

Telefon: 0233-27279

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**

Sachgebiet Unterer Natur-
schutzbehörde
Verwaltung
RKU-III-3

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

**Erlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Landschaftsschutzgebiet
„Moosgrund im Münchner Nordosten“**

**Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ nicht in
dieser Form ausweisen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Anlage 3 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13018

Individuelle grundstücksbezogene Einwendungen

Inhaltsverzeichnis

Individuelle grundstücksbezogene Einwendungen

	Grundstücke	Seite
A.	Individuelle grundstücksbezogene Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsverfahren 2014	8
I.	Einwendungen der von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandant*innen	8
1.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nr. 156/2 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 158/4, 157/2, 132/0, 132/2, 133/0 Gemarkung Daglfing	9
2.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 976, 992, 132/2 Gemarkung Daglfing	13
3.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 1121/1 Gemarkung Daglfing	16
4.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 978/0, 977 Gemarkung Daglfing	18
5.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nr. 970/0, 972/0 Gemarkung Daglfing und 970/1 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 970/4, 970/2, 970/3, 979/0, 971, 973/0 Gemarkung Daglfing	21
6.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1018, 140 Gemarkung Daglfing	23
7.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 122/0, 119/3, 160/ 2, 159/ 2, 1124/0, 146/2 Gemarkung Daglfing	26
8.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 998/2 Gemarkung Daglfing	30
9.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 148/0, 149/0, 157/2 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 1128/0, 1126/0 Gemarkung Daglfing	32
10.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1124/2, 1112/0, 1111/0, 1100/0, 1099/0 Gemarkung Daglfing	35

11.	Grundstücke Fl.Nrn. 944/2, 1120/3, 1124, 1124/2, 1125 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1020, 1004, 1005, 987, 138/1, 138, 138/3, 138/4, 138/5 Gemarkung Daglfing	38
12.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1161/ 0, 1160, 1158, 1157, 1158/2 Gemarkung Daglfing	42
13.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1076/ 3, 1148/ 2, 1139 Gemarkung Daglfing	45
14.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 137/4 Gemarkung Daglfing	48
15.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1149/ 0, 1076/ 4, 1001 Gemarkung Daglfing	50
16.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1032/ 2, 1030, 1032, 1021, 1023, 1078, 1086 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 1031, 1024, 1087 Gemarkung Daglfing	53
17.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 121/ 0 Gemarkung Daglfing	56
18.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 137/3 Gemarkung Daglfing	58
19.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1154, 1155 Gemarkung Daglfing	61
20.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 993/0, 137 Gemarkung Daglfing	63
21.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1031, 1063, 1108 Gemarkung Daglfing	67
22.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 1121 Gemarkung Daglfing	69
23.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1019, 1118, 1104/3, 1104/2, 1104, 1080, 1084, 1090 Gemarkung Daglfing	71
24.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1085/0, 1088/2 Gemarkung Daglfing	75

25.	Grundstücke Eigentum: Lagerflächen für Kiesabbauprodukte: Fl.Nrn. 1072T, 1073T, 1074T, Gemarkung Daglfing Golfplatz: Fl.Nrn. 1066, 1067, 1072, 1074, 1075, 1075/2 Gemarkung Daglfing Ausgleichsflächen: Fl.Nrn. 1073, 1075/3 Gemarkung Daglfing Potentielle Kiesabbaulflächen: Fl.Nrn. 1076 ff Gemarkung Daglfing	77
26.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 985/0 Gemarkung Daglfing	79
27.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 986/0 Gemarkung Daglfing	81
28.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 986/2 Gemarkung Daglfing	83
29.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 946/3, 947/3, 948/3, 984/2 1144, 1132, 1113, 1114 Gemarkung Daglfing	85
30.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nr. 1140/0, 1148/0 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 1145/0, 1149/0, 1148/2 Gemarkung Daglfing	88
31.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1007, 1008, 1009, 1010, 1011 Gemarkung Daglfing	91
32.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 134/3, 1156, 1156/1, 1156/2 Gemarkung Daglfing	93
33.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1141/0, 1133/0, 952/3, 1118/0, 1118/2, 1115/0, 1116/0, 1097/0, 1092/0, 1091/0 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 1135/0, 1143/0, 1153/0, 1132/0, 1124/2, 1123/0, 984/0, 983/0, 982/0, 981/0, 980/0, 953/5, 126/2, 147/2, 1113/0, 1114/0, 1111/0, 1112/0, 1006/0, 1006/2, 1100/0, 1096/0, 1090/0, 1076/5, 1144/0, 1075/4 Gemarkung Daglfing	96
34.	Grundstück Pacht: Fl.Nr. 1075/4 Gemarkung Daglfing	100
35.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1040/0, 1041/0, 1037/0, 1044/0, 1042/0, 1043/0, 1048/0, 1056/0, 1035/2, 1076/0 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 1038/0, 1055/2, 1055/3, 1060/0, 1061/0, 1062/0, 1064/0, 1076/5, 1076/3, 1075/4, 1077/0, 1089/0, 1121/1, 1121/2,	102

	1070/2, 1070/3 Gemarkung Daglfing	
36.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nr. 134 Pacht: Fl.Nrn. 134, 134/2, 135 Gemarkung Daglfing	105
37.	Grundstücke außerhalb des Stadtgebietes Münchens: Eigentum: Kiesabbauflächen Fl.Nrn. 294 ff Gemarkung Daglfing (südlich gelegenes Kiesabbaugebiet, genehmigter Kiesabbau, angrenzend an Fl.Nrn. 1041, 1041/1 bis zur ehemaligen Bahnlinie Fl.Nr. 55/2 jeweils Gemarkung Daglfing)	108
38.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 138/1, 138/0 Gemarkung Daglfing	110
39.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1117/2, 1131 Gemarkung Daglfing	112
40.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 981, 982, 983, 984 Gemarkung Daglfing	115
II.	Einwendungen der nicht von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Beschwerdeführer*innen	118
1.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1055/2, 1055/3, 1061/0, 1064/0, 1162/2, 1055/0 Gemarkung Daglfing	118
B.	Individuelle grundstücksbezogene Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsverfahren 2020	119
I.	Einwendungen der von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandant*innen	119
1.	Grundstücke: Eigentum: Fl.Nrn. 978/0, 977 Gemarkung Daglfing	120
2.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 122/0, 119/3, 160/2, 159/2, 1124, 146/2 Gemarkung Daglfing	120
3.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1161/0, 1160, 1158, 1157, 1158/2 Gemarkung Daglfing	120
4.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1076/3, 1148/2, 1139 Gemarkung Daglfing	120

5.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 137/4 Gemarkung Daglfing	121
6.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1149/0, 1076/4, 1001/0 Gemarkung Daglfing	121
7.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1032/2, 1030, 1032, 1021, 1023, 1078, 1086 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 1031, 1024 Gemarkung Daglfing	121
8.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 121/ 0 Gemarkung Daglfing	121
9.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1154, 1155 Gemarkung Daglfing	121
10.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1031, 1063, 1108 Gemarkung Daglfing	121
11.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 986/2 Gemarkung Daglfing	121
12.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1007, 1008, 1009, 1010, 1011 Gemarkung Daglfing	121
13.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 138/1, 138/0 Gemarkung Daglfing	121
14.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 981, 982, 983, 984 Gemarkung Daglfing	121
15.	Grundstücke Eigentum Fl. Nrn. 1141/0, 1133/0, 952/3, 1118/0, 1118/2, 1115/0, 1116/0, 1097/0, 1092/0 und 1091/0 und Pächter der Grundstücke Fl. Nrn. 1135/0, 1143/0, 1153/0, 1132/0, 1124/2, 1123/0, 984/0, 983/0, 982/0, 981/0, 980/0, 953/5, 126/2, 147/2, 1113/0, 1114/0, 1111/0, 1112/0, 1006/0, 1006/2, 1100/0, 1096/0, 1090/0, 1076/5, 1144/0 und 1075/4, Gemarkung Daglfing	121
16.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1085/0 und 1088/2 Gemarkung Daglfing	121
II.	Einwendungen der nicht von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Beschwerdeführer*innen	122
1.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 137, 993/0 und 1121/2 Gemarkung Daglfing	122

2.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1072, 1074, 1075 und 1075/2 Gemarkung Aschheim	123
3.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 951/2, 949/2, 1122, 1109, 1110, 11105, 135 Gemarkung Daglfing	124
4.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1019, 1118, 1104/3, 1104/2, 1104, 1080, 1084, 1090, 967/0 und 968/0 Gemarkung Daglfing	125
5.	Grundstücke Fl.Nrn. 134/3, 1156, 1156/1 und 1156/2 Gemarkung Daglfing	127
6.	Ohne Grundstücksbezug	128
7.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1037, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1048, 1056, 1053, 1057, 1076, 1035, 1046, 1060 Gemarkung Daglfing	128
8.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 1121 Gemarkung Daglfing	128
9.	Grundstück Eigentum: Fl.Nr. 1121/1 Gemarkung Daglfing	129
10.	Grundstücke Eigentum: Fl.Nrn. 1140/0 und 1148/0 Gemarkung Daglfing Pacht: Fl.Nrn. 1145/0, 1149/0 und 1148/2 Gemarkung Daglfing	129

A. Individuelle grundstücksbezogene Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsverfahren 2014

I. Einwendungen der von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandant*innen

In diesem Abschnitt werden nachfolgend die grundstücksbezogenen Einwendungen der Grundstückseigentümer*innen und Nutzungsberechtigten der innerhalb des künftigen Landschaftsschutzgebietes (LSG) liegenden Eigentums- und Pachtgrundstücken behandelt, die diese gegen den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebietes (LSV) über die sie vertretene Anwaltskanzlei im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2014 geltend gemacht haben.

Insgesamt machten alle Eigentümer*innen geltend, dass ihre im geplanten Schutzgebietsumgriff liegenden Flächen nicht die für eine Landschaftsschutzgebietsausweisung nach den §§ 22 und 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit in naturschutzfachlicher Hinsicht aufweisen und sich der Schutzzweck der geplanten Verordnung auf diesen Flächen nicht verwirklichen lasse. Die Aufnahme der Flächen sei daher nicht erforderlich und die Einbeziehung stelle sich als unverhältnismäßig dar. **Es wird jeweils beantragt, die Flächen aus dem Schutzgebietsumgriff auszunehmen.**

Dies wird von der Verwaltung vollumfänglich abgelehnt. Die Grundstücke sind aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit im Umgriff des geplanten LSG zu belassen.

Wie in der Sitzungsvorlage ausführlich dargestellt, ist die Ausweisung des geplanten LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ in dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Umfang geeignet und erforderlich, um die mit der Schutzgebietsausweisung beabsichtigten Schutzzwecke zu erreichen. Dies gilt im Einzelnen auch für die einwendungsgegenständlichen Grundstücke.

Die Grundstücke weisen weder aufgrund ihrer Lage, Vorbelastung, Nutzung oder sonstigen Beschaffenheit Besonderheiten auf, die eine andere Würdigung der hierzu vorgebrachten Einwendungen erfordern würden, so dass auf die Aussagen in der Sitzungsvorlage unter Ziffer 6 verwiesen wird.

Die im Einzelnen über ihre anwaltliche Vertretung vorgebrachten individuellen Einwendungen, die aus Sicht der Eigentümer*innen die fehlende Schutzwürdigkeit und die Unverhältnismäßigkeit der Hereinnahme der Flächen in den Schutzgebietsumgriff begründen, werden im Folgenden in zusammengefasster Form jeweils gesondert für die Grundstücksflächen einer*s jeden Eigentümer*in wiedergegeben und gewürdigt:

Wird hinsichtlich baulicher Anlagen von Bestandsschutz gesprochen, so beziehen sich diese Aussagen nur auf die landschaftsschutzrechtliche Beurteilung. Die Prüfung baurechtlicher Vorschriften wird dadurch nicht ersetzt. Auch ob die in der Würdigung bzw. den Einwendungen als landwirtschaftliche Hofstellen oder „landwirtschaftliche Betrieb“ bezeichneten Gebäudekomplexe tatsächlich die Anforderungen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bzw. eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllen, bedarf im Einzelfall der Beurteilung der hierfür zuständigen Behörden. Ein rechtlicher Anspruch auf entsprechender Einordnung lässt sich aus der von der uNB in dieser Vorlage getroffenen Aussagen nicht ableiten.

1. **Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 156/2, Gemarkung Daglfing, und Pächter der Grundstücke Fl.Nrn. 158/4, 157/2, 132/0, 132/2 und 133/0, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:**

- 1.1. Die Flächen befinden sich alle unmittelbar angrenzend an den Lebermoosweg nordöstlich des Bahndamms und damit in einem siedlungsnahen Bereich, welcher ohnehin keine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit aufwies. Die Fl.Nrn. 133/0, 132/2, 132/0, Gemarkung Daglfing, würden durch nordöstlich vorgelagerte Bestandsbauten vom übrigen Schutzgebiet abgetrennt.

Bereits die unmittelbare Randlage, verknüpft mit der nordöstlich vorgelagerten Bestandsbebauung, ließe die Notwendigkeit der Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet ausscheiden. Die Flächen lägen insgesamt in einem vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheidet.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Flächen würden darüber hinaus allesamt außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen beständen nicht. Auch würden die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen liegen. Weiterhin würden die Flächen außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges liegen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen auch keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon auf Grund ihrer Lage wären die Flächen nicht als schutzwürdig i.S.d. BNatSchG einzuordnen. Ihre Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion mache die Herausnahme aus dem Umgriff erforderlich. Dies wäre auch ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Wie bereits in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.2.1 ausgeführt, müssen innerhalb des LSG nicht alle Bereiche gleichermaßen zur Verwirklichung des Schutzzweckes beitragen, insb. muss das LSG nicht nur aus ökologisch hinsichtlich der Artenausstattung hochwertigen Flächen bestehen oder unberührte Naturlandschaft sein. Es können auch weniger schützenswerte und vorbelastete Flächen sowie Flächen wegen ihres Wertes für das Landschaftsbild oder Naturgenuss und Erholung in den Schutzzumfang einbezogen werden. Selbst vermeintlich nicht schutzwürdige Flächen sind für das Gesamtgefüge des LSG von Bedeutung und werden im LSG benötigt, um einen zusammenhängenden Erholungsraum zu schaffen und der weiteren Zersiedelung des Bereichs vorzubeugen. Ebenso können in ein LSG auch Flächen in Randlage einbezogen werden, die nur im Wesentlichen noch die Merkmale aufweisen, aus denen sich die Schutzwürdigkeit der übrigen Bereiche ergibt, aber für den Schutz der schutzfähigen Flächen in irgendeiner Weise noch von Bedeutung, z.B. als Pufferflächen, sind (BVerwG, Beschluss vom 10.01.2018 – 4 BN 30.17) Die Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme vorgesehenen Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, ist ausreichend belegt.

Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Die vorliegend in Rede stehenden Flurstücke sind zwar am südlichen Rand des LSG entlang des Lebermooswegs gelegen, grenzen dort aber an den als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) „Bahndamm im Moosgrund“ ausgewiesenen Biotop Nr. M-128 an. Dieser weist mit seinen begleitenden Altbäumen, Feldgehölzen und Trockenbiotopen eine naturschutzfachlich wertvolle Artenausstattung auf und gibt insoweit den Verlauf der südlichen LSG-Grenze zum Stadtgebiet hin naturschutzfachlich vor. Insofern kann durch die Randalage der Grundstücke weder deren Schutzwürdigkeit noch die Erforderlichkeit zur Einbeziehung dieser Flächen in den Gebietsumgriff in Frage gestellt werden. Vielmehr würden bei einer Herausnahme nicht nachvollziehbare Lücken im Schutzgebietsnetz hin zum geschützten LB „Bahndamm am Moosgrund“ entstehen.

Fest zu halten ist ferner, dass die betreffenden Grundstücke mit dem Anschluss an den LB „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128) anders als behauptet, sehr wohl eine Nahbeziehung zu einem Biotop bzw. geschützten Landschaftsbestandteil aufweisen. Wenngleich eine derartige Nahbeziehung keine Voraussetzung für eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung darstellt, sei dies der Vollständigkeit halber richtiggestellt.

Auch entfalten die sich im Nordosten an die Grundstücke Fl.Nrn. 132/0, 132/2, 133/0, Gemarkung Daglfing anschließenden Bestandsbauten nicht die behauptete Trennwirkung. Es handelt sich hierbei um eine kulturlandschaftstypische lockere Bebauung (Hofstellen mit Scheunen, Lagerhallen und Schuppen), die sich durch die gute Eingrünung harmonisch in die Landschaft einfügt und keinesfalls eine Abtrennung bewirkt. Die Grundstücke Fl.Nrn. 158/4, 157/2 und 156/2 jeweils Gemarkung Daglfing weisen keine unmittelbare Nähe zu Siedlungsbereichen auf.

Bezüglich der nicht näher spezifizierten Aussage, die betroffenen Flächen lägen insgesamt in einem vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheide, wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.2 der Sitzungsvorlage verwiesen. Auch die in diesem Zusammenhang für die in Rede stehenden Grundstücke geltend gemachte Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung kann aus den unter Ziff. 6.2.2.1 der Sitzungsvorlage dargelegten Gründen ganz konkret auch der Unterschutzstellung der in Rede stehenden Grundstücke nicht entgegengehalten werden. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist nicht Schutzzweck des LSG und wird auch nicht angestrebt

Die Schutzwürdigkeit des LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ ergibt sich aus dem Gesamtgefüge und dem Zusammenwirken der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs und ist auch hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nrn. 156/2 158/4, 157/2, 132/0, 132/2, 133/0, Gemarkung Daglfing, nicht in Zweifel zu ziehen (vgl. Ausführungen unter Ziffer 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Darüber hinaus spielt die Nähe zu etwaigen in den Einwendungen räumlich nicht konkretisierten Siedlungsbereichen in Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Flächen, wenn überhaupt, dann nur innerhalb des LSG - Umgriffs eine Rolle. Im Umfeld der Grundstücke Fl.Nr. 132/0, 132/2, 133/0, Gemarkung Daglfing befinden sich Wohn- und Betriebsgebäude im baurechtlichen Außenbereich. Diese zerstreuten aber in kleinen Gruppen zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen angeordneten Bebauungen sind zum Großteil aktuellen und ehemaligen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstellen zuzuordnen und sind somit ein charakteristischer Bestandteil der örtlichen Kulturlandschaft. Im Wesentlichen sind die Gebäude durch umfangreiche, ältere Baum- und

Strauchbestände eingegrünt. Deshalb fügen sie sich in die Landschaft ein und unterbrechen den landschaftlichen Charakter nicht. Die einzelnen Bebauungen wirken sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit der einzelnen Grundstücke sowie des Gebiets in seiner Gesamtheit aus. Die Grundstücke weisen somit zwar eine Nahbeziehung zu vorhandenen Bebauungen auf. Diese Bebauungen begründen aber keinen Siedlungsbereich. Vielmehr verhindert die Lage der in der Einwendung aufgeführten Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen zwischen den vorhandenen lockeren Bebauungen die Wahrnehmung der Örtlichkeit als zusammenhängender Siedlungsbereich.

Der Siedlungsbereich südlich des geschützten LB "Bahndamm im Moosgrund" (Muc Bio Nr. 128) wirkt sich keinesfalls negativ auf die Schutzwürdigkeit der Flächen innerhalb der LSG aus und damit auch nicht auf die einwendungsgegenständlichen Grundstücke. Generell ist die Nähe zu besiedelten Bereichen anders als vorgetragen kein Ausschlussgrund für eine Inschutznahme. Das Bundesnaturschutzgesetz gibt im Gegenteil in den Zielbestimmungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege sogar vor, dass zur Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG), sowie großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) und geeignete Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten sind (§1 Abs. 6 BNatSchG).

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche, übergeordnete Grünbeziehung oder als Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -vom Einwendungsführer als naturschutzfachliche Instrumentarien bezeichnet- stellen keine Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gebietes als LSG dar. Auch Flächen, die nicht von den genannten Darstellungen im Flächennutzungsplan erfasst sind, können in einem Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt werden, wenn sie dazu geeignet sind, im Zusammenhang mit anderen Flächen die Ziele des Landschaftsschutzes in dem betreffenden Gebiet zu erfüllen. Dies ist im Bezug auf die in der Einwendung genannten Flächen der Fall.

Maßgeblich ist, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Schutzgebietsausweisung nicht entgegenstehen und mindestens einer der in § 26 BNatSchG genannten Schutzzwecke erreicht werden soll und kann.

Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird auch im geplanten Landschaftsschutzgebiet möglich sein. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen. Der regionale Grünzug dient der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Diese Ziele sind unter § 3 Nr. 3 und 4 als Schutzzweck der geplanten LSV enthalten.

- 1.2. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen daher der Schutzgebietsausweisung nicht entgegen. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und machen mit ca. 7 ha 10 % der Gesamtwirtschaftsfläche des Betriebes aus. Hieraus ergäbe sich ein erhebliches Belastungspotential. Die Flächen würden für die ackerbauliche Nutzung in existenzsichernder Art und Weise benötigt. Es handle sich um Böden mit guter Bonität (Punktzahl 41/44), die eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordern würden. Einschränkungen seien nicht hinnehmbar. Abnahmeverpflichtungen für Biogassubstrat würden weiterhin bestehen. Der Einwendungsführer sei auf die weitere Sicherstellung einer konventionellen Landwirtschaft mit entsprechender Düngung angewiesen, um Lieferverpflichtungen einhalten zu können.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bodennutzung, die die Ziele von Naturschutz- und Landschaftspflege berücksichtigt. Das Ausbringen von Biogassubstrat ist hier zuzurechnen.

Durch diese Ausnahmebestimmung in der LSV (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV) zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft berücksichtigt. Durch Ausnahme- und Befreiungsvorschriften werden unter sorgfältiger Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen Vorkehrungen getroffen, die eine unverhältnismäßige Belastung der Eigentümer*innen bzw. Nutzer*innen vermeiden.

So sind z.B. die täglichen, regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten von Landwirt*innen durch Ausnahmeregelungen von einer naturschutzrechtlichen Reglementierung durch die LSV freigehalten. Lediglich Veränderungen der aktuellen Nutzung unterliegen der Erlaubnispflicht der geplanten LSV.

Eine existentielle Betroffenheit dieses Betriebes kann daher nicht erkannt werden.

Geltende Rechtsvorschriften, wie Düngemittelverordnung und Pflanzenschutzgesetze sind bereits jetzt auch unabhängig von der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.5.2.1 wird verwiesen.

- 1.3 Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die gegenwärtige und zukünftige Ausbeutung von Kiesvorkommen ist von den Beschränkungen der geplanten LSV ausgenommen und auch weiterhin in den im Regionalplan festgesetzten Vorbehaltsflächen für Kiesabbau möglich. Eine entsprechende Ausnahmeregelung wurde im Rahmen der Überarbeitung der LSV für das zweite Beteiligungsverfahren 2020 in § 6 Abs.1 Nr. 10 LSV aufgenommen. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Ziff. 6.4 wird verwiesen

- 1.4 Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird

Die geltend gemachte Wertminderung muss sich in erster Linie an den vor der Unterschutzstellung rechtlich zulässigen und vernünftigerweise in Betracht zu ziehenden Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten messen lassen. Im vorliegenden Fall ist dies die landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücksflächen bzw. die Verpachtung der Grundstücke zu diesem Zweck.

Wie bereits unter Ziff. 1.2 ausgeführt, ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang weiterhin möglich. Daher sind hier keine erheblichen Einschränkungen zu erwarten. Sollte jedoch eine anderweitige Nutzung der genannten Grundstücke geplant sein, können sich aus der LSV weitere Einschränkungen dahingehend ergeben, dass für diese Vorhaben ggf. eine Erlaubnis erforderlich ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Vorhaben von vornherein verboten sind. Vielmehr wird jedes Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes geprüft. In Anbetracht der Tatsache, dass die Flächen im Außenbereich liegen, können jedoch insbesondere größere Bauvorhaben schon aus anderen rechtlichen Gründen unzulässig sein.

Die Erlaubnispflichten der geplanten LSV sind Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die vom Eigentümer im Rahmen der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen sind. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Durch die Nutzungsbeschränkungen der LSV werden keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern lediglich die Art und Weise der Nutzung von Eigentum näher geregelt.

Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums wäre erst dann überschritten, wenn durch die Bestimmungen der LSV kein Raum mehr für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums bzw. für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bliebe oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.01.2000 – 6 BN 2.99 – NVwZ-RR 2000, 339).

Es wurden jedoch keine Argumente hierfür vorgebracht und es ist sonst nicht ersichtlich, dass diese Grenzen hier überschritten wären.

Soweit angesichts der Tatsache, dass die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Beschränkungen der LSV ausgenommen ist, überhaupt ein Wertverlust entstehen kann, dürfte diese so niedrig ausfallen, dass die Grenzen der Belastungen, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zumutbar sind, nicht überschritten werden. Art. 14 GG schützt ohnehin nicht die erträglichste Nutzung des Eigentums. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.5.2.1 wird verwiesen.

Da auch der Kiesabbau weiterhin möglich ist, ergeben sich auch in dieser Hinsicht keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder erheblichen Wertminderung der Grundstücksflächen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. 6.5.2.3 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

2. Der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 976, 992 und 132/2, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 2.1. Die Eigentumsflächen befinden sich im unmittelbaren Nahbereich des Lebermoosweges nördlich des Bahndamms. Sie liegen in einem siedlungsnahen Bereich, der keine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit aufweisen würde.

Die Fl.Nrn. 976, 992 und 132/2, Gemarkung Daglfing, würden jeweils für sich durch nordöstlich vorgelagerte Bestandsbauten vom übrigen Schutzgebiet abgetrennt. Die unmittelbare Randlage, verknüpft mit der vorgelagerten Bebauung, ließe die Notwendigkeit der Aufnahme der Flächen, die ohnehin nicht schützenswert seien, ausscheiden. Die Flächen lägen insgesamt in einem vorbelasteten Bereich. Eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit scheidet hier per se aus.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die

ackerbauliche Nutzung und sonstige landwirtschaftliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Flächen würden darüber hinaus außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestünden nicht.

Auch würden die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen liegen.

Weiterhin würden die Flächen außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges liegen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien für die Fläche bisher nicht in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen auch keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke Fl.Nr. 976 und 132/2 Gemarkung Daglfing liegen am südlichen Rand des LSG und grenzen unmittelbar an den durch entsprechende Artenausstattung gekennzeichneten geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128). Wie bereits in der Stellungnahme zu Einwand A.I.1.1 ausgeführt ist durch die Randlage der Grundstücke weder deren Schutzwürdigkeit noch die Erforderlichkeit zur Einbeziehung dieser Flächen in den Gebietsumfang in Frage gestellt. Die Ausführungen unter Einwand A.I.1.1 gelten entsprechend auch für diese Grundstücke.

Mit der Lage am geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128) weisen diese Flächen anders als behauptet, zudem auch die thematisierte Nahbeziehung zu einem Biotop bzw. geschützten Landschaftsbestandteil auf, wenngleich dies keine Voraussetzung für eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung ist.

Das Grundstück Fl.Nr.992 Gemarkung Daglfing liegt etwas weiter nördlich eingebettet ins Schutzgebiet. Von einer Randlage kann nicht gesprochen werden.

Auch im Falle der Grundstücke Fl.Nrn. 976, 992, 132/2, Gemarkung Daglfing entfaltet die sich jeweils im Nordosten an die Grundstücke anschließende Bebauung nicht die behauptete Trennwirkung. Die vorhandene, zerstreute Bebauung ist ein charakteristischer Bestandteil der örtlichen Kulturlandschaft. Im Wesentlichen sind die Gebäude durch umfangreiche, ältere Baum- und Strauchbestände eingegrünt. Deshalb fügen sie sich in die Landschaft ein und unterbrechen den landschaftlichen Charakter nicht.

Darüber hinaus werden hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nrn. 976, 992, 132/2, Gemarkung Daglfing ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie die dort zitierten Verweise auf die Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum

Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt. (vgl. hierzu Ziffer 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 2.2. Die Flächen werden seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt und machen mit 1,86 ha eine beachtliche Gesamtwirtschaftsfläche des Betriebes aus. Dies bedeute ein erhebliches Belastungspotential.
Die Flächen weisen eine hohe Bodenbonität auf. Der Eigentümer sei auf eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung mit Düngung angewiesen. Die intensiv landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sei betriebsnotwendig. Die existenzsichernde Bewirtschaftungsmöglichkeit wäre in erheblichem Maße verwehrt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird diesbezüglich auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2. verwiesen.

- 2.3. Die Flächen liegen im unmittelbaren Nahbereich von Lagerflächen des Baureferates auf den Fl.Nrn. 136/1 und 136/0, Gemarkung Daglfing. Auch dies spräche dafür, dass der Umgebungsrahmen (auch für die Stadt) keine naturschutzfachlichen Besonderheiten aufweise.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Tatsache, dass das Grundstück Fl.Nr. 992, Gemarkung Daglfing, nördlich in unmittelbarer Nähe zu dem von der Landeshauptstadt München als Lagerplatz genutzten Grundstück Fl.Nr. 136/0 Gemarkung Daglfing liegt, wirkt sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit der Grundstücke des Einwendungsführers aus. Für die Grundstücke 132/2 und 976 Gemarkung Daglfing lässt sich eine prägende Nahbeziehung ohnehin nicht feststellen. Die Nähe zu einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung, wie hier die des Lagerplatzes des Baureferates spricht nicht gegen die Einbeziehung in das LSG. Der Lagerplatz unterscheidet sich hinsichtlich seiner Wirkung auf das Landschaftsbild nicht von den benachbarten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebsstellen. Er ist ebenso wie diese eingegrünt und auch auf den benachbarten Grundstücken befinden sich Lagerplätze. Wie unter A.I.1.1 dargestellt, muss das LSG nicht nur aus ökologisch hinsichtlich der Artenausstattung hochwertigen Flächen bestehen oder unberührte Naturlandschaft sein, so dass der Einwand fehlender naturschutzfachlicher Besonderheiten im Bezug auf den Lagerplatz des Baureferats ohnehin nicht stichhaltig wäre. Tatsächlich handelt es sich hier um einen Bereich, in dem betriebsbedingt Landlebensräume und Laichgewässer von Amphibien vorhanden sind bzw. neu entstehen. Die diesbezügliche

naturschutzfachliche Bedeutung ist durch mehrere Nachweise in der amtlichen Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt belegt.

- 2.4. Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit würde dem Eigentümer genommen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 2.5. Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausführung und die Regelungsinhalte der künftigen LSV mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.4 verwiesen.

3. Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1121/1, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 3.1 Die Fläche sei dem siedlungsnahen Bereich zuzuordnen. Die in der Umgebung vorhandene Vorbelastung schliesse eine besondere Schutzwürdigkeit aus.

Das Grundstück sei durch einen zugeschütteten Graben vorbelastet.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Fläche liege darüber hinaus außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen beständen nicht.

Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien für die Flächen bisher nicht in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen auch keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach sei das Grundstück nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich, ohne erkennbare Pufferfunktion, würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Wie auch bei anderen Grundstücken im Umgriff des Schutzgebiets ist auch hier zumindest in der Flurkarte das vormalige Bett des Kahrbaches dargestellt. Die Tatsache, dass der Graben in der Vergangenheit zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zugeschüttet wurde, führt zu keiner schutzgebietsrelevanten Vorbelastung.

Das Grundstück Fl.Nr. 1121/1, Gemarkung Dagfing liegt in einem Teilbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes, der durch weite, offene Ackerflächen gekennzeichnet ist. Die naturschutzfachliche Besonderheit in diesem Bereich sind die mehrfach im Rahmen von Kartierungen bestätigten Vorkommen von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten. Diese Vogelarten brüten nur auf Flächen, die in einem großen Abstand (ab 50 m) von benachbarten Gebäuden, Gehölzbeständen oder Wegen liegen. Aufgrund seiner Lage und Größe ist das genannte Grundstück im Rahmen der ackerbaulichen Fruchtfolge immer wieder als Brutplatz für einen Teil dieser Vogelarten geeignet (Feldlerche, Wiesenschafstelze).

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks Fl.Nr. 1121/1, Gemarkung Dagfing ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.2.3 verwiesen.

- 3.2** Die Fläche sei seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt und derzeit verpachtet. Die Flächen werden für die ackerbauliche Nutzung benötigt. Einschränkungen der betriebsnotwendigen Nutzung stellen ein erhebliches Belastungspotential für die Privatnützigkeit des Eigentums dar.

Die Einschränkungen durch die LSV würden zu einem erheblichen Belastungspotential führen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist von betriebsnotwendiger Bedeutung.

Es handle sich um Boden von guter Qualität, der eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordere. Einschränkungen seien nicht hinnehmbar. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche sei für eine uneingeschränkte, erwerbswirtschaftlich notwendige Nutzung bestens geeignet. Diese würde künftig verwehrt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 3.3** Durch die Verordnung würde eine realisierungsfähige, privilegierte Bebauungsnutzung verhindert.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Eine baurechtlich zulässige Bebauung wird durch die Erlaubnisvorbehalte von Neubauten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV), sofern die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken gegeben ist, nicht verhindert. Für Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Anlagen wurde explizit eine Ausnahme in § 6 Abs. 1 Ziffer 11 LSV aufgenommen. Unabhängig von dieser landschaftsschutzrechtlichen Ausnahme gelten die baurechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Errichtung neuer baulicher Anlagen unterliegt der Eigentümer den baurechtlichen Einschränkungen des § 35 BauGB. Diese Einschränkungen beschränken somit bereits jetzt baurechtlich mögliche Entwicklungen, da nach Baurecht der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Der Unterschied hinsichtlich der Zulässigkeit von baulichen Anlagen zwischen den jetzigen baurechtlichen Einschränkungen und den zukünftigen zusätzlichen landschaftsschutzrechtlichen Einschränkungen dürfte insb. aufgrund der Ausnahme in § 6 Abs. 1 Ziffer 11 LSV nur gering sein. Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes besteht die Möglichkeit den Belang der schützenswerten Landschaft entsprechend ihres besonderen Wertes in der vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. So dürften bauliche Maßnahmen, die nach Baurecht im Außenbereich möglich sind, auch gemäß der LSV überwiegend zulässig sein, soweit sie nicht ohnehin unter die Ausnahme des § 6 Abs. 1 Ziffer 11 LSV fallen. Mit unverhältnismäßigen Einschränkungen ist daher nicht zu rechnen. Die Erlaubnispflicht in der LSV für bauliche Maßnahmen ist eine zulässige Bestimmung des Eigentumsrechts. Diese stellt lediglich eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, die vom Eigentümer im Rahmen der in Art. 14 Abs. 2 verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen ist (BVerG, Urteil vom 24.06.1993 7 C 26.92 NJW 1993, 2949). Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen.

- 3.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die obigen Ausführungen unter A.I. 3.3 sowie auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.4 wird verwiesen.

4. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 978/0 und 977, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendung geltend:

- 4.1** Die Eigentumsflächen liegen in unmittelbarer Randlage am äußersten südwestlichen Rand des Umgriffs und wiesen eine unmittelbare Nahbeziehung zu den dortigen Siedlungsbereichen auf. Auch die Flächen selbst sind bebaut. Östlich und nordöstlich

vorgelagert befinden sich weitere Bauten. Die bebauten Bereiche würden die Flächen von den nordöstlichen landwirtschaftlich genutzten Bereichen abgrenzen. In südwestlicher Richtung schlossen sich weitere, über den Alten Bahndamm hinausgehende, Bebauungsbereiche an.

Die Gesamtgrundstücksflächen seien deshalb vom östlich anschließenden bebauungsfreien landwirtschaftlichen Raum getrennt. Auf Grund der mangelnden Zugehörigkeit zu den Freiflächen und der Zuordnung zum Siedlungsbereich scheidet eine Unterschutzstellung mangels Schutzbedürftigkeit aus.

Die Flächen lägen außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiesen die Flächen nicht auf. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen auch keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich, dem die Flächen wegen der vorhandenen Bebauung selbst angehören würden, mache eine Herausnahme erforderlich. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Die Grundstücksflächen wiesen keinerlei schützenswerte Qualität in naturschutzfachlicher Hinsicht auf wie besondere Flora oder Fauna oder naturschutzfachliche Besonderheiten im Blick auf die Bodenbeschaffenheit auf. Auf Fl.Nr. 978/0 befindet sich ein nach Ausführungen der Einwenderin geduldetes Gebäude, welches Bestandsschutz genießt.

Die Gesamtflächen wurden seit jeher landwirtschaftlich genutzt. Die Gebäude entstammen dieser Nutzung und stünden somit für eine mangelnde Schutzwürdigkeit.

Schon die Vornutzung stelle Vorbelastung dar und würde die mangelnde Schutzwürdigkeit bestätigen. Diese schlosse die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes auf den Flächen aus.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Durch die Randlage der Grundstücke im Südwesten des Schutzgebietes ist weder deren Schutzwürdigkeit noch die Erforderlichkeit zur Einbeziehung dieser Flächen in den Gebietsumgriff in Frage gestellt. Die Ausführungen unter Einwand A.I.1.1. gelten entsprechend auch für diese Grundstücke. Die Grundstücke Fl. Nrn. 978/0 und 977, Gemarkung Daglfing, gewährleisten den Anschluss des LSG an das Gebiet des entlang der Südgrenze verlaufenden geschützten Landschaftsbestandteils „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128). Eine unmittelbare oder die Schutzwürdigkeit beeinträchtigende Nahbeziehung der Grundstücke zu den dortigen Siedlungsbereichen wird aufgrund ihrer Situierung nicht gesehen. Die Bebauung auf dem Grundstück selbst ist als alte Hofstelle mit entsprechenden nutzungstypischen Ergänzungen (Scheune) zu erkennen und wird in der Einwendung genauso dargestellt. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Hofstellen im Gebiet also in der zu bewirtschaftenden Landschaft befinden. Die Tatsache, dass das Grundstück Fl. Nrn. 978/0, Gemarkung Daglfing, im Südteil faktisch zu $\frac{1}{4}$ bebaut ist, lässt dessen Schutzwürdigkeit, unabhängig davon wie diese Bebauung bauordnungsrechtlich zu beurteilen ist, nicht entfallen, da es unter anderem auch durch die Eingrünung noch als Teil der umgebenden schützenswerten Landschaft wahrgenommen wird. (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 6.2.2.2 der Sitzungsvorlage). Eine Trennung vom östlichen anschließenden bebauungsfreien landwirtschaftlichen Raum ist nicht zu erkennen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke Fl. Nrn. 978/0 und 977, Gemarkung Daglfing ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht, wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziffer 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 4.2** Die vorhandene Wasserversorgung und Abwasserentsorgung würde die Erhaltenswürdigkeit der Gebäude bestätigen. Dasselbe gelte für die Fortsetzung der privaten Wohn- und Gartennutzungen. Die althergebrachten Gebäude wurden seit ihrer Entstehung nicht verändert. Eine Verhinderung der Wohnnutzung und Einschränkung der Privatnützigkeit würden zu einer privaten existentiellen Bedrohung führen. Die private Wohnnutzung müsse uneingeschränkt erhalten bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die geplante LSV stellt die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen unter Erlaubnisvorbehalt und enthält diesbezüglich Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Hofstellen sowie land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäude und Anlagen. Die Beibehaltung bestehender Nutzungen von baulichen Anlagen wird hingegen nicht geregelt und damit auch nicht in Frage gestellt. Zusätzlich sind bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen ohne Verwaltungsaufwand fortgeführt werden können. Die geplante Verordnung enthält somit keine Regelungen, durch die eine bestehende Wohnnutzung verhindert oder unzumutbar eingeschränkt wird.

Ob die vorhandene Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die Erhaltenswürdigkeit der Gebäude bestätigt oder die private Wohnnutzung uneingeschränkt erhalten bleiben muss ist nicht Gegenstand der LSV. Ebenso wenig ersetzt die LSV die Prüfung bau-rechtlicher Vorschriften.

- 4.3** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Dies würde dem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG nicht mehr gerecht, der Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen werde

überschritten.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Da wie oben dargestellt insb. das bestehende Wohnhaus vom Erlass der LSV unberührt bleibt und soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen wie bisher zu Wohnzwecken genutzt werden kann, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Insbesondere sind bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen fortgeführt werden können.

Auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A. I. 3.3 wird verwiesen.

5. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 970/0 und 972/0, Gemarkung Daglfing und Pächter der Grundstücke Fl. Nrn. 970/4, 970/2, 970/3, 979/0, 971 und 973/0 Gemarkung Daglfing und der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 970/1, Gemarkung Daglfing, machen folgende Einwendungen geltend:

- 5.1** Die Flächen liegen allesamt im unmittelbaren siedlungsnahen Bereich an der Apenrader Straße, welcher, wie die Siedlung Am Hierlbach, keinerlei naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen würde. Die Randlage der Flächen ließe die Notwendigkeit zur Aufnahme ausscheiden. Auf Grund von Vorbelastungen läge keine Schutzwürdigkeit vor.

Auch die Bestandsbauten auf den Fl. Nr. 970/0 und 970/1 schließe die Aufnahme der Grundstücksflächen in das LSG aus, die keine naturschutzrechtliche Besonderheit erkennen ließen.

Durch die vormalige landwirtschaftliche Nutzung ergäbe sich eine Vorbelastung, die jedwede Schutzwürdigkeit ausschließe. Dadurch sei auch ein naturschutzfachlich begründbares Entwicklungspotenzial ausgeschlossen.

Die Flächen, auch die Pachtflächen, würden darüber hinaus allesamt außerhalb von Bereichen, mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestünden nicht.

Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegen sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon auf Grund Ihrer Lage wären die Grundstücke nicht als schutzwürdig i.S.d. BNatSchG einzuordnen. Die Zugehörigkeit zum unmittelbar nordöstlich des Alten Bahndamms gelegenen Siedlungsbereich, ohne erkennbare Pufferfunktion, würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Die Situation vor Ort ist nicht vergleichbar mit der Siedlung Am Hierlbach. Es ist korrekt, dass die Grundstücke Fl. Nr. 970/0 und 970/1 Gemarkung Daglfing einen Gebäudebestand aufweisen, der noch aus der Zeit stammt, als die Grundstücke zum Zwecke der Kuh- und Schafhaltung genutzt wurden. Die Bebauungen auf den Grundstücken unterbrechen aufgrund ihrer Abstände zueinander, ihrer lockeren Gruppierung und ihrer Eingrünung mit Gehölzen den landschaftlichen Zusammenhang nicht und begründen keinen eigenen Siedlungscharakter. Sie wirken sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit der einzelnen Grundstücke sowie des Gebiets in seiner Gesamtheit aus.

Insofern steht die Tatsache, dass die Grundstücke Fl. Nr. 970/0 und 970/1 Gemarkung Daglfing teilweise mit Gebäuden bebaut sind, einer Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich nicht entgegen. Im Detail wird auf die Ausführungen unter 6.2.2.2 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Der Flächennutzungsplan stellt alle Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht, wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziffer 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 5.2** Auf den ehemals intensiv landschaftlich genutzten Flächen wurde ab 1920 eine Kuh- und Schafhaltung betrieben. Insofern habe sich auf Fl. Nrn. 970/0 und 970/1 ein privilegierter und schützenswerter Bautenbestand entwickelt.

Die Flächen werden für eine private Gartennutzung und Pferdehaltung durch die auf dem Grundstück lebenden Eigentümer genutzt. Die Landwirtschaft sei in eine zulässige bestandsgeschützte Nutzung überführt. Die Gebäude und der private Garten würden durch die Verordnung erheblich belastet.

Auch die Pachtflächen würden nachhaltig beeinträchtigt. Die private Pferdehaltung und die private Wohnnutzung müssen weiter möglich sein. Die größeren Flächen werden als Grünland genutzt. Einschränkungen seien inakzeptabel.

Die landwirtschaftlich und später privat genutzten Flächen würden ihrer Verwertungsmöglichkeiten beraubt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die geplante LSV stellt die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen unter Erlaubnisvorbehalt und enthält diesbezüglich Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Hofstellen sowie land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäude und Anlagen. Die Beibehaltung bestehender Nutzungen von baulichen Anlagen wird hingegen nicht geregelt und damit auch nicht in Frage gestellt. Zusätzlich sind bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen ohne Verwaltungsaufwand fortgeführt werden können. Die geplante Verordnung enthält somit keine Regelungen, durch die eine bestehende Nutzung auf Fl.Nr. 970/0 und 970/1 verhindert oder unzumutbar eingeschränkt wird.

Die LSV gewährleistet die Fortsetzung der bisherigen, ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Sie ersetzt jedoch nicht die Prüfung baurechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Nutzungen im baurechtlichen Außenbereich. Insoweit kann eine existentielle Betroffenheit des Eigentümers bzw. Pächters durch den Erlass der LSV nicht erkannt werden.

- 5.3** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Da die Beibehaltung der o.g. bestehenden Gebäude und die bisherige Nutzung, wie oben dargestellt, nicht durch die LSV in Frage gestellt wird, sind Anhaltspunkte, dass die LSV zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führt, nicht ersichtlich. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang) und auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4 und A.I.3.3).

6. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 1018 und 140, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 6.1** Die Flächen liegen in räumlicher Zuordnung zu Bereichen mit Siedlungsbereichen. Hier schlossen sich Grundstücke mit bestandsgeschützten Gebäuden (z.B. Fl.Nr. 1019/0 Gemarkung Daglfing) an.

Am 31.12.2012 wurde auf der Fl.Nr. 1018/0 Gemarkung Daglfing [...] ein Wohnhaus genehmigt [...]. Hier ist auch der Firmensitz eines Familienangehörigen der Eigentümerin. Der Antrag zur Umnutzung der ehemaligen Scheune wurde Anfang 2013 eingereicht

Das Grundstück sei geprägt von Gebäuden mit Wohn- und Gewerbenutzung. Unmittelbar angrenzend steht eine landwirtschaftliche Lagerhalle, die den ganzen Bereich präge. Es ergäbe sich eine klare Zuordnung zum baulich vorbelasteten Bereich, in Abgrenzung zu den sich nördlich und östlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Schon hieraus scheidet eine Unterschutzstellung mangels Schutzwürdigkeit aus.

Fl.Nr. 1018/0 Gemarkung Daglfing wies keinerlei naturschutzfachliche Besonderheit auf. Auf Fl.Nr. 140 Gemarkung Daglfing befindet sich ein kartiertes Biotop. Im

Flächennutzungsplan sind Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie eine übergeordnete Grünbeziehung dargestellt. Hierdurch würde deutlich, dass bereits ein ausreichend naturschutzfachlicher Schutz gewährleistet sei. Es bestehe kein Bedarf an einer Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die vorhandenen Schutzkategorien reichten vollständig aus.

Die bereits geschützten Flächen wiesen keinen Sachzusammenhang mit der Umgebung auf. Auch eine Pufferfunktion, die eine Aufnahme rechtfertigen könnte, käme den Flächen nicht zu. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich, welchem die Flächen selbst angehörten, mache eine Herausnahme erforderlich. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Die Flächen wiesen keine besondere naturschutzfachliche Qualität auf. Einzelne schützenswerte Ansätze wären bereits ausreichenden Schutzkategorien unterworfen. Durch die Bebauung entstünde eine Vorbelastung, welche für eine mangelnde Schutzwürdigkeit stünde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes wäre dadurch ausgeschlossen. Der privilegierte Bautenbestand stünde ebenfalls bereits für eine mangelnde Schutzwürdigkeit der Flächen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke zeichnen sich durch die unmittelbare Lage am Hüllgraben aus, der als wertvolle Biotopvernetzungsachse innerhalb des LSG aber auch nach Süden in den Siedlungsbereich fungiert. Entsprechend ist er auch in der flächigen Artenschutzkartierung des Landesamts für Umweltfragen enthalten. Das Grundstück Fl.Nr.1018 Gemarkung Daglfing wird zudem auf der nördlichen und westlichen Seite durch zwei Biotope (M 130-006 und 130-007) gerahmt. Die Tatsache, dass das Grundstück Fl.Nr.1018 Gemarkung Daglfing mit einem Betriebsgebäude mit typischen Nebengebäuden bebaut ist, lässt dessen Schutzwürdigkeit nicht entfallen. Die vorhandenen baulichen Anlagen sind durch umfangreiche, ältere Baum- und Strauchbestände eingegrünt. Deshalb fügen sie sich in die Landschaft ein und unterbrechen den landschaftlichen Charakter nicht. Die einzelnen Bebauungen wirken sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit der einzelnen Grundstücke sowie des Gebiets in seiner Gesamtheit aus (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter A.I.1.1). Auch die unmittelbare Nähe der Grundstücke Fl. Nrn. 1018 Gemarkung Daglfing zu dem nordöstlich angrenzenden, bebauten Grundstück Fl.Nr. 1019/0, Gemarkung Daglfing, wirkt sich nicht auf dessen Schutzwürdigkeit und damit auf die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung in den Schutzgebietsumfang aus.

Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.Nr. 140/0 Gemarkung Daglfing ist in Randbereichen ebenfalls biotopkartiert. Es handelt sich hier um ein Feldgehölz im Sinne des Art. 16 BayNatSchG.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar, zudem sind sie als Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und in Teilbereichen als übergeordnete Grünbeziehung und Allgemeine Grünfläche dargestellt. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Schutzbedürftigkeit entfällt nicht dadurch, dass der Flächennutzungsplan die Grundstücke Fl. Nrn. 1018 und 140/0, Gemarkung Daglfing als Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie in Teilen als übergeordnete Grünbeziehung und Allgemeine Grünfläche darstellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans entfalten, anders als eine Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, keine allgemeinverbindliche Wirkung und es kann über den Flächennutzungsplan keine mit einer LSV vergleichbare rechtssichere Schutzwirkung

erreicht werden. Die angesprochenen Darstellungen beinhalten planerische Ziele. Sie bedeuten keinen konkreten Schutz gegenüber Maßnahmen auf einzelnen Grundstücken, die zu landschaftlichen Veränderungen führen können. Eine allgemeine abstrakte Gefährdung und somit die Schutzbedürftigkeit des geplanten LSG ist besonders im Ballungsraum der LH München gegeben, da sich dort die Nutzungsstrukturen insb. vor dem Hintergrund des zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdrucks jederzeit ändern können. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.7 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Auch die Tatsache, dass sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 140/0 und 1018 Gemarkung Daglfing in Teilbereichen kartierte Biotopflächen befinden die als Feldgehölze zudem bereits einen gewissen Schutz gemäß Art. 16 BayNatSchG genießen kann der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Schutzgebietsausweisung nicht entgegengehalten werden. Gerade auch Grundstücke wie Fl.Nr. 140/0 und 1018 sind für Tierarten bedeutsam, die eine Kombination von Gehölzbereichen mit benachbarten Wiesen und Feldern als Lebensraum benötigen, wie zum Beispiel Igel, Spitzmäuse, Wiesel, Heckenvogel. Der Schutz von einzelnen Gehölz- und anderen Biotopen allein reicht für die Bestandssicherung solcher Tierarten nicht aus. Vielmehr sind sie auf die Nachbarschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Insofern besitzen auch solche genutzten Flächen im Zusammenwirken der Landschaftselemente eine naturschutzfachliche Funktion innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Insofern trifft der Einwand nicht zu, dass ein Sachzusammenhang der bereits geschützten Flächen mit der Umgebung fehle. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.7 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke Fl. Nrn. 978/0 und 977, Gemarkung Daglfing ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden, wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 6.2** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die Flächen wurden seit jeher intensiv landwirtschaftlich und sodann zu wohn- und gewerblichen Zwecken genutzt. Einschränkungen seien daher nicht hinnehmbar, da die Verhinderung der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung rechtlich nicht tragfähig seien und auf privater Ebene existenzgefährdend. Dies würde dem Eigentumsrecht (Art. 14 GG) nicht gerecht, der Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmung werde überschritten.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die beantragte Nutzungsänderung wurde zwischenzeitlich genehmigt und ausgeführt. Die Beibehaltung bestehender Nutzungen von vorhandenen baulichen Anlagen wird von der LSV nicht geregelt und damit auch nicht in Frage gestellt. Insbesondere sind bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen fortgeführt werden können.

Die geplante Verordnung enthält somit keine Regelungen, durch die eine bestehende Nutzung auf Fl.Nr. 1018/0 verhindert oder unzumutbar eingeschränkt wird. Daher ist nicht mit einer erheblichen Wertminderung oder nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit zu rechnen.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen (vgl. auch A.I.3.3).

7. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 122/0, 119/3, 160/2 und 159/2 Gemarkung Daglfing, und die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nr. 1124/0 und 146/2 Gemarkung Daglfing machen folgende Einwendungen geltend:

- 7.1** Die Eigentumsflächen (mit Ausnahme der Fl. Nr. 1124/0, Gemarkung Daglfing) befinden sich alle unmittelbar am Lebermoosweg, nördlich des Bahndamms. Sie liegen in einem siedlungsnahen Bereich, der keine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit aufweisen würde.

Die Fl. Nrn. 122/0, 119/3, 160/2 und 159/2, Gemarkung Daglfing, liegen in unmittelbarer Randlage nördlich des Bahndamms. Sie lägen in einem vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheide.

Fl. Nr. 1124/0, Gemarkung Daglfing, läge außerhalb des Bereiches, der punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweist. Auf dem Grundstück befindet sich ein ehemaliger Bachlauf, der aber längst verfüllt ist. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiese die Fläche nicht auf. Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Nichts anderes gälte für die Fl. Nrn. 122/0, 119/3, 160/2 und 159/2, Gemarkung Daglfing. Die Heckenreihe welche sich westlich und nördlich der Grundstücke Fl. Nrn. 122/0, 160/2 und 159/2, Gemarkung Daglfing, befindet, ist bereits als Biotop geschützt und bedürfe keines weiteren Schutzes eines Landschaftsschutzgebietes. Der Bereich südlich und östlich der Feldhecke sei schon auf Grund seiner Lage nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne Pufferfunktion würde in jedem Fall die Herausnahme aus dem Schutzgebietsumgriff erforderlich machen.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Grundstücksflächen wiesen keine naturschutzrechtliche Qualität auf.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Durch die Lage der Fl. Nrn. 122/0, 119/3, 160/2 und 159/2, Gemarkung Daglfing am südlichen Rand des LSG in unmittelbarer Nähe bzw. im direkten Anschluss (119/3 und 159/2 Gemarkung Daglfing) an den durch entsprechende Artenausstattung gekennzeichneten geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128) ist weder deren Schutzwürdigkeit noch die Erforderlichkeit zur Einbeziehung dieser Flächen in den Gebietsumgriff in Frage gestellt. Die Ausführungen unter Einwand A.I.1.1. gelten entsprechend auch für diese Grundstücke.

Mit der Lage am geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128) im Süden und dem Anschluss an den Biotop Nr. M-130 im Westen und Norden der Flächen weisen diese zudem auch die thematisierte Nahbeziehung zu einem Biotop bzw. geschützten Landschaftsbestandteil auf, wenngleich dies keine Voraussetzung für eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung ist.

Gleichzeitig kann aber das Vorhandensein dieser Biotopstrukturen bei denen es sich im Westen um lineare Heckenstrukturen und im Norden um ein baumdominiertes Feldgehölz bzw. ein kleines Wäldchen handelt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Schutzgebietsausweisung nicht entgegengehalten werden, auch wenn diese bereits einen gewissen Schutz gemäß Art. 16 BayNatSchG genießen. Gerade auch Grundstücke wie die oben genannten sind für Tierarten bedeutsam, die eine Kombination von Gehölzbereichen mit benachbarten Wiesen und Feldern als Lebensraum benötigen, wie zum Beispiel Igel, Spitzmäuse, Wiesel, Heckenvogel usw.. Der Schutz von einzelnen Gehölz- und anderen Biotopen allein reicht für die Bestandssicherung solcher Tierarten nicht aus. Vielmehr sind sie auf die Nachbarschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Insofern besitzen auch solche genutzten Flächen im Zusammenwirken der Landschaftselemente eine naturschutzfachliche Funktion innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Insofern trifft der Einwand nicht zu, dass eine Schutzwürdigkeit der Flächen nicht gegeben ist. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.7 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Alle in Rede stehenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Teile der Flurnummern 122/0, 160/2 und 159/2 Gemarkung Daglfing sind zudem als Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Der nordwestliche Rand der Flurnummer 122/0 Gemarkung Daglfing ist als übergeordnete Grünbeziehung und Allgemeine Grünfläche dargestellt. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ für alle Grundstücke auch für Grundstück Fl.Nr.1124/0, Gemarkung Daglfing aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Ausweisung des LSG kann die Verwirklichung dieser planerischen Zielsetzungen unterstützen, wenngleich das Vorliegen solcher Darstellungen keine Voraussetzung für eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung ist.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche

Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 7.2** Die seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen machen mit 17 ha 20 % der Fläche des Betriebes aus. Die Flächen würden in existentieller Weise für den Betrieb benötigt. Dieser ist auf eine konventionelle Nutzung angewiesen. Ein kleinflächiger und mengenmäßig eingeschränkter biologischer Anbau käme nicht in Betracht. Die Zielsetzung des künftigen LSG, die Fläche in Grünland umzuwandeln und einen Bodenaufbruch zu untersagen, sei existenzgefährdend.

Es handelt sich um Böden mit einer guten Bonität, die eine uneingeschränkt landschaftliche Nutzbarkeit erfordern würde. Die Abnahmeverpflichtung für Biogasgärsubstrat sei einzuhalten. Einschränkungen durch die Verordnung seien nicht hinnehmbar.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis und der Berücksichtigung der Ziele von Naturschutz- und Landschaftspflege weitestgehend wie bisher fortgeführt werden.

Die Verordnung enthält im Vergleich zur ursprünglichen Fassung von 2014 keinen Erlaubnisvorbehalt für den Umbruch von „Grünland auf grundwassernahen und feuchtnassen Böden“ im Landschaftsschutzgebiet mehr. Gemäß Art. 3 Abs. 4 Nr. 1 BayNatSchG ist seit 2019 der Grünlandumbruch für alle Arten von Dauergrünland als absolutes Verbot geregelt. Die bereits kraft Gesetzes geltenden Verbote sowie die gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Bay NatSchG mögliche Ausnahme sind bereits jetzt unabhängig vom Schutzzweck anzuwenden.

Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2. wird verwiesen.

- 7.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit würde dem Eigentümer genommen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Ausführungen unter Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 7.4** Der Betrieb sei von den Planungen im Bereich Daglfing besonders betroffen. Der Bereich südlich des Lebermoosweges stünde auf Grund der städtebaulichen Entwicklung nicht für betriebliche Neubauten zur Verfügung.

Der pferdehaltende Betrieb sei darauf angewiesen, dass der Betriebszweig Pferdepen-sion geschaffen wird. Auf den Fl. Nrn. 122/0, 119/3 und 159/2, Gemarkung Daglfing, sei deshalb die Errichtung eines Pferdepen-sionsbetriebes geplant. Bei Inkrafttreten der Schutzverordnung sei dies nicht mehr möglich. Dem gesunden Betrieb sei jede Entwicklungsmöglichkeit genommen. Das Schutzgebiet wäre existenzgefährdend.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Der Bereich südlich des Lebermoosweges ist für die geplante städtebauliche Entwicklung im Münchner Nordosten vorgesehen und liegt nicht mehr im Schutzgebietsumgriff der LSV. Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung sind die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 165 Abs. 3 Satz 2 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Insofern können betriebliche Belange auch in diesem Verfahren vorgebracht werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs der LSV auf den Flächen Fl.Nrn. 122/0, 119/3 und 159/2 ist die baurechtlich zulässige Errichtung einer Pferdeponen nach der LSV nicht im vornehin ausgeschlossen. Jedoch ist die erstmalige Errichtung eines Pferdeponensbetriebs als neuer Betriebszweig des bisherigen pferdehaltenden Betriebes nach der LSV erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LSV). Die Errichtung des Pferdeponensbetriebes ist nicht von den Beschränkungen der LSV ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV).

Ein pferdehaltender Betrieb ist als landwirtschaftlicher Betrieb nach § 201 BauGB zu werten, soweit das Futter für die Tiere überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, erzeugt werden kann. Die zum Betrieb gehörenden Flächen zur Futtererzeugung müssen auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und in der Nähe des Betriebs liegen. Er fällt somit unter das naturschutzrechtliche Landwirtschaftsprivileg. Von dieser Regelung erfasst wird allerdings nur das tägliche Wirtschaften, nicht darunter fallen jedoch Nutzungsänderungen oder die Neuaufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes, wie im vorliegenden Fall.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist folglich zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem besonderen Schutzzweck der künftigen LSV und dem Charakter des Gebietes im Einklang steht. Der Pferdeponensbetrieb könnte negative Auswirkungen haben, wenn dieser zu Lasten der natürlichen Lebensräume oder der Artenvielfalt geht. Die Einzelfallentscheidung ist von Art und Umfang sowie vom Standort des geplanten Vorhabens abhängig und wird entweder von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) oder soweit die Errichtung des Pferdeponensbetriebes baurechtlich relevant ist von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der uNB nach fachlicher und rechtlicher Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen getroffen.

Der Aufwand für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist gering und zumutbar und im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft gerechtfertigt.

Ein Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht liegt nicht vor. Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung sind nicht ersichtlich.

Mit der Gewährleistung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch Art. 14 GG ist nicht die gewerbliche Tätigkeit als solche geschützt. Der Eigentumschutz bezieht sich nur auf vorhandene konkrete Werte, so dass nur ins Werk gesetzte Gewerbe- und Unternehmenstätigkeiten, die auf einer vorhandenen Organisation sachlicher, persönlicher und sonstiger Mittel gründen, von Art. 14 erfasst sind. Der verfassungsrechtliche Eigentumschutz ist auf solche wirtschaftlichen Erwerbspositionen beschränkt, die sich in einer sachlichen Organisation niedergeschlagen haben. Aussichten auf Gewinne, die erst aus einem künftigen, noch aufzubauenden Gewerbebetrieb gezogen werden sollen, gehören nicht zum geschützten Recht am Gewerbebetrieb, das ausschließlich einen Bestands- und keinen (isolierten) Erwerbsschutz gewährt und das nicht die Gewerbefreiheit des potenziellen Unternehmers schützt.

- 7.5** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang), auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 sowie auf Ziff 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4 und A.I.3.3).

8. Die Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 998/2, Gemarkung Dagfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 8.1** Die Fläche befindet sich unmittelbar angrenzend an die Straße Im Moosgrund und gehöre damit zu dem nordöstlich des Lebermoosweges und nordöstlich des Bahndamms gelegenen Siedlungsbereich. Dieser käme auf Grund von Vorbelastungen im Gebietsumgriff ohnehin keine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit zu. Im unmittelbaren Umgriff befänden sich zahlreiche Bestandsbauten. Der Gesamtgrundstücksbereich wäre damit dem angrenzenden Siedlungsbereich zuzuordnen.

Dadurch wäre das Grundstück von dem anschließenden, weiter nordöstlich liegenden Bereich, der aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen besteht, getrennt. Eine Zuordnung zur freien Natur im schützenswerten Sinne scheide von vornherein aus.

Die Fläche läge außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie geschützten Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach sei die Grundstücksfläche nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung bzw. die unmittelbare Zuordnung zum Siedlungsbereich, ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Die Fläche würde keinerlei naturschutzfachlich schützenswerte Qualität aufweisen. Sie wird seit jeher zu Wohnzwecken genutzt. Für die Freibereiche ergäbe sich hierdurch eine private Gartennutzung.

Das Wohnhaus [...] wurde 1928 genehmigt. Diese Bebauung schliesse im Zusammenhang mit der zugehörigen Versiegelung eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit in jeder Hinsicht aus. Auf der Fläche befänden sich auch keine besonderen Pflanzen- oder Tierbestände.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Auch private nicht der freien Natur zuzurechnende bzw. frei zugängliche Grundstücke mit Wohn- und Gartennutzung können in Landschaftsschutzgebiete aufgenommen werden, wenn sie für den Gesamtzusammenhang des Gebietes wichtig sind und noch als Teil der umgebenden schützenswerten Landschaft angesehen werden können. Bei der

räumlichen Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten kommt es auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraums und nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke an. Nach ständiger Rechtsprechung geht die Schutzwürdigkeit eines Gebiets durch eine Bebauung oder eine sonstige landschaftsfremde Nutzung erst dann verloren, wenn der Landschaftsteil durch die der natürlichen Eigenart der Landschaft widersprechenden Eingriffe geprägt wird. Das ist hier nicht der Fall. Die vorhandenen Bebauungen unterbrechen aufgrund ihrer Abstände zueinander, ihrer lockeren Gruppierung und ihrer Eingrünung mit Gehölzen den landschaftlichen Zusammenhang nicht und begründen keinen eigenen Siedlungscharakter. Sie wirken sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit der einzelnen Grundstücke sowie des Gebiets in seiner Gesamtheit aus. Der Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, und Gehölzbereichen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Altbäume) bildet den Charakter der Landschaft und das typische Landschaftsbild aus. Dies gilt auch für die Gebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 998/2 und in der Nachbarschaft.

Der Flächennutzungsplan stellt sowohl das in Rede stehende wie auch die sich anschließenden zum Teil bebauten Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen, die auch das oben genannte Grundstück umfasst.

Die Beibehaltung des bestehenden Wohnhauses mit der bisher geführten Gartennutzung sowie die bestehenden anderen Gebäude werden von der LSV nicht berührt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I.4.2 wird verwiesen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 8.2** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die Struktur des Grundstücks entspräche der Nutzungsstruktur im unmittelbaren Gebietsumgriff. Dies könne über einen Verordnungserlass nicht ignoriert werden. Einschränkungen, die sich auf die Wohnqualität und Nutzbarkeit des Grundstücks auswirken, das per se nicht schützenswert sei und seit jeher zu Wohnzwecken genutzt werde, seien inakzeptabel

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Da die Nutzung der bestehenden Gebäude vom Erlass der LSV unberührt bleibt und diese soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen wie bisher genutzt werden können, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Insbesondere sind bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen fortgeführt werden können.

Auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I.3.3 wird verwiesen.

9. Die Eigentümer*innen der Grundstücke Fl. Nrn. 148/0, 149/0 und 157/2, Gemarkung Daglfing, und Pächter*innen der Grundstücke Fl. Nrn. 1128/0 und 1126/0, Gemarkung Daglfing, machen folgende Einwendungen geltend:

- 9.1** Insbesondere die Eigentumsflächen weisen eine unmittelbare Randlage auf. Die Pachtflächen seien zudem dem Siedlungsbereich (Hierlbach-Siedlung und anschließende) bebaute Bereiche zugeordnet. Diese Randlage machen zusammen mit einer nicht nachgewiesenen naturschutzfachlichen Besonderheit der Flächen eine Herausnahme erforderlich.

Die Flächen lägen insgesamt in einem vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheide.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Flächen lägen außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keinerlei schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie geschützten Landschaftsteilen bestünden nicht. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Die Eigentumsflächen grenzen zudem an den südöstlich angrenzenden Kiesabbauort an. Diese Nahbeziehung führe zu einer immissionstechnischen Wechselwirkung, die ebenfalls die Schutzwürdigkeit der dort gelegenen Fl. Nrn. 149/0 und 148/0 sowie 157/2 ausschließen würde.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zu vorbelasteten Bereichen, hier dem Kiesabbau und der Siedlungsentwicklung, ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke Fl. Nr. 148/0 und Fl.Nr. 149/0 Gemarkung Daglfing grenzen an den als Landschaftsbestandteil geschützten Abfanggraben (Muc Bio Nr.132), dessen Randbereiche zusätzlich als Biotop kartiert sind (M-130-007). Gerade auch Felder mit Grenzen zu anderen Landschaftselementen (in diesem Falle zu Gehölzen und Gewässern) wie die oben genannten Grundstücke sind für Tierarten bedeutsam, die eine Kombination von Gehölzbereichen mit benachbarten Wiesen und Feldern als Lebensraum benötigen, wie zum Beispiel Igel, Spitzmäuse, Wiesel, Heckenvögel usw.. Das Gleiche gilt für Tierarten, die in Gewässern und an Gewässerrändern leben. Der einzelne Schutz von Gehölz- und anderen Biotopen allein reicht für die Bestandssicherung solcher Tierarten nicht aus. Vielmehr sind sie auf die Nachbarschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Insofern besitzen auch solche genutzten Flächen im Zusammenwirken der Landschaftselemente eine naturschutzfachliche Funktion innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Wie durch Daten der amtlichen Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt belegt, sind die Flächen als Brutplatz für Feldvögel geeignet. Insofern sind auch die bewirtschafteten Felder insgesamt von naturschutzfachlicher Bedeutung innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Deshalb trifft die Darstellung in der Einwendung nicht zu, dass eine naturschutzfachliche Besonderheit der Flächen nicht nachgewiesen sei.

Die Grundstücke liegen an der Stadtgrenze und deshalb im Bezug auf das geplante Landschaftsschutzgebiet in Randlage. Für eine Ausdehnung des Landschaftsschutzes auf benachbarte Grundstücke im Landkreis München, Gemeinde Aschheim ist die Landeshauptstadt München nicht zuständig. Insofern ist die im Einwand aufgeführte Randlage unvermeidlich. Die Randlage begründet somit auch keine fehlende Schutzwürdigkeit. Im übrigen setzt sich der landschaftliche Zusammenhang und der spezifische Charakter der Landschaft auf Aschheimer Flur fort, so dass für die Grundstücke insgesamt keine Lage am Rande der Landschaft gegeben ist.

Die Grenze dieser Grundstücke zu Kiesabbauflächen auf Aschheimer Flur hat keine naturschutzfachlich negativen Auswirkungen. Typische Emissionen, wie Maschinengeräusche und Staubentwicklungen sind auf die Betriebszeiten der Kiesgrube beschränkt. Auch im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehen immer wieder Maschinengeräusche und Staub. Insofern sind derartige Emissionen bzw. Immissionen für die Landschaft durchaus typisch. Für die Erholungsnutzung sind solche zeitlich und örtlich begrenzten Beeinträchtigungen insgesamt unerheblich. Die vor Ort lebende Tierwelt hat sich über Jahrzehnte an derartige Gegebenheiten anpassen können. Insofern stellen Immissionen keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der Flächen dar.

Das Grundstück 157/2 Gemarkung Daglfing liegt am südlichen Rand des LSG und grenzt unmittelbar an den durch entsprechende Artenausstattung gekennzeichneten geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr.128). Wie bereits in der Stellungnahme zu Einwand A.I.1.1 ausgeführt, ist durch die Randlage des Grundstücks weder dessen Schutzwürdigkeit noch die Erforderlichkeit zur Einbeziehung dieser Fläche in den Gebietsumfang in Frage gestellt. Die Ausführungen unter Einwand A.I.1.1. gelten entsprechend auch für dieses Grundstück.

Anhaltspunkte dafür, dass die Pachtflächen Fl. Nrn. 1128/0, 1126/0, Gemarkung Daglfing dem Siedlungsbereich (Hierlbach-Siedlung) und sich anschließenden bebauten Bereichen zuzuordnen sind, sind vor Ort nicht erkennbar. Die Grundstücke sind vielmehr als Teil der freien Landschaft wahrnehmbar und nicht wie behauptet von prägender Bebauung umgeben. Die Einbeziehung der Flurstücke in den Schutzzumfang des LSG ist daher gerechtfertigt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München

Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 9.2.** Die Flächen würden seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen machen 10 % der Gesamtbetriebsfläche des Betriebes aus. Dies bedeute ein erhebliches Belastungspotential. Die Flächen werden für die ackerbauliche Nutzung in existenzsichernder Art und Weise für den Gesamtbetrieb benötigt.

Für die betriebene konventionelle Landwirtschaft könnten keine Belastungen und Einschränkungen hingenommen werden. Auch auf die Einnahmen der verpachteten Flächen sei der Betrieb angewiesen. Im Falle der Unterschutzstellung wäre diese Einnahmequelle gefährdet, wenn wegen der Einschränkungen die Pacht beendet würde. Der Betrieb sei nachhaltig darauf angewiesen, Gülle auszubringen. Einschränkungen wären nicht hinnehmbar. Der Voraussetzungsrahmen für den reinen Anbaubetrieb müsse erhalten bleiben.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung sei betriebsnotwendig. Es handle sich um Böden mit guter Bonität, die eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordern würden. Einschränkungen wären nicht hinnehmbar. Die existenzsichernde Bewirtschaftungsmöglichkeit wäre in erheblichem Maß verwehrt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden.

Voraussetzung für die Weiterführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist, dass die Ziele von Naturschutz- und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Das Ausbringen von Gülle ist hier zuzurechnen.

Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2. wird verwiesen.

- 9.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Auf die Ausführungen zu Einwand A.I.1.3 wird verwiesen.

- 9.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang) sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

10. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1124/2, 1112/0, 1111/0, 1100/0 und 1099/0, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 10.1** Die Fl.Nr. 1124/2, Gemarkung Daglfing schliesse unmittelbar an die westlich an der Apenrader Str. gelegenen Siedlungs- und Bebauungsbereiche an. Sie weist eine unmittelbare Randlage im Schutzgebiet auf. Die Wechselwirkungen zur vorhandenen Siedlungsstruktur ließen die Schutzwürdigkeit entfallen. Die Fläche wiese keine besondere Zuordnung zu den nordöstlich anschließenden, ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auf.

Die Fl. Nrn. 1112/0, 1111/0, 1099/0 und 1100/0 liegen relativ zentral im Schutzgebiet. Auch Sie wiesen keinerlei naturschutzfachliche Besonderheiten auf.

Die Flächen lägen außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch im Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen bestünden nicht auf. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegen sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Ihre teilweise vorhandene Nähe zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zwar grenzt das Flurstück Fl. Nr. 1124/2 Gemarkung Daglfing an der Westseite tatsächlich an bebaute Grundstücke an. Diese sind aus ehemaligen Hofstellen hervorgegangen,

locker bebaut und von daher durchaus typisch für die Kulturlandschaft. Die lockere Bebauung auf den benachbarten mit Gehölzen bestandenen Grundstücken unterbricht den landschaftlichen Charakter nicht. Die vorhandenen Wechselwirkungen mit diesen Grundstücken sind aus naturschutzfachlicher Sicht positiv, da sich an den Gehölzsäumen attraktive Lebensraumsituationen für Tiere ergeben, die Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und benachbarte Felder für die Nahrungssuche nutzen können. Die ebenfalls vorhandenen linienförmige Gehölzbestände sind als Biotopverbundachsen in der Landschaft wichtig. Die vorhandenen Gehölze gliedern die Landschaft. Auch die Grenze von Fl.Nr. 1124/2 ist mit Gehölzen bestanden. Deshalb wird es gemeinsam mit den benachbarten, ebenfalls ackerbaulich genutzten Flächen als Teil der offenen Feldflur wahrgenommen. Insofern sind keine negativen Wechselwirkungen mit den westlich benachbarten Grundstücken und deren Bebauung zu erkennen. Ebenso wenig kann die behauptete „unmittelbare Randlage“ nachvollzogen werden

Die Fl. Nrn. 1112/0, 1111/0, 1099/0 und 1100/0 Gemarkung Daglfing liegen in der Tat zentral im Schutzgebiet und in einem Teilbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes, der durch weite, offene Ackerflächen gekennzeichnet ist. Die naturschutzfachliche Besonderheit in diesem Bereich sind die in den letzten Jahren mehrfach im Rahmen von Kartierungen bestätigten Vorkommen von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten. Diese Vogelarten brüten nur auf Flächen, die in einem großen Abstand (ab 50 m) von benachbarten Gebäuden, Gehölzbeständen oder Wegen liegen. Aufgrund von Lage und Größe sind die genannten Grundstücke im Rahmen der ackerbaulichen Fruchtfolge immer wieder als Brutplatz für diese Vogelarten geeignet. Hervorzuheben sind die Vorkommen des Kiebitzes, einer gefährdeten und in den vergangenen Jahren von rapiden Bestandsrückgängen betroffenen Art. Außerdem kommen Feldlerche und Wiesenschafstelze vor. Auch die genannten landwirtschaftlichen Grundstücke können so als Bestandteile der Landschaft dazu beitragen, den in der geplanten Landschaftsschutzverordnung enthaltenen Schutzzweck des Erhalts der Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt zu erfüllen.

Alle genannten Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 10.2** Die Flächen würden seit jeher einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Es handelt sich um Böden einer guten Bonität, die eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordert.

Für den Betrieb einer Hackschnitzelheizung müssten auf einem wesentlichen Anteil der Flächen Energiepflanzen angebaut werden. Der Heizbetrieb sei auf eine Eigenproduktion des Heizgutes angelegt. Die durch die Verordnung drohenden Einschränkungen im Hinblick auf die Bestellung der Flächen und gerade auch eine Unterbindung der notwendigen Heizgutproduktion sei inakzeptabel.

Auf den verpachteten Flächen wird konventioneller Ackerbau, auch für die naheliegende Biogasanlage, betrieben. Landwirtschaftliche Einschränkungen wären vor dem Hintergrund der fixierten Pachtverhältnisse nicht hinnehmbar. Der Eigentümer ist auf die Sicherstellung der konventionellen Landwirtschaft mit entsprechender Düngung und der uneingeschränkten Bewirtschaftbarkeit angewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zukünftig ist der Anbau von Energiepflanzen im LSG nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anbau von holzigen Energiepflanzen zur Verwendung als Heizgut auf einen wesentlichen Anteil der Flächen ist allerdings nicht mehr vom Begriff der Landwirtschaft gedeckt und folglich nicht von den Ausnahmen von den Beschränkungen der Verordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV) erfasst. Er kann negative Auswirkungen auf das LSG haben, insbesondere dann, wenn dies zu Lasten von natürlichen Lebensräumen oder der Artenvielfalt, insbesondere der Feldvögel geht, die nur weithin offene, von Gehölzen freie Landschaftsteile besiedeln.

Im Wege der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit des Anbaus von Energiepflanzen ist daher im Einzelfall zu klären, ob das Vorhaben im Einklang mit den besonderen Schutzzwecken der Verordnung und dem Charakter des Gebietes steht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LSV). Die Einzelfallentscheidung ist von Art und Umfang sowie vom Standort des geplanten Vorhabens abhängig und wird von der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) nach fachlicher und rechtlicher Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Der Aufwand für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist gering und zumutbar und im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft gerechtfertigt.

Die Erlaubnispflicht in der LSV (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LSV) ist eine zulässige Beschränkung des Eigentumsrechts. Diese stellt lediglich eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, die vom Eigentümer im Rahmen der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen ist (BVerG, Urteil vom 24.06.1993 7 C 26.92 NJW 1993, 2949). Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Dazu gehört auch der (jährliche) Feldanbau von Mais und anderen Energiepflanzen für die Verwendung in Biogasanlagen und damit zur Energieerzeugung. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.5.2.1 wird verwiesen, bzgl. der Bebauungsmöglichkeiten auf Ziff. 6.5.2.4 der Sitzungsvorlage.

- 10.3** Zudem seien die Flächen nicht nur potenziell kiesabbaufähig. Diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre dem Eigentümer künftig genommen. Die Flächen liegen teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze. Der Abbau von

Bodenschätzen soll nach dem Regionalplan möglich sein. Die Verordnung würde dem widersprechen und eine adäquate Grundstücksnutzung auch insoweit verhindern.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 10.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die obigen Ausführungen unter 10.2 sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

- 11. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 944/2, 1120/3, 1124, 1124/2 und 1125, Gemarkung Daglfing, und Pächter der Grundstücke Fl. Nrn. 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1020, 1004, 1005, 987, 138/1, 138, 138/3, 138/4, 138/5, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:**

- 11.1** Zu einem wesentlichen Anteil weisen die Flächen eine Nahbeziehung zum Siedlungsbereich nordöstlich des Bahndamms auf. Insbesondere Fl. Nrn. 987/0, 1020/0, 1012/0 bis einschließlich 1016/0 und 138/0 und 138/1 grenzen an bebaute, vorbelastete Bereiche.

Auch die Fl. Nrn. 1125/0, 1124/0 und 1124/2 liegen angrenzend an bebaute Bereiche. Eine unmittelbare Zuordnung zu freien Landschaftsräumen käme diesen deshalb nicht zu. Hieraus ergäbe sich bereits eine nur eingeschränkte Schutzwürdigkeit.

Ein Großteil der Flächen läge allesamt außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiesen die Flächen nicht auf. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Teilweise liegen die Flächen in dem im Flächennutzungsplan dargestellten Bereichen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die sei jedoch seit jeher der Fall. Die würde zeigen, dass eine konventionelle Landwirtschaft trotz der bereits gültigen naturschutzfachlichen Regularien möglich sei, was klar für die mangelnde Notwendigkeit der Landschaftsschutzgebietsverordnung stünde.

Auch für diese Flächen wären individuelle Kooperationsmodelle das deutlich

sachgerechtere, verhältnismäßigere Mittel. Weitere Regularien seien nicht angezeigt.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Soweit punktuell aus Sicht des Flächennutzungsplans eine gewisse Grundschutzbedürftigkeit gegeben sei, fänden sich bereits ausreichende Regularien über Zuordnungen im Flächennutzungsplan. Ein Mehr sei nicht erforderlich. Auch käme den Flächen keine erkennbare Pufferfunktion zu. Dies mache die Herausnahme erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Keines der genannten Grundstücke weist eine diese Grundstücke negativ in ihrer Schutzwürdigkeit prägende Nahbeziehung zu Siedlungsbereichen auf.

Die Grundstücke weisen keine Besonderheiten auf die eine andere als die für das Gesamtgebiet getroffene Beurteilung von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit erfordern würde. Deshalb wird, soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Für die Grundstücke Fl.Nr. 1124/2, Fl.Nr. 1125/0 Gemarkung Daglfing gelten zusätzlich die Ausführungen in der Würdigung unter A.I.10.1 bezüglich der Nähe zu bebauten Grundstücken.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Grundstücke Fl.Nr. 1020/0, 1012/0 bis einschließlich 1016/0 und 138/0 (teilweise) und 138/1 (teilweise) jeweils Gemarkung Daglfing sind zudem als Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die in den Einwendungen genannten Grundstücke Fl.Nrn. 138/3, 138/4 und 138/5 Gemarkung Daglfing existieren nicht. Hier dürften die sich vor Ort unmittelbar an die ebenfalls gepachteten Grundstücke Fl.Nr. 138/0 und 138/1 anschließenden Grundstücke Fl.Nrn. 137/3, 137/4 und 137/5 gemeint sein. Es handelt sich hierbei offensichtlich um einen Übertragungsfehler. Ähnlich wie bei den westlich liegenden Grundstücken Fl.Nrn. 138 und 138/1 Gemarkung Daglfing gilt für 137/3, 137/4 und 137/5 auch hier, dass bei den nördlich angrenzenden bebauten Grundstücken die vorhandenen baulichen Anlagen durch Baum- und Strauchbestände eingegrünt sind. Deshalb fügen sie sich in die Landschaft ein und unterbrechen den landschaftlichen Charakter nicht. Die einzelnen

Bebauungen wirken sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit der einzelnen Grundstücke sowie des Gebiets in seiner Gesamtheit aus. Die Lage der in der Einwendung aufgeführten Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen zwischen den vorhandenen lockeren Bebauungen verhindert die Wahrnehmung der Örtlichkeit als zusammenhängender Siedlungsbereich. Insofern besitzen die Flächen, anders als in der Einwendung vorgebracht, als landschaftsgliedernde und die Eigenart der Landschaft mitprägende Elemente sehr wohl auch eine Schutzwürdigkeit im Gesamtgefüge des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Der Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gehölbereichen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Altbäume) bildet den Charakter der Landschaft und das typische Landschaftsbild aus. Insofern dienen die Flächen zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzverordnung.

Die Schutzbedürftigkeit der Grundstücke Fl. Nr. 1020/0, 1012/0 bis einschließlich 1016/0 und 138/0 und 138/1 jeweils Gemarkung Daglfing entfällt auch nicht dadurch, dass diese ganz bzw. teilweise im Flächennutzungsplan als Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gekennzeichnet sind. Die Darstellung im Flächennutzungsplan beinhaltet planerische Ziele. Sie sind für die private Nutzung nicht bindend und bieten insoweit keinen konkreten Schutz vor schädigenden Veränderungen. Auch das bisherige (unproblematische) Nebeneinander von konventioneller Landwirtschaft und den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereichen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Vergangenheit spricht nicht gegen die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Grundstücke und damit des geplanten LSG. Im Detail wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.6.1 sowie die Ausführungen unter Ziffer 6.7 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Auch Individuelle Kooperationsmodelle bieten aufgrund der Freiwilligkeit und der Unverbindlichkeit getroffener Vereinbarungen keine ausreichende Gewähr für den im Moosgrund erforderlichen Schutz der Landschaft. Sie binden allenfalls die Vertragspartner*innen, nicht jedoch Dritte. Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.7 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Die gewählte Form der Sicherung durch Unterschutzstellung als LSG nach § 26 BNatSchG ist somit das erforderliche und geeignete Mittel die in diesem Bereich noch vorhandenen Freiflächen als Erholungsgebiete für Menschen und als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen rechtlich verbindlich und dauerhaft zu sichern. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage zu Ziff. 6.3 wird verwiesen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes,

die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 11.2** Die betroffenen Flächen machten mit 22 ha den überwiegenden Anteil der Wirtschaftsfläche des Betriebes aus. Durch die Verordnung ergebe sich ein erhebliche Belastungspotential.

Der Eigentümer sei auf die weitere Sicherstellung einer konventionellen Landwirtschaft mit entsprechender Düngung angewiesen und gehalten, die bisherigen Mengen uneingeschränkt anbauen zu können. Da die angrenzende Biogasanlage beliefert wird, müsse von dort auch Biogasgärs substrat abgenommen und auf den Flächen aufgebracht werden. Die Verordnung würden zu nachhaltigen, existenzgefährdenden Einschnitten für den Betrieb führen.

Es handle sich vielmehr um Böden mit einer guten Bonität, die eine uneingeschränkte künftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordern würden.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Dies gilt auch für den Anbau von Energiepflanzen für Biogasanlagen. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 11.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit würde in Zukunft genommen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 11.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Der Einwendungsführer sei darauf angewiesen, den Betrieb zu übergeben. Es gäbe jedoch keine Aussichten für eine wirtschaftlich tragfähige Weitergabe des Betriebes auf Pacht- oder Veräußerungsbasis, dessen wesentlichen Flächenanteile in dem künftigen LSG lägen. Dies wäre für den Einwendungsführer existenzgefährdend.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

12. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1161/0, 1160, 1158, 1157 und 1158/2, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 12.1 Die Eigentumsflächen zeichnen sich durch eine unmittelbare Randlage aus. Sie liegen am äußersten westlichen Rand des geplanten Umgriffs und wiesen eine unmittelbare Nahbeziehung zu den dort vorhandenen Siedlungsbereichen auf.

Auch sind die Grundstücksflächen selbst teilweise bebaut. In unmittelbarer Nahbeziehung läge die aus dem Umgriff herausgenommene Siedlung Am Hierlbach. Östlich vorgelagert befinden sich weitere bestandsgeschützte Bauten. Südlich schlossen Siedlungsbereiche unmittelbar an. Die Gesamtgrundstücksflächen seien vom östlich anschließenden bebauungsfreien landwirtschaftlichen Raum getrennt. Schon auf Grund der mangelnden Zugehörigkeit zu den östlich anschließenden Freiflächen und der Zuordnung zu den Siedlungsbereichen scheidet eine Unterschutzstellung dieser Flächen mangels Schutzwürdigkeit aus.

Zudem wiesen die Grundstücke eine durch die landwirtschaftliche Vornutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen. Vorbelastungen seien auch durch das von der Stadt geforderte Abwassersystem entstanden. Der privilegierte Bautenbestand stünde für eine mangelnde Schutzwürdigkeit der Flächen.

Die Flächen lägen darüber hinaus allesamt außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch im Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegen sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wies die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich, dem sie durch die eigene Bebauung selbst angehörten, würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die fünf oben genannten Flurstücke sind von der Siedlung Am Hierlbach durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und zum Teil durch Gehölzbestände räumlich getrennt. Das bebaute Grundstück Fl. Nr. 1160/0 Gemarkung Daglfing und die benachbarten bebauten Grundstücke sind deshalb kein Bestandteil der Siedlung Am Hierlbach und sie stehen auch nicht in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dieser Siedlung. Die vorhandene, in lockeren Gruppen und größeren Abständen voneinander stehende Bebauung auf Fl. Nr. 1160/0 Gemarkung Daglfing und auf den westlich angrenzenden Flächen, die zu einem großen Anteil mit Gehölzen eingerahmt wird, unterbricht den landschaftlichen Charakter nicht und begründet keinen eigenen Siedlungszusammenhang. Die in der Einwendung aufgeführte Trennung der Gesamtgrundstücke von dem östlich anschließenden bebauungsfreien landwirtschaftlichen Raum kann nicht nachvollzogen werden. Von den oben genannten Grundstücken besteht im Bezug auf die Gliederung der Landschaft keine Trennung, sondern ein Übergang. Insgesamt ist der – teils kleinteilige und teils großräumigere Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gehölzbereichen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Altbäume)

charakteristisch für das Landschaftsbild im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Insofern dienen die genannten Flächen zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzverordnung im Sinne der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. Der Einwand der fehlenden Schutzwürdigkeit der Grundstücke ist nicht gerechtfertigt.

Ebenso ist die Randlage im Landschaftsschutzgebiet kein Grund, diese Flächen aus dem Umgriff herauszunehmen. Die Grundstücke liegen an der Stadtgrenze und deshalb im Bezug auf das geplante Landschaftsschutzgebiet in Randlage. Für eine Ausdehnung des Landschaftsschutzes auf benachbarte Grundstücke im Landkreis München, Gemeinde Unterföhring ist die Landeshauptstadt München nicht zuständig. Insofern ist die im Einwand aufgeführte Randlage unvermeidlich. Die Randlage begründet somit auch keine fehlende Schutzwürdigkeit. Im Übrigen setzt sich der landschaftliche Zusammenhang und der spezifische Charakter der Landschaft auf Unterföhringer Flur fort, so dass für die Grundstücke insgesamt keine Lage am Rande der Landschaft gegeben ist.

Ferner sind an der südöstlichen Grundstücksgrenze entlang des Bachbetts des Gleißnbachs biotopkartierte Bereiche der Stadtbiotopkartierung verzeichnet. Diese zeigen landschaftstypische wegebegleitende Grünstrukturen wie Altbäume und Sträucher. Gerade auch Grundstücke mit Grenzen zu Gehölzen, darunter die oben genannten Flächen, sind für Tierarten bedeutsam, die eine Kombination von Gehölzbereichen mit benachbarten Wiesen und Feldern als Lebensraum benötigen, wie zum Beispiel Igel, Spitzmäuse, Wiesel, Heckenvögel usw.. Der Schutz von einzelnen Gehölz- und anderen Biotopen allein reicht für die Bestandssicherung solcher Tierarten nicht aus. Vielmehr sind sie auf die Nachbarschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Insofern besitzen auch solche genutzten Flächen im Zusammenwirken der Landschaftselemente eine naturschutzfachliche Funktion innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Der Einwand trifft nicht zu, eine relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie Landschaftsbestandteilen sei nicht gegeben.

Alle genannten Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 12.2** Die Gesamtflächen seien seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf Fl. Nr. 1160/0 befindet sich ein schützenswerter Bautenbestand aus einer privilegierten Landwirtschaft.

Die vorhandenen Gebäude stammen aus einem jahrzehntlang betriebenen landwirtschaftlichen Hof.

Auch die unbebauten Flächen wurden bis Ende der 80iger Jahre landwirtschaftlich genutzt. Die Gebäude seien deshalb bestandsgeschützt und schützenswert. Gleiches gelte für die Fortsetzung der Nutzungen auf diesen Flächen. Aktuell dienen die Gebäude der privaten Wohnnutzung. Zudem besteht eine private Pferdehaltung. Der Eigentümer sei auf den Erhalt der Privatnützigkeit der Gebäude und Flächen angewiesen und müssen uneingeschränkt erhalten bleiben. Eine Verhinderung der Wohnnutzung und Einschränkung der Privatnützigkeit würde zu einer Existenzgefährdung auf privater Ebene führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen könnte in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

Die bestehenden Gebäude sowie die bisherigen Nutzungen der Flächen, insb. die Wohnnutzung sowie die private Pferdehaltung werden durch die LSV nicht berührt. Die bisherigen, für das LSG unschädlichen Nutzungen können somit ohne Verwaltungsaufwand fortgeführt werden. Auf die Ausführungen der Würdigung unter Einwand A.I.4.2 wird verwiesen.

Lediglich Veränderungen dieser aktuellen Nutzung würden der Erlaubnispflicht der geplanten LSV unterfallen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LSV). Zudem wird in § 5 Abs.1 Satz 2 LSV geregelt, dass bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken und in Hausgärten von der Erlaubnispflicht nach den Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18 und 19 ausgenommen sind. Insoweit kann eine existentielle Betroffenheit des Eigentümers nicht erkannt werden.

Die Erlaubnispflichten der geplanten LSV sind Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die vom Eigentümer im Rahmen der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen sind. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.5 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Errichtung neuer baulicher Anlagen unterliegen die Eigentümer*innen den baurechtlichen Einschränkungen des § 35 BauGB. Bauliche Einschränkungen ergeben sich bereits jetzt schon durch §35 BauGB, da nach Baurecht der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I.3.3 wird verwiesen.

- 12.3** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Dies würde dem Eigentumsrecht (Art. 14 GG) nicht gerecht, der Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen werde überschritten.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der

landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

13. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1076/3, 1148/2 und 1139, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

13.1 Fl. Nr. 1076/3 befindet sich in einer unmittelbaren Randlage des Schutzgebietes im Nahbereich zum nordöstlich an das Gebiet angrenzende Kieswerk und den Golfplatz. Auf Grund dieser Vorbelastungen hätte die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit.

Die Fl. Nrn. 1139 und 1148/2 seien dem siedlungsnahen Bereich zuzuordnen. Die aus dem Umgriff genommene Siedlung Am Hierlbach sei der Fl. Nr. 1148/2 nachgelagert. Somit seien diese Flächen den Siedlungsbereich am Rand des Schutzgebietes zuzuordnen. Die Flächen befänden sich alle in nicht frei zugänglichen Naturräumen. Sie lägen in einem von Zersiedlungen und sonstigen Vorbelastungen geprägten Bereich, der einer Landschaftsschutzgebietsausweisung per se nicht zugänglich sei.

Auch durch die ackerbauliche Nutzung sei eine dauerhafte Vorbelastung der Grundstücksflächen entstanden, die deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Eine zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Wegen der baulichen Anlagen und sonstigen Vorbelastungen (Kieswerk, Golfplatz) im unmittelbaren Umfeld käme den Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit zu. Sie seien keinem flächenhaften Ausschnitt im Sinne des Naturraums mit einheitlicher Naturausstattung zuzuordnen. Vielmehr seien sie durch in der Umgebung vorhandene Vorbelastungen geprägt.

Die Flächen lägen darüber hinaus außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen sowie den vorhandenen Landschaftsbestandteilen beständen nicht.

Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich bzw. gerade auch zu den Kiesabbaugebieten ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Grundstück Fl.Nr.1076/3 Gemarkung Daglfing liegt im östlichen Bereich des LSG in der Nachbarschaft des Golfplatzes Aschheim und des Kieswerks, ebenfalls überwiegend auf Aschheimer Flur. Das Grundstück liegt in der Nähe der Stadtgrenze und deshalb im Bezug auf das geplante Landschaftsschutzgebiet in Randlage. Für eine Ausdehnung des Landschaftsschutzes auf benachbarte Grundstücke im Landkreis München, Gemeinde Aschheim ist die Landeshauptstadt München nicht zuständig. Insofern ist die im Einwand aufgeführte Randlage unvermeidlich. Die Randlage begründet auch keine fehlende Schutzwürdigkeit, da das Grundstück noch innerhalb der zusammenhängenden,

landwirtschaftlichen Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegt. Es unterbricht den landschaftlichen Charakter nicht. Es besitzt keinerlei Eigenschaften, durch die es als Grenze in der Landschaft oder als außerhalb der Landschaft des geplanten Landschaftsschutzgebietes liegend wahrgenommen werden kann.

Grundstück Fl.Nr. 1076/3 Gemarkung Daglfing kann als erweiterter Bereich für Kiebitze und andere typischen Arten der Feldflur betrachtet werden.

Die Grundstücke Fl.Nr. 1148/2 und Fl.Nr. 1139 jeweils Gemarkung Daglfing liegen am westlichen Rand des Schutzgebiets. Sie sind ebenfalls nicht als herausgehobener oder als außerhalb des landschaftlichen Zusammenhangs gelegen wahrnehmbar. Die Siedlung Am Hierlbach stellt eine klar abgegrenzte Insel innerhalb der Landschaft dar. Die außen um diese Siedlung herum liegenden Flächen, darunter die beiden genannten Grundstücke, sind hingegen klar als freie Landschaft anzusehen. Die an Fl.Nr. 1148/2 angrenzende Bebauung ist durch dieses und andere landwirtschaftliche Grundstücke von der Siedlung Am Hierlbach getrennt und liegt somit außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Die Grundstücke grenzen östlich und westlich an unbebaute Feldfluren und sind eben nicht von Siedlungsbereichen eingeschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff.6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 13.2** Die Flächen werden für die ackerbauliche Nutzung bzw. für diesbezügliche Pachtzwecke benötigt. Der Pächter sei auf konventionelle, intensiv landwirtschaftliche Nutzung in uneingeschränkter Form angewiesen. Verpachtungsmöglichkeiten im Falle einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung würden in erheblichem Maße erschwert. Sie würden zu einer Reduzierung der Pacht führen bzw. dazu, dass die Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken überhaupt nicht mehr verpachtet werden können. Beschränkungen in der Nutzbarkeit durch den Verordnungserlass würden daher ein erhebliches Belastungspotential bzw. die Unterbindung der wirtschaftlichen Ausnutzungsmöglichkeit der Flächen bedeuten.

Es handle sich um Böden mit guter Bonität, die eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erforderten.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 13.3.** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen. Fl.Nr. 1076/3 liegt unmittelbar im Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau. Hieraus ergäbe sich ein elementarer Widerspruch zum Regionalplan.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 13.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang) sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

- 13.5** Auf Fl. Nr. 1076/3 käme eine Golfkurzplatzweiterung in Betracht. Die Flächen wären für Photovoltaikeinrichtungen oder den Anbau von Energiepflanzen, in Form von Kurzumtriebsplantagen (Pappeln und Weiden) tauglich.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Photovoltaikeinrichtungen sind im künftigen LSG nicht per se verboten, sondern stehen unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV).

Sie können negative Auswirkungen auf das LSG haben, insb. dann, wenn dies zu Lasten von natürlichen Lebensräumen oder der Artenvielfalt geht. Im Wege der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens ist im Einzelfall zu klären, ob das Vorhaben im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck der Verordnung und dem Charakter des Gebietes steht. Die Einzelfallentscheidung ist von Art und Umfang sowie vom Standort des geplanten Vorhabens abhängig und wird von der uNB nach fachlicher und rechtlicher Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Der Aufwand für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist gering und zumutbar und im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Erlaubnisbedürftigkeit und -fähigkeit des Anbaus von Energiepflanzen wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.10.2 verwiesen.

Auch eine Golfplatzweiterung steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zur Ausweisung des künftigen LSG. Schutzzweck des LSG ist auch, die Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten (§ 3 Nr. 3 LSV).

Die Golfplatzweiterung unterliegt jedoch der Erlaubnispflicht der LSV (§ 5 Abs. 1 Nr. 4). Es gelten die obigen Ausführungen zur Erlaubnisfähigkeit.

Die Erlaubnispflichten in der LSV sind eine zulässige Bestimmung des Eigentumsrechts. Diese stellt lediglich eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, die vom Eigentümer im Rahmen der in Art. 14 Abs. 2 verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen ist (BVerG, Urteil vom 24.06.1993 7 C 26.92 NJW 1993, 2949).

Auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I.1.4 wird verwiesen.

14. Die Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 137/4, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 14.1** Die Fl. Nr. 137/ 4 liegt innerhalb der nördlich des Bahndamms gelegenen Siedlungsbereiche und würde durch die nördlich und nordöstlich anschließende Bebauung von den Freiflächen abgegrenzt. Sie wies deshalb eine Zuordnung zu den Siedlungsbereichen auf. Hinzu kommt einer Grenzlage zum Lagerplatz der Stadt München (Fl. Nrn. 136/0 und 136/1). Der Bereich wäre erheblich durch Zersiedlung und intensive Grundstücksnutzung geprägt. Die sich hieraus ergebenden Wechselwirkungen schlossen einer besondere Schutzwürdigkeit aus. Eine Zuordnung zur freien Natur ließe sich nicht im Ansatz erkennen.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Fläche läge darüber hinaus außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Das Grundstück, das lediglich im Norden an die Straße Am Moosgrund grenzt und im Übrigen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, ist aufgrund seiner Lage

nicht den Siedlungsbereichen zuzuordnen, sondern ist Teil einer kleinstrukturierten landschafts- und landwirtschaftstypischen Situation zwischen dem Hüllgraben und dem Alten Bahndamm. Zwar befinden sich in der Nähe genauer gesagt nördlich der Straße Am Moosgrund einige Bauten, diese wirken sich aber nicht prägend bzw. negativ auf die Schutzwürdigkeit des ansonsten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgebene Grundstück aus. Auch die Nähe zu dem etwas westlich gelegenen Lagerplatzes beeinträchtigt das in Rede stehende Grundstück nicht in seinen schutzwürdigen Funktionen. Solche und andere Infrastruktureinrichtungen sind typische Bestandteile einer urbanen Kulturlandschaft. Auf die Stellungnahme zu den Einwendungen unter A.I.2.3 wird verwiesen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständliche Grundstück miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff.6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 14.2** Die Fläche mit guter Bonität erfordere eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit müsse uneingeschränkt erhalten bleiben. Einschränkungen wären nicht hinnehmbar. Diese würden zu einer Wertminderung und Reduzierungen der Pacht führen. Die Verwertungsmöglichkeiten würden in einer von Art. 14 GG nicht gedeckten Weise beschränkt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Ausführungen unter Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 14.3** Die Fläche ist potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertbarkeit würde genommen. Die Eigentümerin sei auf die weitere Sicherstellung der uneingeschränkten Verwertbarkeit angewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird

auf die Ausführungen in der Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 14.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang) sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

15. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1149/0, 1076/4 und 1001 Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 15.1.** Die Grundstücke wiesen nicht die für eine Schutzgebietsausweisung erforderliche Schutzwürdigkeit (§§ 22, 26 BNatSchG) auf.

Die Fl. Nrn. 1149/0 und 1076/4 weisen innerhalb des Schutzgebietes eine unmittelbare Randlage auf. Die Fl. Nr. 1149/0 grenze zudem an massiv bebaute Grundstücksflächen an und weise zudem eine unmittelbare Nahbeziehung zur Siedlung Am Hierlbach auf, welche aus dem Umgriff herausgenommen wurde. Die Fläche wäre südlich wie nördlich von Bebauung eingerahmt.

Es schließt sich die Kreisstraße M3 an. Westlich befänden sich Bebauungsbereiche mit Wechselwirkungen im Blick auf die Grundstücksfläche. Diese Randlage würde, zusammen mit der Zuordnung zu den Siedlungsbereichen deutlich machen, dass sich keine besondere naturschutzfachliche Besonderheit fände. Die Fläche würde sich klar erkennbar von den östlich anschließenden Freiräumen absetzen.

Fl. Nr. 1076/4 liegt am äußersten nordöstlichen Ende des geplanten Gebietes mit unmittelbarer Randlage. Dort grenzen ein sich ausweitendes Kiesbauwerk und ein Golfplatz an. Die daraus resultierenden Wechselwirkungen mit den immissionsträchtigen Nutzungen würden auch dieser Fläche eine besondere Schutzwürdigkeit nehmen. Die Zuordnung zum Randbereich schlossen zusammen mit der Vorbelastung eine Hereinnahme in den Schutzbereich aus.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Flächen wiesen weder eine schützenswerte Bodenqualität noch eine besondere Flora bzw. Fauna oder eine naturschutzfachliche Besonderheit der Bodenqualität auf. Sie würden außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen. Zudem würden keine fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestehen. Zudem würden die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit

Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen liegen. Weiterhin würden die Flächen außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges liegen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Ihre Nahbeziehung zum Siedlungsbereich bzw. den Kiesabbau ohne erkennbare Pufferfunktion, würde für die fehlende Schutzwürdigkeit und eine Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebiet sprechen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Siedlung „Am Hierlbach“ stellt eine klar abgegrenzte Insel innerhalb der Landschaft dar. Die außen um diese Siedlung herum liegenden Flächen, darunter das Grundstück Fl.Nr. 1149/0 Gemarkung Daglfing, sind im Kontrast zu dieser Siedlung hingegen klar als freie Landschaft anzusehen. Die an Grundstück Fl.Nr. 1148/2 Gemarkung Daglfing angrenzende Bebauung ist durch dieses und andere landwirtschaftliche Grundstücke von der Siedlung „Am Hierlbach“ getrennt und liegt somit außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Das Grundstück grenzt östlich und westlich an unbebaute Feldfluren und ist eben nicht von Bebauung eingeschlossen. Es unterbricht den landschaftlichen Charakter nicht. Ferner sind an der östlichen Grundstücksgrenze biotopkartierte Bereiche. Diese zeigen eine typische feldgehölzartige Ausprägung und sind somit ebenfalls landschaftstypisch. Gleiches gilt für die westliche Grundstücksgrenze. Dort sind ebenfalls Biotope kartiert.

Flurstück Fl. Nr. 1076/4 Gemarkung Daglfing liegt in der Nachbarschaft des Golfplatzes Aschheim und des Kieswerks Schöndorfer, ebenfalls überwiegend auf Aschheimer Flur. Das Grundstück liegt in der Nähe der Stadtgrenze und deshalb im Bezug auf das geplante Landschaftsschutzgebiet in Randlage. Für eine Ausdehnung des Landschaftsschutzes auf benachbarte Grundstücke im Landkreis München, Gemeinde Aschheim ist die Landeshauptstadt München nicht zuständig. Insofern ist die im Einwand aufgeführte Randlage unvermeidlich. Die Randlage begründet auch keine fehlende Schutzwürdigkeit, da das Grundstück noch innerhalb der zusammenhängenden, landwirtschaftlichen Flächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegt. Es unterbricht den landschaftlichen Charakter nicht. Es besitzt keinerlei Eigenschaften, durch die es als Grenze in der Landschaft oder als außerhalb der Landschaft des geplanten Landschaftsschutzgebietes liegend wahrgenommen werden kann.

Die Grenze dieser Grundstücke zu Kieswerksflächen auf Aschheimer Flur hat keine naturschutzfachlich negativen Auswirkungen. Typische Emissionen, wie Maschinengeräusche und Staubeentwicklungen sind auf die Betriebszeiten des Kieswerks beschränkt. Auch im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehen immer wieder Maschinengeräusche und Staub. Insofern sind derartige Emissionen bzw. Immissionen für die Landschaft durchaus typisch. Für die Erholungsnutzung sind solche zeitlich und örtlich begrenzten Beeinträchtigungen insgesamt unerheblich. Die vor Ort lebende Tierwelt hat sich über Jahrzehnte an derartige Gegebenheiten anpassen können. Insofern stellen Immissionen keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der Flächen dar. Die Emissionen sind jedenfalls nicht so schwerwiegend bzw. prägend, dass sie eine Inschutznahme ausschließen würden. Daher sind auch keine Gründe ersichtlich, die es erfordern würden das Grundstück Fl. Nr. 1076/4 Gemarkung Daglfing aus dem Umgriff des LSG herauszunehmen.

Fl. Nr. 1076/4 kann darüber hinaus als erweiterter Bereich für Kiebitze und andere typischen Arten der Feldflur betrachtet werden bzw. weist Eigenschaften auf (nämlich freie Feldflur), die die genannten Arten dringend benötigen.

Flurstück Fl. Nr. 1001/0 ist bereits als Landschaftsbestandteil geschützt. Im geschützten

Landschaftsbestandteil gelten im Vergleich zum geplanten Landschaftsschutzgebiet strenge Regelungen im Bezug auf verschiedene, potenziell naturschädigende Handlungen. Widersprüchliche Regelungen werden nicht getroffen. Der gemäß § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil gehört zu den Landschaftselementen inmitten des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Deshalb ist es weder rechtlich noch fachlich erforderlich, den geschützten Landschaftsbestandteil bzw. das Grundstück aus dem Umgriff des LSG auszunehmen.

Die Fläche liegt unmittelbar zwischen den naturschutzfachlichen wertvollen Bereichen der Böschungen des Abfanggrabens (ebenfalls als Landschaftsbestandteil geschützt) und dem großflächigen artenschutzkartierten Bereich für Vögel der Feldflur.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke Fl. Nr. 1149/0 und Fl. Nr. 1076/4 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Grundstück Fl. Nr. 1001 ist als Ökologische Vorrangfläche dargestellt. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff.6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 15.2** Die Flächen werden zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet und als Grün- und Ackerland konventionell landwirtschaftlich genutzt. Der Eigentümer sei erwerbswirtschaftlich auf die sachgerechte Verpachtung der Flächen mit guter Bonität angewiesen. Einschränkungen wären inakzeptabel und würden sich in einer wertmäßig nicht tragfähigen Art und Weise negativ auf die Pachtverhältnisse auswirken

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 verwiesen.

- 15.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Fl. Nr. 1076/4 liegt in einer Vorbehaltsfläche für den Kiesabbau. Das Kieswerk hat sich bereits in den künftigen Umgriff hinein ausgeweitet. Eine wirtschaftliche Veräußerung für den Kiesabbau würde entzogen. Auch dies

wäre eine maßgebliche Beschränkung des Eigentumsrechts (Art. 14 GG) die einer tragfähigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen nicht mehr gerecht würde.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 15.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang) sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

- 16. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1032/2, 1030, 1032, 1021, 1023, 1078 und 1086, Gemarkung Daglfing, und Pächterin der Grundstücke Fl. Nrn. 1031, 1087 und 1024, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:**

- 16.1** Die Grundstücke weisen teilweise eine Nahbeziehung zu punktuell schutzwürdigen Bereichen auf. Soweit dies der Fall ist, wären die Flächen bereits mit ausreichenden Schutzkategorien des Naturschutzrechts belastet. Auf den Flächen ist zum Teil eine übergeordnete Grünbeziehung (FNP) dargestellt. Hinzu komme die Darstellung von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese vorhandenen Schutzkategorien würden deutlich machen, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes hier nicht mehr zusätzlich erforderlich wäre.

Der Betrieb sei existentiell auf eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung der Flächen angewiesen. Über die bisherigen Schutzkategorien hinausgehende Einschränkungen seien nicht akzeptabel und nicht erforderlich. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsposition und obligatorischen Nutzungsrechte. Der Naturschutz ließe sich bereits über konventionelle Abstimmungsgespräche erreichen. Mit den vorhandenen Schutzkategorien wäre den Naturschutz in ausreichender Art und Weise Rechnung getragen.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Ein weiterer Teil der Flächen liege außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen

zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Zudem würden die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb des regionalen Grünzuges liegen. Die Flächen wiesen somit keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon ihrer Lage nach seien die Flächen nicht schutzwürdig. Soweit sich diese in einer Nahbeziehung zu naturschutzfachlich relevanten Flächen befinden bzw. selbst solche darstellen, sei bereits ein ausreichendes Instrumentarium an naturschutzfachlichen Schutzkategorien zu Anwendung gebracht. Ein darüber hinaus gehender Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung sei folglich unverhältnismäßig. Dies hätte auch die bisherige unproblematische landwirtschaftliche Nutzung neben den Schutzgebieten gezeigt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Alle genannten Flurstücke sind landwirtschaftlich genutzt. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1021/0, 1023/0 sowie Fl.Nr. 1024/0 jeweils Gemarkung Daglfing liegen in der Nachbarschaft des Hüllgrabens. Sie sind im Flächennutzungsplan als „Allgemeine Grünfläche“ und als Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Außerdem wird in diesem Bereich eine übergeordnete Grünbeziehung dargestellt. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Grundstück Fl.Nr. 1024/0 befindet sich wenige Meter westlich der geschützten Landschaftsbestandteile „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) sowie „Östliche Kiesgrube im Moosgrund (Muc Bio Nr. 271)“. Die Grundstücke Fl. Nrn. 1030/0, 1032/0, 1032/2 sowie die Fl. Nrn. 1031/0 sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Auch sie liegen im „regionalen Grünzug“. Fl.Nr. 1032/2 grenzt unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271) an und befindet sich nur wenige Meter nördlich des geschützten Landschaftsbestandteils „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132).

Die beiden vorstehend genannten Gruppen von Grundstücken liegen unmittelbar an der für den Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensräume im zukünftigen Landschaftsschutzgebiet wesentlichen Vernetzungsachse des Hüllgrabens / Abfanggrabens. Die hier durch den Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, naturnahen laubholzgeprägten Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Altbäumen geprägte Landschaft ist somit im Sinne des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes unabhängig von ihrer Nutzung tatsächlich schutzwürdig.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1078/0, 1086/0 sowie 1087/0 sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen im Regionalen Grünzug dargestellt. Sie liegen in einem Teil des geplanten Landschaftsschutzgebietes, der einen sehr offenen Charakter aufweist und aus diesem Grund eine der letzten Brutmöglichkeiten des Kiebitzes in München darstellt. Für die Vorkommen von Kiebitz und anderen Arten ist der Erhalt des Charakters der Landschaft mit dem Bestand an ackerbaulich genutzten Flächen unerlässlich. Insofern sind auch die dort gelegenen Grundstücke für die Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet geeignet und für den dort angestrebten Schutz des landschaftlichen Charakters erforderlich.

Bei den Darstellungen im Flächennutzungsplan handelt es sich um planerische Zielsetzungen und nicht um Schutzkategorien des Naturschutzrechts, wie ein Landschaftsschutzgebiet. Weder die Darstellungen des Flächennutzungsplans noch konventionelle Abstimmungsgespräche bieten eine ausreichende Gewähr für den im Moosgrund erforderlichen Schutz der Landschaft. Insbesondere beinhalten die Ziele des

Flächennutzungsplans keine Möglichkeit, die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes durchzusetzen. Abstimmungsgespräche oder Vereinbarungen bleiben auf die beteiligten Eigentümer*innen oder Bewirtschafter*innen beschränkt und entfalten keine bindenden Wirkungen, die über die beteiligten Parteien hinausgehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme zu Einwand A.I.6.1 und A.I.11.1 wird verwiesen.

Darüber hinaus werden hinsichtlich der in Rede stehenden Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie die dort zitierten Verweise auf die Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt. (vgl. hierzu Ziffer 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 16.2** Die Flächen werden seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf die Einnahmen des konventionellen landwirtschaftlichen Betriebes sei die Mandantin angewiesen. Die Flächen machen mit 8 ha knapp die Hälfte der Gesamtbetriebsfläche (18 ha) aus. Dies bedeute ein erhebliches Belastungspotential. Die Einwendungsführerin sei auf die weitere Sicherstellung einer konventionellen Landwirtschaft mit entsprechender Düngung und uneingeschränkte Nutzbarkeit auf den betriebsnotwendigen Flächen angewiesen. Es wird auch eine Biogasanlage beliefert. Dies würde wiederum zur Abnahme von Biogasgärs substrat verpflichten, welches auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringen sei. Die würde durch die Ausweisung unterbunden. Die Abnahmeverpflichtung wäre jedoch zu verwirklichen.

Es handelt sich um Flächen mit guter Bonität, die eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordern würden. Einschränkungen seien nicht hinnehmbar.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden.

Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 16.4** Bauliche Maßnahmen (§ 35 BauGB) für eine existenzsichernde Betriebserweiterung würden verhindert. Es stünde die notwendige Errichtung eines Stadels an. Dies würde unterbunden.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Eine baurechtlich zulässige Bebauung wird durch die Erlaubnisvorbehalte von Neubauten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV), sofern die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken gegeben ist, nicht verhindert bzw. ist, soweit die Ausnahme in § 6 Abs. 1 Ziffer 11 LSV greift, von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme zu Einwand A.I.3.3 wird verwiesen.

- 16.5** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen. Deshalb sei die Verordnung insgesamt unverhältnismäßig. Die Flächen liegen zum Großteil in einer Vorbehaltsfläche für den Kiesabbau. Hier bestünde ein Widerspruch zur Verordnung, die den Abbau unter Erlaubnisvorbehalt stellt.

Neben einer Extensivierung der Landwirtschaft solle auch der Kiesabbau abschließend verhindert werden. Damit seien die wesentlichen Standbeine der wirtschaftlichen Verwertung entzogen. Dies sei fachlich und rechtlich nicht vertretbar und sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 14 GG.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen. Die LSV verstößt damit auch nicht gegen das Raumordnungsgesetz bzw. den Regionalplan.

- 16.6** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Einschränkungen im Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung wären existenzbedrohend.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang), auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4 und A.I.3.3).

17. Die Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 121/0, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 17.1** Die Fläche befindet sich unmittelbar am Lebermoosweg, nordöstlich des Bahndamms und damit in einem siedlungsnahen Bereich ohne besondere Schutzwürdigkeit. Die Randlage ließe zusammen mit der Bebauung die Notwendigkeit der Aufnahme in das LSG ausscheiden. Auf Grund von Vorbelastungen, insb. durch landwirtschaftliche Nutzung, scheidet eine Schutzbedürftigkeit aus. Dadurch sei auch die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes ausgeschlossen.

Die Fläche liegt außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch für die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keine besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wies die Fläche nicht auf.

Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wies die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach sei das Grundstück nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich, ohne erkennbare Pufferfunktion, würde die Herausnahme erforderlich machen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl. Nr. 121/0 Gemarkung Daglfing liegt am südlichen Rand des LSG und in der Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr.128). Wie bereits in der Stellungnahme zu Einwand A.I.1.1 ausgeführt ist durch die Randlage des Grundstücks weder dessen Schutzwürdigkeit noch die Erforderlichkeit zur Einbeziehung dieser Fläche in den Gebietsumfang in Frage gestellt. Die Ausführungen unter Einwand A.I.1.1 gelten entsprechend auch für diese Grundstücke.

Mit der Lage am geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128) weist die Fläche anders als behauptet, zudem auch die thematisierte Nahbeziehung zu einem Biotop bzw. geschützten Landschaftsbestandteil auf, wenngleich dies keine Voraussetzung für eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung ist.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumfangs, welches auch das einwendungsgegenständliche Grundstück miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes,

das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff.6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 17.2** Die betriebs- und existenznotwendige Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Pächter sei auf die weitere Sicherstellung einer konventionellen Landwirtschaft mit entsprechender Düngung angewiesen. Durch Lieferverpflichtungen sei er gehalten, in den bisherigen Mengen uneingeschränkt anbauen zu können. Es handle sich bei den betriebsnotwendigen Grundstücken um Boden mit guter Bonität (Punktzahl 34/40), dessen uneingeschränkte Nutzbarkeit erhalten bleiben müsse.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 17.3** Die Fläche ist sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 17.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

18. Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 137/3, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 18.1** Die Fl. Nr. 137/3, Gemarkung Daglfing, befände sich in einer unmittelbaren Randlage des Schutzgebietes. Der Grundfläche selbst seien in Abgrenzung zu den nördlich und östlich anschließenden landschaftlichen Nutzflächen in allen Richtungen Bebauungen vorgelagert.
Die Grundstücksfläche sei dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Das Grundstück schliesse unmittelbar an den städtischen Lagerplatz auf Fl. Nrn. 136/0 und 136/1, Gemarkung Daglfing, an und befände sich damit gerade nicht in frei zugänglicher Natur, sondern läge in einem von Zersiedlung geprägten Bereich, der per se einer

Landschaftsschutzgebietsausweisung nicht zugänglich sei. Auf Grund der baulichen Vorbelastungen im unmittelbaren Umfeld käme dem Grundstück selbst keine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit zu. Sie sei auch keinem flächenhaften Ausschnitt im Sinne des Naturraums mit einheitlicher Naturausstattung zuzuordnen. Vielmehr sei das Grundstück durch die in der Umgebung vorhandenen Vorbelastungen geprägt.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Fläche läge darüber hinaus außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch für die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen beständen nicht. Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wies die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach sei das Grundstück nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Das Flurstück Fl. Nr. 137/3 ist Teil der landwirtschaftlichen Fläche zwischen der Straße „Im Moosgrund“ und dem Hüllgraben. Die Nähe zu dem westlich gelegenen Lagerplatz, der zahlreiche Artenfunde aufweist wirkt sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit des Grundstücks aus, ebenso wenig wie die vorhandene lockere Bebauung (hier ehemalige Hofstelle) auf dem Grundstück nördlich der Straße Im Moosgrund. Das Flurstück ist an weitere landwirtschaftliche Flächen angebunden und kann so die Weite der Landschaft zeigen. Insbesondere in östlicher Richtung besteht ungehinderte Verbindung zu den landschaftlichen Weiten.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Flächen eines LSG müssen nicht zwingend Flächen eines Naturraumes mit einheitlicher Naturausstattung oder der freien Natur zugeordnet werden können.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden, wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständliche Grundstück miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff.6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 18.2** Die Fläche sei seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt und verpachtet. Der Pächter sei auf die uneingeschränkte Ausnutzbarkeit auf Basis der konventionellen Landwirtschaft angewiesen. Die Schutzverordnung stelle ein hohes, nicht zu rechtfertigendes Beschränkungspotential der betriebsnotwendigen Fläche dar.

Es handle sich vielmehr um Boden von guter Bonität, welcher eine uneingeschränkte landschaftliche Nutzbarkeit erfordern würde. Einschränkungen durch die Schutzverordnung seien nicht hinnehmbar.

Der Eigentümer sei auf die weitere Sicherstellung einer konventionellen Landwirtschaft mit entsprechender Düngung angewiesen und müsse die Fläche dem Pächter zudem in der bisherigen Nutzbarkeit zur Verfügung zu stellen. Die Nutzbarkeit des erwerbswirtschaftlich notwendigen Grundstücks sein in uneingeschränkter Form zu erhalten. Reglementierungen durch den vorgesehenen Verbots- und Erlaubniskatalog wären nicht akzeptabel und würden den rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gerecht.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 18.3** Die Fläche ist potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre dem Eigentümer mit der Ausweisung genommen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Ausführungen unter Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 18.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit

des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigem Umfang) sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

19. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1154 und 1155, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 19.1** Die Flächen zeichnen sich durch eine Randlage im westlichen Bereich des Gebietes aus. Sie seien geprägt durch eine Zuordnung zu den dortigen Siedlungsbereichen, denen sie unmittelbar selbst angehörten. Sie lägen auf einer Baulinie mit der ausgenommenen Siedlung Am Hierlbach und seien folglich separiert von den östlich angrenzenden Freiflächen. Diese würden keine frei zugängliche Natur, sondern intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen darstellen.

Eine Zuordnung zu natürlichen Freiräumen käme auf Grund deren Situierung nicht in Betracht. Somit scheidet auf Grund der Wechselwirkungen mit unmittelbar benachbarten Bebauungsbereichen eine besondere Schutzwürdigkeit aus.

Auf den Flächen befänden sich genehmigte Gebäude (1957/ 1977), die einer reinen Privatnutzung zugeführt sind. Die Gartennutzung ist rein privat. Der Gebäudebestand rührt aus der ehemaligen Landwirtschaft und sei deshalb bestandsgeschützt und schützenswert.

Das Grundstück ist durch einen Kanal und eine Gasleitung der Stadt München belastet. Die ober- und unterirdischen Vorbelastungen schlossen eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit aus. Die Siedlungszugehörigkeit wäre durch die Stadt München bestätigt, da das Wohngebäude an einen Kanal angeschlossen wurde. Dies entspräche dem Willen der Stadt die Bereiche dem Wohnsiedlungsbereich und nicht der östlich anschließenden Freifläche zuzuordnen. Auf Grund des Vorbelastungsrahmens scheidet die notwendige Schutzwürdigkeit aus.

Auch durch die ursprünglich landwirtschaftliche Nutzung sei eine dauerhafte Vorbelastung entstanden, die zudem eine Rückführung zu besonderen naturschutzfachlichen Besonderheiten ausschließe.

Die unmittelbare Randlage mit den vorhandenen Vorbelastungen lasse die Notwendigkeit der Aufnahme ausscheiden. Die Flächen lägen in einem bereits vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheidet.

Die Flächen lägen außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegen sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung und unmittelbar eigene Zuordnung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1154/0 und 1155/0 jeweils Gemarkung Daglfing werden als landwirtschaftliche Flächen geführt und überwiegend in dieser Weise genutzt. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1154 Gemarkung Daglfing befindet sich auch das heute zu Wohnzwecken genutzte ehemalige landwirtschaftliche Anwesen. Die Siedlung Am Hierlbach stellt eine klar abgegrenzte Insel innerhalb der Landschaft dar. Die außen um diese Siedlung herum liegenden Flächen sind im Kontrast zu dieser Siedlung hingegen klar als freie Landschaft anzusehen. Die Grundstücke Fl.Nr. 1154/0 und 1155/0 Gemarkung Daglfing sind durch andere landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Siedlung Am Hierlbach und von benachbarten, bebauten Bereichen getrennt. Östlich und nördlich grenzen unbebaute landwirtschaftliche Flächen an. Südlich und westlich liegen (aktive oder ehemalige) Hofstellen oder Wohnhäuser. Diese sind jeweils etwa 200 m von der Bebauung auf Fl. Nr. 1154/0 Gemarkung Daglfing entfernt. Die Bebauungen sind locker gruppiert, teilweise durch Gehölze verdeckt und die Gruppen weisen große Abstände voneinander auf. Dazwischen liegen landwirtschaftliche Flächen. Deshalb unterbrechen die bebauten Bereiche den landschaftlichen Charakter nicht. Insbesondere liegt kein Siedlungszusammenhang vor. Westlich angrenzend an das Grundstück Fl. Nr. 1155/0 Gemarkung Daglfing liegt eine Art Kleingartennutzung mit einzelnen kleinen Gebäuden. Auch diese Nutzung kann keinen Siedlungscharakter begründen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Aufnahme der bebauten Grundstücke steht der Ausweisung als LSG nicht entgegen. Auch kann die Vorbelastung durch Infrastruktureinrichtungen, wie hier Gas- und Kanalleitungen, einer Unterschutzstellung nicht entgegengehalten werden. Diese sind unvermeidliche Bestandteile einer urbanen Kulturlandschaft und typisch. Sie begründen per se keine Zugehörigkeit zum Siedlungsbereich.

Die Beibehaltung bestehender Nutzungen von baulichen Anlagen wird in der geplanten Landschaftsschutzverordnung nicht geregelt und damit auch nicht in Frage gestellt. Bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen ohne Verwaltungsaufwand fortgeführt werden können. Eine Rückführung der bebauten Grundstücke zu besonderen naturschutzfachlichen Besonderheiten ist daher weder rechtlich möglich noch beabsichtigt. Lediglich Veränderungen dieser aktuellen Nutzung würden der Erlaubnispflicht der geplanten LSV unterfallen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden, wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Einschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb

des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständliche Grundstück miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff.6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 19.2.** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die private Ausnutzbarkeit der Flächen werde mit Blick auf baulich relevante Maßnahmen sehr eingeschränkt. Bauliche Maßnahmen wären nur in Abhängigkeit von der LSV umzusetzen. Absatzmöglichkeiten im Blick auf das Grundstück würden erheblich reduziert. Dies wäre ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Einwendungsführer. Der Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen werde überschritten.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Da die bestehenden Gebäude vom Erlass der LSV unberührt bleiben und soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen wie bisher genutzt werden können sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Insbesondere sind bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen fortgeführt werden können.

Insoweit dürften bauliche Maßnahmen, die nach Baurecht im Außenbereich möglich sind, auch gemäß der LSV überwiegend zulässig sein.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen (vgl. auch A.I.3.3).

20. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 993/0 und 137, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 20. 1** Die Fl. Nrn. 993/0 und 137/0 liegen im südwestlichen Randbereich des Schutzgebietes. Die Flächen würden durch den nordöstlich angrenzenden Baubestand geprägt und von den weiter nordöstlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen abgegrenzt. Die Flächen seien deshalb bereits keinem flächenhaften Ausschnitt im Sinne des Naturraums zugeordnet. Sie wiesen vielmehr eine unmittelbare Nahbeziehung zu den südwestlichen Siedlungsbereichen auf.

Unmittelbar gegenüber liegt auf Fl. Nrn. 136/0 und 136/1 der städtische Lagerplatz. Zusammen mit den im Umgriff befindlichen gartenbaulichen Betrieben, würde dieser den naturschutzfachlichen Vorbelastungsrahmen prägen. Schon aus dieser Zuordnung würden sich die fehlende Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ergeben. Dadurch sei auch die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes ausgeschlossen.

Die Gesamtheit der Fläche läge außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich

schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücksflächen nicht schutzwürdig. Ihnen käme keiner erkennbare Pufferfunktion zu. Dies würde eine Herausnahme erforderlich machen, was ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich wäre. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke Fl. Nrn. 993/0 und 137/0 jeweils Gemarkung Daglfing werden nur teilweise von Bebauung geprägt. Die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nrn. 993/0 lässt dieses gemeinsam mit den benachbarten, als Acker oder Grünland genutzten Bereichen als Teil der Landschaft wahrnehmen. Die Grundstücke sind ebenso wie die benachbarten Grundstücke einschließlich des städtischen Lagerplatzes mehr oder weniger stark durch Gehölze eingegrünt. Die Kombination aus landwirtschaftlichen Grundstücken und Gehölzbereichen prägt den landschaftlichen Charakter. Die Eingrünung durch Gehölze bewirkt, dass die Gebäude nicht aus jeder Perspektive wahrgenommen werden können. Deshalb entsteht kein Siedlungscharakter und der landschaftliche Zusammenhang wird durch die Bebauungen nicht unterbrochen. Bebaute Bereiche sind als Bestandteile der Kulturlandschaft und des Naturraums wahrnehmbar. Insofern ist der Einwand, die Flächen seien keinem flächenhaften Ausschnitt im Sinne des Naturraums zugeordnet und wiesen vielmehr eine unmittelbare Nahbeziehung zu Siedlungsbereichen auf, nicht stichhaltig. Außerdem sind im Bezug auf den Landschaftsschutz und den Arten- und Biotopschutz keine nachteiligen Wirkungen wegen der Nachbarschaft der gartenbaulich genutzten Flächen zum städtischen Lagerplatz zu erkennen.

Der Lagerplatz unterscheidet sich hinsichtlich seiner Wirkung auf das Landschaftsbild nicht von den benachbarten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebsstellen. Er ist ebenso wie diese eingegrünt und auch auf den benachbarten Grundstücken befinden sich Lagerplätze. Wie unter A.I.1.1 dargestellt, muss das LSG nicht nur aus ökologisch hinsichtlich der Artenausstattung hochwertigen Flächen bestehen oder unberührte Naturlandschaft sein, so dass der Einwand fehlender naturschutzfachlicher Besonderheiten im Bezug auf die Grundstücke Fl. Nrn. 993/0 und 137/0 sowie den Lagerplatz des Baureferats ohnehin nicht stichhaltig wäre. Tatsächlich handelt es sich hier um einen Bereich, in dem betriebsbedingt Landlebensräume und Laichgewässer von Amphibien vorhanden sind bzw. neu entstehen. Die diesbezügliche naturschutzfachliche Bedeutung ist durch mehrere Nachweise in der amtlichen Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt belegt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit

aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständliche Grundstück miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff.6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 20.2** Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen seien bestens für eine uneingeschränkte, betriebsnotwendige landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung geeignet.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen und die Bodennutzung durch Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung können in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis bzw. des Schutzzweckes der Verordnung weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 sowie auf Ziffer 6.5.2.2 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

- 20.3** Im Blick auf das Eigentumsrecht ergäbe sich eine besondere Betroffenheit, durch den in der Dorpaterstr. 14 betriebenen privilegierten landwirtschaftlichen Baumschulbetrieb. Dem Betrieb kämen zweifelsfrei die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 BauGB zu. Bisher sei die Flächensicherung für die existenzsichernde Betriebserhaltung im Wesentlichen über Flächen im unmittelbaren Nahbereich erfolgt. Durch Pachtflächenrückforderungen drohe ein existenzbedrohender Flächenwegfall.

Um dem vorzubeugen, wurden 2013 die im Umgriff des LSG liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 993/0 und 137/0 Gemarkung Daglfing erworben. Zielsetzung war die zur Existenzsicherung notwendige Schaffung eines Betriebszweiges in Form einer teilweisen Betriebsverlagerung für den landwirtschaftlich privilegierten Baumschulbetrieb. Die Verlagerung müsse wegen des Wegfalls von Grundstücken auf die o.g. Flächen erfolgen. Deren Verhinderung wäre existenzgefährdend. Im unmittelbaren Umgriff befinden sich bereits Gartenbau- und Bauschulbetriebe.

Auf den Flächen seien Containerflächen für die Kultivierung des Baumschulgutes und eine Lagerhalle und die notwendige Infrastruktur für einen sachgerechten Betriebsstandort (Sozialräume, Bewässerungsanlagen, Zufahrtsmöglichkeiten) erforderlich. Es sollen, teilweise auf Containerflächen, teilweise als unmittelbare Bodennutzung, Bäume, Hecken, Sträucher und sonstiges Pflanzgut kultiviert werden.

Dies sei aus bauplanerischer Sicht unproblematisch. Ein Antrag auf Vorbescheid sei in Vorbereitung. Die betriebliche Umsetzung entspräche den bauplanungsrechtlichen Umgebungsvoraussetzungen. Ohne diese wären die Flächen für den Betrieb nutzlos. Die Investitionssumme würde vernichtet.

Die betrieblichen Flächen befinden sich derzeit an der Ostpreußenstraße und am Denninger Anger und werden für Park- oder bauliche Anlagen benötigt. Der Betrieb verfügt

über 5,07 ha. Der Flächenwegfall von ca. 3,8 ha, sei über die neu erworbenen Flächen im Schutzgebiet zu decken. Hier müsse ein sachgerechter, uneingeschränkter Betrieb möglich sein.

Eine sachgerechte Kultivierung erfordere den Einsatz von landwirtschaftlich anerkannten Spritz- und Düngemitteln. Einschränkungen würden sich existenzgefährdend auswirken und seien nicht hinnehmbar. Die Flächen mit guter Bodenqualität seien für die gartenbauliche Nutzung nutzbar zu machen.

Auch wenn die Verordnung eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung zulässt, blieben Unsicherheiten zurück, ob die Baumschule ohne Weiteres darunter fällt. Unbestreitbar wäre der Betrieb dem Landwirtschaftsbegriff des § 201 BauGB zuzuordnen. Er sei somit auch nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Die in der Verordnung zugelassene landwirtschaftliche Nutzung gelte immer nur, soweit die Schutzzwecke nicht berührt sind. In der Praxis bedeute dies regelmäßig massive Einschnitte in die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung, welche nicht akzeptabel wären. Die Verordnung umfasst nicht eine privilegierte, vor Ort vorhandene, gartenbauliche Nutzung. Auch dies würde den Erfordernissen der seit je her gartenbaulich genutzten Flächen nicht gerecht. Insoweit sei rechtlich klarzustellen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in naturschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend mit einer gartenbaulichen Nutzung gleichgesetzt werden dürfe.

Der im Naturschutzrecht geltende landwirtschaftliche Begriff sei wesentlich strenger als der in § 201 BauGB. Dort sei zwar geregelt, dass unter Landwirtschaft neben ackerbaulicher Nutzung und Weidewirtschaft auch die gartenbauliche Nutzung fällt. Dieser weite Landwirtschaftsbegriff der BauGB sei jedoch auf das Naturschutzrecht nicht übertragbar. Landwirtschaft im Sinne des Naturschutzrechts sei allein Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, also Bewirtschaftungen auf Grund großflächiger Urproduktion. Intensive kleinflächige Bodennutzungen durch Sonderkulturen gehörten gerade nicht dazu (vgl. BayVGH, Beschluss vom 20.20.2008, Az. 9 CS 94.2562). Das Bayerische Verwaltungsgericht München führt dies Urteil vom 10.04.2008 (Az. M 11k 07.884) führt dies so aus.

Stellungnahme der Verwaltung – z.T. Übernahme der Einwendungen

Zwischenzeitlich wurde die Betriebserweiterung der Gartenbaumschule mit Neubau einer Halle und Personal- und Büroräumen, eines Betriebsleiterwohnhauses und eines Gewächshauses sowie von Freiflächen zur Pflanzenaufzucht auf Grundstück Fl.Nr. 993/0 baurechtlich genehmigt und umgesetzt. Die Beibehaltung bestehender Nutzungen von baulichen Anlagen wird von der LSV nicht geregelt und damit auch nicht in Frage gestellt. Die Baumschule kann daher wie bisher weitergeführt werden. Das Ausbringen von Spritz- und Düngemittel ist bereits durch Rechtsvorschriften unabhängig von der Schutzgebietsausweisung geregelt.

Zur Klarstellung wurde in die Verordnung ein eigener Ausnahmetatbestand für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung, worunter auch Baumschulen fallen, aufgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 LSV). Der gartenbauliche Betrieb im Gebiet in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang ist somit weiterhin möglich und ist von den Beschränkungen der LSV unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung aufgenommen. Damit wird den im Gebietsumgriff des künftigen LSG ansässigen Erwerbsgärtnerinnen und Baumschulen entgegengekommen, damit diese gegenüber „Landwirtschaft“ auch bei enger Auslegung des landwirtschaftlichen Begriffs nicht schlechter gestellt werden. In bestehende Nutzungen wird nicht eingegriffen.

- 20.4.** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des

Grundbesitzes führen.

Die betrieblichen Strukturen schlossen Einschränkungen im Blick auf die gartenbauliche Nutzung, die seit jeher betrieben wird und dem Nutzungsrahmen der Gesamtumgebung entspricht, aus.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Da, wie oben unter 20.3 ausgeführt, die zwischenzeitlich ins geplante LSG verlagerte und dort bereits bestehende Baumschule wie bisher weitergeführt werden kann, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die obigen Ausführungen unter A.1.3.3 wird verwiesen.

21. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1031, 1063 und 1108, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 21.1.** Fl. Nr. 1063/0 läge in einem Bereich, der bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sei. Nahezu unmittelbar schließt der Golfkurzplatz an. Die Fläche befindet sich zudem in einer unmittelbaren Randlage zum östlichen Grenzbereich des Umgriffs und sei keinem solchen flächenhaften Naturausschnitt zuzuordnen, der eine Naturausstattung aufwiese, die die Ausweisung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung rechtfertigen würde.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Flächen würden darüber hinaus außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen beständen nicht.

Auch würden die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen liegen. Weiterhin würden die Flächen außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges liegen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht auf die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen auch keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon ihrer Lage nach seien die Flächen nicht schutzwürdig. Eine Schutzzweckverwirklichung i.S.d. Verordnung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Alle drei Grundstücke Fl. Nrn. 1031/0, 1063/0 und 1108/0 Gemarkung Daglfing sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und sie liegen auch – entgegen der Darstellung im Einwand – innerhalb des regionalen Grünzuges.

Die Grundstücke Fl.Nr. 1063/0 und 1108/0 Gemarkung Daglfing liegen in einem Teil des geplanten Landschaftsschutzgebietes, der einen sehr offenen Charakter aufweist und aus diesem Grund eine der letzten Brutmöglichkeiten des Kiebitzes in München darstellt. Für die Vorkommen von Kiebitz und anderen Arten ist der Erhalt des Charakters der Landschaft mit dem Bestand an ackerbaulich genutzten Flächen unerlässlich. Insofern sind

auch die dort gelegenen Grundstücke für die Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet geeignet und für den dort angestrebten Schutz des landschaftlichen Charakters erforderlich.

Das Grundstück Fl.Nr. 1031/0 Gemarkung Daglfing liegt in der Nähe der für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensräume im zukünftigen Landschaftsschutzgebiet wesentlichen Vernetzungachse des Hüllgrabens / Abfanggrabens. Die hier durch den Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, naturnahen laubholzgeprägten Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Altbäumen geprägte Landschaft ist somit im Sinne des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes unabhängig von ihrer Nutzung tatsächlich schutzwürdig.

Anders als vorgetragen wirkt sich die Lage des Grundstücks Fl. Nr. 1063 Gemarkung Daglfing am östlichen Rand des LSG in der Nähe des Golfplatzes nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit des Grundstücks aus. Es sind keine vom Golfplatz ausgehenden, prägenden Vorbelastungen erkennbar, die eine Herausnahme des Grundstücks aus dem Geltungsbereich der LSV erfordern würden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt zudem südöstlich an die hochwertigen Naturschutzflächen des Abfanggrabens und seiner Böschungen bzw. strukturiert gesäumten Bereiche an.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 21.2** Die Verordnung würde für die landwirtschaftliche Nutzung und die dahinterstehende Verpachtung ein erhebliches Belastungspotential bedeuten. Es handelt sich um Flächen mit guter Bonität, die eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordern würden. Die Hinnahme einschränkender naturschutzfachlicher Maßnahmen wäre inakzeptabel. Der Verpächterin wäre die wesentliche wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit der Fläche genommen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1. 2 wird verwiesen.

- 21.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 wird verwiesen.

- 21.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

22. Die Eigentümerinnen des Grundstücks Fl. Nr. 1121, Gemarkung Daglfing, machen folgende Einwendungen geltend:

- 22.1** Die Eigentumsfläche liegt räumlich in den Bereichen mit Siedlungsstrukturen. Es schlossen sich weitere Grundstücke mit bestandsgeschützten Bauten auf Fl.Nr. 994/0 an. Insgesamt ergäbe sich eine Zuordnung zu den baulich vorbelasteten Bereichen in klarer Abgrenzung zu den nordöstlich angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen. Schon deshalb scheidet die Unterschutzstellung als adäquates naturschutzfachliches Mittel mangels Schutzwürdigkeit aus.

Die Fläche läge im Gesamten außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiese die Fläche nicht auf. Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Auf Grund der Lage und der fehlenden Pufferfunktion sei das Grundstück nicht schutzwürdig. Vielmehr sei die Herausnahme aus dem Umgriff erforderlich und ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Das Grundstück ist mit Wohn- und Betriebsgebäuden sowie einem Gewächshaus bebaut. Es gäbe dort keine Flächen, denen eine naturschutzrechtliche Wertigkeit zugeordnet werden könne. Die betriebsnotwendige Fläche diene einer intensiven gärtnerischen Nutzung. Dies stehe für eine mangelnde Schutzwürdigkeit und die Herausnahme und schliesse die künftige Entwicklung eines naturnahen Raumes aus.

Die Fläche wurde ursprünglich landwirtschaftlich genutzt. Der vorhandene Bautenbestand stünde bereits für eine mangelnde Schutzwürdigkeit selbst.

Diese Fläche würde keinerlei naturschutzfachlich relevante Besonderheit aufweisen. Ihr käme weder eine schützenswerte Bodenqualität zu, noch wies diese eine besondere

Flora bzw. Fauna auf oder es ergäben sich Besonderheiten im Blick auf die Bodenbeschaffenheit.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Wie bereits in der Stellungnahme zu den Einwendungen unter A.I.8.1 ausgeführt können auch private nicht der freien Natur zuzurechnende bzw. frei zugängliche Grundstücke mit Wohn- und Gartennutzung, in Landschaftsschutzgebiete aufgenommen werden, wenn sie für den Gesamtzusammenhang des Gebietes wichtig sind und noch als Teil der umgebenden schützenswerten Landschaft angesehen werden können. Dies gilt auch für Grundstücke, die wie im vorliegenden Fall darüber hinaus noch mit Betriebsgebäuden bestanden sind. Bei der räumlichen Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten kommt es auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraums und nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke an. Nach ständiger Rechtsprechung geht die Schutzwürdigkeit eines Gebiets durch eine Bebauung oder eine sonstige landschaftsfremde Nutzung erst dann verloren, wenn der Landschaftsteil durch die der natürlichen Eigenart der Landschaft widersprechenden Eingriffe geprägt wird (vgl. VGH München, Urteil vom 13.12.2016 – 14 N 15.873). Das ist hier nicht der Fall. Das Grundstück Fl.Nr. 1121/0 ist ebenso wie die benachbarten Grundstücke durch Gehölze eingegrünt. Überwiegend grenzen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an. Die Kombination aus landwirtschaftlichen Grundstücken, Gehölzbereichen und den in lockeren Gruppen angeordneten Gebäuden prägt den landschaftlichen Charakter im Gewann „Melkstatt“. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, innerhalb der Landschaft Lebensräume zu erhalten, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie einen für Stadtklima und Lufthygiene zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten, kann auf dem Grundstück verwirklicht werden. Die Eingrünung durch Gehölze bewirkt, dass die Gebäude nicht aus jeder Perspektive wahrgenommen werden können. Deshalb entsteht kein Siedlungscharakter und der landschaftliche Zusammenhang wird durch die Bebauungen nicht unterbrochen. Insofern ist der Einwand einer Zuordnung des Grundstücks zu baulich vorbelasteten Bereichen nicht stichhaltig.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 22.2.** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Aktuell würden die Gebäude zu privaten Wohnzwecken, verbunden mit einer privaten Gartennutzung genutzt. Eine Verhinderung der Wohnnutzung und Einschränkung der Privatnützigkeit wäre rechtlich nicht zulässig und würde zu einer privaten Existenzgefährdung führen. Dies würde dem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG nicht mehr gerecht, der Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen werde überschritten.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Da die bestehenden Gebäude vom Erlass der LSV unberührt bleiben und soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen wie bisher weiter genutzt werden können, sind jedenfalls keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Insbesondere sind bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen fortgeführt werden können.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen (vgl. auch A.I.3.3).

23. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 1019, 1118, 1104/3, 1104/2, 1104, 1080, 1084 und 1090, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 23.1** Die gesamten Flächen sind dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet. Der Nebenerwerbsbetrieb macht einen wesentlichen Teil der Existenzgrundlage aus. Die Hofstelle (Fl. Nr. 1019) wird durch die vorhandene Lagerhalle geprägt. Sie grenzen an die vorhandenen Siedlungsbereiche an und wiesen keine unmittelbare Zugehörigkeit zu den nördlich und nordöstlich angrenzenden freien landwirtschaftlichen Nutzungsflächen auf. Die Flächen liegen weit verteilt über den gesamten Schutzgebietsumfang.

Die Grundstücke wiesen durch die landwirtschaftliche Nutzung eine entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die eine mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Ein Großteil der Flächen würde außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keine besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Auch würden die Flächen im Wesentlichen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen liegen. Weiterhin würden die Flächen im Gesamten außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges liegen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Letztlich würde sich nur die Hofstelle (Fl. Nr. 1019/0, Gemarkung Daglfing) innerhalb der

überörtlichen Grünbeziehung (Flächennutzungsplan) befinden. Es grenzen teilweise kartierte Biotope an. Diese würden jedoch die Fläche nicht unmittelbar betreffen. Dies und die vorhandene Lagerhalle würde zeigen, dass die Umsetzung einer konventionellen Landwirtschaft trotz bereits gültiger naturschutzfachlicher Regularien unproblematisch möglich sei.

Eine Schutzgebietsausweisung sei deshalb nicht erforderlich. Individuelle Kooperationsmodelle wären hier das deutlich sachgerechtere, mildere Mittel. Weitere naturschutzfachliche Regularien seien nicht angezeigt und folglich unverhältnismäßig.

Die Grundstücksflächen seien schon der Lage nach nicht schutzwürdig. Würden die Flächen punktuell gewisse Grundschutzwürdigkeiten aufweisen, fänden sich ausreichende Regularien über Flächenzuweisungen innerhalb des Flächennutzungsplans. Ein Mehr wäre nicht erforderlich. Den Flächen käme keine Pufferfunktion für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes zu. Auch dies würde die Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebietsumgriff erforderlich machen. Dies wäre ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Grundstück Fl.Nr.1019/0 Gemarkung Daglfing grenzt im Süden unmittelbar an den Hüllgraben an. Gemeinsam mit dem Abfanggraben stellt der Hüllgraben eine der, für den Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensräume im zukünftigen Landschaftsschutzgebiet wesentlichen Vernetzungsachsen dar. Die hier durch den Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, naturnahen laubholzgeprägten Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Altbäumen geprägte Landschaft ist somit im Sinne des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes unabhängig von ihrer Nutzung tatsächlich schutzwürdig.

Das Grundstück ist ebenso wie die benachbarten Grundstücke durch Gehölze eingegrünt. Überwiegend grenzen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an. Die Kombination aus landwirtschaftlichen Grundstücken, und Gehölzbereichen prägt den landschaftlichen Charakter im Moosgrund. Die Eingrünung durch Gehölze bewirkt, dass die Gebäude nicht aus jeder Perspektive wahrgenommen werden können. Deshalb entsteht kein Siedlungscharakter und der landschaftliche Zusammenhang wird durch die Bebauungen nicht unterbrochen. Deshalb steht die vorhandene Nutzungsstruktur der Einbeziehung in den Schutzgebietsumgriff nicht entgegen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 6.2.2.2 der Sitzungsvorlage).

Das Grundstück Fl.Nrn. 1118/0 ist (zusammen mit Fl. Nr. 1118/2) im Flurstück Fl.Nr. 1115/0 Gemarkung Daglfing aufgegangen. Dieses Flurstück ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und in der Artenschutzkartierung enthalten.

Die Grundstücke Fl.Nrn.1104/0, 1104/2 1104/3, 1080/0, 1084/0 und 1090/0 Gemarkung Daglfing liegen in einem Teil des geplanten Landschaftsschutzgebietes, der einen sehr offenen Charakter aufweist und aus diesem Grund eine der letzten Brutmöglichkeiten des Kiebitzes in München darstellt. Für die Vorkommen von Kiebitz und anderen Arten ist der Erhalt des Charakters der Landschaft mit dem Bestand an ackerbaulich genutzten Flächen unerlässlich. Insofern sind auch die dort gelegenen Grundstücke für die Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet geeignet und für den dort angestrebten Schutz des landschaftlichen Charakters erforderlich.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Grundstück Fl.Nr.1019 ist zudem als Fläche mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und teilweise als Allgemeine Grünfläche sowie als übergeordnete Grünbeziehung dargestellt. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den

Flächennutzungsplan übernommen.

Zur fehlenden konkreten Schutzwirkung der Darstellungen im Flächennutzungsplan und von freiwilligen Kooperationsmodelle aufgrund der Freiwilligkeit und der Unverbindlichkeit getroffener Vereinbarungen wird auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I.11.1 verwiesen. Das bisherige (unproblematische) Nebeneinander von konventioneller Landwirtschaft und den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereichen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Vergangenheit spricht ebenfalls nicht gegen die Schutzbedürftigkeit des geplanten LSG. Auf die Ziff. 6.7. und 6.3 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 23.2** Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bilden die Gesamtwirtschaftsfläche des Betriebes. Durch die Verordnung entstünde ein erhebliches Belastungspotential, welches sich existenzgefährdend auswirken könne.

Die Flächen mit guter Bonität würden für die ackerbauliche Nutzung für den Gesamtbetrieb existenzsichernd benötigt und eine uneingeschränkte Nutzbarkeit fordern. Durch die drohenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung (Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln etc.) würde die Verhinderung der Erfüllung vertragliche Pflichten drohen. Eine konventionelle Landwirtschaft müsse auch künftig möglich sein.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt und unabhängig von den Vorgaben der LSV zu beachten.

Im Übrigen soll mit der Schutzgebietsausweisung auch nicht die konventionelle Landwirtschaft verhindert werden. Vielmehr wird durch die Ausnahmebestimmung in der LSV (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV) zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung die besondere

Bedeutung der Landwirtschaft berücksichtigt.

- 23.3** Eine Betriebserweiterung sei geplant. Der Erhalt der Nutzbarkeit der Flächen hätte eine existentielle Bedeutung. Die Eigentümerposition sei in besonderem Maße schützenswert. Die Erweiterung des Betriebes im Bereich der Hofstelle über ein notwendiges Betriebsleiterwohnhaus würde massiv eingeschränkt. Die Umsetzung privilegierter Bauten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wäre von weiteren Rahmenbedingungen abhängig, die fachlich keinerlei Rechtfertigung hätten. Dies Verhinderungswirkung würde einen besonderen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind unter Einhaltung der baulichen Bestimmungen von den Beschränkungen der LSV (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 LSV) ausgenommen. Die beabsichtigte Errichtung eines baurechtlich zulässigen Betriebsleiterwohnhauses innerhalb einer landwirtschaftlichen Hofstelle (Fl.Nr. 1019) ist danach im Hinblick auf die Bestimmungen der LSV erlaubnisfrei möglich.

Davon unabhängig wird eine baurechtlich zulässige Bebauung im Außenbereich auch durch den in der LSV enthaltenen Erlaubnisvorbehalt für Neubauten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV) nicht verhindert, sofern deren Verträglichkeit mit den Schutzzwecken gegeben ist bzw. über Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.3.3 wird verwiesen.

- 23.4** Die Flächen sind prinzipiell kiesabbaufähig. Diese wirtschaftliche Verwertung wäre mit der Ausweisung des Schutzgebietes genommen.

Zudem sei die Verwertungsmöglichkeit des Kiesabbaus in ihrer Einschränkung nicht akzeptabel. Ein wesentlicher Teil der Flächen läge im Bereich von Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau. Der Widerspruch zwischen Regionalplan und Verordnung könne nicht zu Lasten der Eigentümerin gehen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 23.5** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang), auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen

(vgl. auch A.I.1.4 und A.I.3.3).

24. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1085/0 und 1088/2, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 24.1** Die Flächen liegen im nordöstlichen Randbereich ohne jedwede naturschutzfachliche Besonderheiten. Die Flächen lägen allesamt außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiesen die Flächen nicht auf. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Sie wiesen keine Pufferfunktion auf. Dies würde die Herausnahme erforderlich machen, was ohne Eingriff in den Schutzgegenstand möglich sei. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Die Grundstücksflächen wiesen keinerlei schützenswerte Qualität in naturschutzfachlicher Hinsicht auf. Die Flächen seien seit zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Hierdurch sei eine dauerhafte Vorbelastung entstanden, die für eine mangelnde Schutzwürdigkeit und die Herausnahme der Flächen stehe und die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes ausschliesse.

Diese Flächen käme weder eine schützenswerte Bodenqualität zu, noch wiesen sie eine besondere Flora bzw. Fauna auf oder hätten Besonderheiten im Blick auf die Bodenbeschaffenheit.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke Fl. Nrn. 1085/0 und 1088/2 Gemarkung Daglfing liegen in einem Teil des geplanten Landschaftsschutzgebietes, der einen sehr offenen Charakter aufweist und aus diesem Grund eine der letzten Brutmöglichkeiten des Kiebitzes in München darstellt. Für die Vorkommen von Kiebitz und anderen Arten ist der Erhalt des Charakters der Landschaft mit dem Bestand an ackerbaulich genutzten Flächen unerlässlich. Insofern sind auch die dort gelegenen Grundstücke für die Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet geeignet und für den dort angestrebten Schutz des landschaftlichen Charakters erforderlich.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Es gibt keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Schutzgebietsausweisung bzw. die Einbeziehung der Grundstücke in den LSG Umfang fehlen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit

aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 24.2** Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit guter Bonität sei die Grundlage für ein sinnvolles Pachtverhältnis. Künftige naturschutzfachliche Belastungen der erwerbswirtschaftlich bedeutsamen Fläche seien inakzeptabel und würden zu einer Wertminderung führen. Die Verwertungsmöglichkeit würden entgegen Art 14 GG beschränkt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 24.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Sie liegen im Vorbehaltsgebiet Kiesabbau. Es bestünde ein elementarer Widerspruch zwischen Verordnung und Regionalplanung. Dieser könne nicht zu Lasten einer wirtschaftlichen Verwertung für den Eigentümer mit Blick auf den Kiesabbau gelöst werden. Der Einwendungsführer sei auf die Sicherstellung der Verwertbarkeit (konventionelle Landwirtschaft Kiesabbau) angewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung -Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 24.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

25. Die Eigentümerin der Grundstücke

- Lagerflächen für Kiesabbauprodukte Fl.Nrn. 1072 Teilfläche (T), 1073 (T) und 1074(T), Gemarkung Daglfing,
- Golfplatz Fl.Nrn. 1066, 1067, 1072, 1074, 1075 und 1075/2, Gemarkung Daglfing,
- Ausgleichsflächen Fl.Nrn. 1073 und 1075/3, Gemarkung Daglfing, und
- Potentielle Kiesabbauflächen Fl.Nrn. 1076 ff, Gemarkung Daglfing, nördlich der Straße Im Moosgrund macht folgende Einwendungen geltend:

- 25.1** Bei dem Kieswerk am Standort Westerschloss 99, Aschheim, handele sich um eines der wichtigsten Kiesabbauunternehmen im Großraum München. Die Produkte kamen bei vielen Bauvorhaben zum Einsatz, die München im letzten Vierteljahrhundert geprägt haben. Die Genehmigungen zum Kiesabbau wurden vom Landratsamt München erteilt.

Die Fl.Nrn. 1066, 1067, 1072, 1074, 1075 und 1075/2, Gemarkung Daglfing wurden bereits ausgebeutet und sind renaturiert. Dort befindet sich ein 18-Loch Golfplatz und ein Golfkurzplatz. Auf den Fl.Nrn. 1072(t), 1073(t) und 1074 (t), Gemarkung Daglfing werden Tiefbauprodukte gelagert.

Der Betriebsstandort liegt unmittelbar östlich angrenzend an das Schutzgebiet. Die Kiesabbauflächen im Bereich der Gemeinde Aschheim seien weitgehend ausgebeutet. Deshalb müsse sich der Betrieb nach Westen hin in den Bereich nördlich der Straße Im Moosgrund erweitern. Die Ausweisung des Schutzgebietes im Bereich der bestehenden Betriebs- und einzig möglichen Erweiterungsflächen stelle einen eigentumsrechtlich relevanten, konkret existenzgefährdenden Eingriff in den Gewerbebetrieb dar. Dem Kiesabbau sei eine stetige Flächenausweitung immanent. Im Sinne von Betriebsentwicklung und -erhalt sei ein Vorhalt ausreichender kiesabbaufähiger Flächen erforderlich. In dieser Entwicklung wird der Betrieb behindert.

Die Verordnung würde den Abbau von Kies im Gebiet erheblich erschweren. Es wird die Gefahr gesehen, dass bei einer Schutzzweckgefährdung der Abbau gänzlich unterbunden werden könnte und der Betriebsstandort gefährdet würde. Eine flächenmäßige Ausweitung in das Schutzgebiet hinein sei erforderlich. Der Standort ist sachgerecht, da auch im Umgriff für den Kiesabbau taugliche Flächen vorhanden sind. Zudem weist auch der Regionalplan innerhalb des Schutzgebietes zu einem wesentlichen Teil Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau aus. Diese Schutzgebietsausweisung stünde damit in einem erheblichen Widerspruch zu den Festsetzungen des Regionalplans. Die Ausweisung würde den regionalplanerischen Zielsetzungen nicht gerecht.

Die dem Kiesabbau vorbehalten Flächen wiesen nicht die nach §§ 22 und 26 BNatSchG erforderliche Schutzbedürftigkeit auf. Die Schutzzwecke ließen sich auf den betriebsnotwendigen Flächen nicht verwirklichen. Die Aufnahme der Flächen sei nicht erforderlich. Die Ausweisung verstieße gegen die Belange des Naturschutzes. Nach der Auskiesung sollen die Flächen, die heute konventionell landwirtschaftlich genutzt werden, ökologisch hochwertig gestaltet werden. Die Ausweisung würde maximal den Status quo einer Agrarfläche konservieren.

Der Golfplatz würde zeigen, dass ausgekieste Flächen aufgewertet werden können. Für die künftigen Bewohner südlich des Lebermoosweges böte der Golfplatz die Chance der Naherholung. Nach der Renaturierung der Auskiesungsfläche nördlich der Straße Im Moosgrund wäre dies verstärkt der Fall. Deshalb sei es unverhältnismäßig, den Betrieb durch die Verordnung existenzbedrohend zu gefährden. Die Einbeziehung aller potenziell kiesabbaufähigen Flächen sei unverhältnismäßig und würde den Betrieb im Hinblick auf das Eigentumsrecht in maßgeblicher Art und Weise beeinträchtigen.

Der Ballungsraum und die Stadt München seien auf einen sachgerechten Kiesabbau angewiesen, der deshalb auch im öffentlichen Interesse stünde. Zudem böte der Kiesabbau erhebliche Potentiale für den Naturschutz. Über den Kiesabbau könnten sich künftig naturschutzfachlich relevante Räume ergeben, die aktuell einfach nicht vorhanden seien. Der Ballungsraum München sei in besonderer Weise auf Kies angewiesen. Der bürokratische Neuaufwand, welcher durch die Ausweisung entstehen würde, wäre eine zusätzliche Belastung für den Betrieb.

Die potenziell kiesabbaufähigen Flächen wiesen keine besondere naturschutzfachliche Schutzbedürftigkeit auf. Die Umsetzung der Verordnung würde die Hereinnahme der Flächen nicht erforderlich machen. Die Schutzzwecke seien hier nicht zu verwirklichen. Zudem stünde die Verordnung im elementaren Widerspruch zu regionalplanerischen Vorgaben und darüber hinaus zu den eigentumsrechtlichen Interessen am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die Flächen wären durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Die Entwicklung eines naturnahen Raumes stünde nicht in Aussicht. Schützenswerte Flora und Fauna wäre nicht vorhanden. Die Flächen seien deshalb für die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung mit anschließender Kiesausbeute tauglich.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Tatsächlich werden die Lagerflächen für Kiesabbau von Feldgehölz geprägten Grünsäumen begleitet.

Der Kiesabbau und die Folgenutzung sind mit Bescheid des Landratsamtes München vom 23.06.2023 geregelt. Danach ist der Lagerplatz (Kies- und Sandlager) bis zum Ende des Kiesabbaus im Vorranggebiet VR 800 bzw. der Vorbehaltsfläche VB 10 genehmigt. Nach Ablauf dieser Befristung für die Lagerplatznutzung ist vorgesehen, dass der Lagerplatz in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München und des Landratsamtes München als ökologische Vorrangfläche (z.B. Kiessukzessionsflächen) hergestellt wird. Die Aussage, dass maximal der Status quo einer Agrarfläche durch die Inschutznahme konserviert wird, ist daher nicht zutreffen.

Die gegenwärtige und zukünftige Ausbeutung von Kiesvorkommen ist von den Beschränkungen der geplanten LSV ausgenommen und auch weiterhin innerhalb des im Regionalplan der Region München ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 LSV) möglich. Eine flächenmäßige Ausweitung in das Schutzgebiet hinein wird daher nicht verhindert.

Für Auskiesungsflächen besteht die Chance für die Entwicklung zu, wenn auch nicht naturraumtypischen, so doch zu anderen wertvollen Biotopen, die wie das Niedermoor immer seltener werden bzw. zunehmend verschwinden. Auch bereits vorhandene Biotope und Landschaftsbestandteile sind im Zuge der Kiesausbeutung entstanden.

Kiesgruben können daher während des Abbaus und nach dessen Ende besondere Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen und schutzwürdige Flächen darstellen. Auskiesungen stehen somit der Unterschutzstellung als LSG nicht entgegen. Die Aufnahme der Flächen in das Schutzgebiet ist daher gerechtfertigt.

Auf die detaillierten Ausführungen unter Ziff. 6.4. und auf die Ausführungen unter Ziff. 6.5.2.3. in der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird

zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 25.2 Die Verordnung sei unverhältnismäßig und nicht sachgerecht. Der Betrieb ist auf die Sicherstellung seiner Erweiterungsmöglichkeiten angewiesen und müsse die Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau innerhalb des Schutzgebietes in Anspruch nehmen können. Die Verhinderungswirkung durch die Verordnung sei inakzeptabel. Eine Neuausrichtung des Betriebes an anderer Stelle sei wirtschaftlich nicht darstellbar und nicht zu verlangen. Die existentielle Gefährdung für den Betrieb, welche sich aus den Beschränkungen der Verordnung ergeben würden, wären rechtlich wie tatsächlich nicht haltbar.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Anhaltspunkte, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einem eigentumsrechtlich relevanten, konkret existenzgefährdenden Eingriff in den Gewerbebetrieb führen wird, sind nicht ersichtlich, da der Kiesabbau wie oben dargestellt weiterhin möglich ist. Bzgl. der Einhaltung der Grenzen der zulässigen Eigentumsbindung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.5.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

26. Die Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 985/0, Gemarkung Dagfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 26.1. Das Grundstück ist mit einem Betriebsleiterwohnhaus und Betriebsgebäuden einer Gärtnerei bebaut. Es grenzt im Süden an einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit angeschlossener Baumschule an. Unmittelbar östlich befindet sich auf den Fl.Nrn. 136/0 und 136/1 der 3,3 ha große Lagerplatz des Baureferates. Das Grundstück wurde über Jahrzehnte als im Außenbereich privilegierte Gärtnerei genutzt. Hier befindet sich auch das Wohnhaus der Eigentümer*innen. Das Grundstück läge insgesamt in einem besiedelten, erheblich vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzbedürftigkeit per se ausscheide.

Die Fläche läge außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiese die Fläche nicht auf. Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach sei das Grundstück nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Das Grundstück wiese naturschutzfachlich keinerlei schützenswerte Qualität auf. Es ist mit Wohn- und Betriebsgebäuden sowie einem Gewächshaus bebaut. Die Vorbelastung stehe für eine mangelnde Schutzwürdigkeit und die Herausnahme und schließe die künftige Entwicklung eines naturnahen Raumes aus.

Den Flächen käme weder eine schützenswerte Bodenqualität zu, noch wiesen diese eine besondere Flora bzw. Fauna auf, noch ergäben sich Besonderheiten im Blick auf die Bodenbeschaffenheit.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Mit der Erwerbsgärtnerei ist neben der Landwirtschaft ein bodengebundener Wirtschaftszweig im Schutzgebiet tätig, der typisch für Stadtrandzonen ist. Die Tätigkeit und die dazu gehörenden Bauten, wie etwa Hallen oder sogar Gewächshäuser, sind landschaftstypisch. Das Grundstück ist ebenso wie benachbarte bebaute Grundstücke durch Gehölze eingegrünt. Überwiegend grenzen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an. Die Kombination aus landwirtschaftlichen Grundstücken und Gehölzbereichen prägt den landschaftlichen Charakter im Moosgrund. Die Eingrünung durch Gehölze bewirkt, dass die Gebäude nicht aus jeder Perspektive wahrgenommen werden können. Deshalb entsteht kein Siedlungscharakter und der landschaftliche Zusammenhang wird durch die Bebauungen nicht unterbrochen. Die vorhandene Nutzung des Grundstücks schließt dessen Einbeziehung in den LSG-Umgriff daher ebenso wenig aus wie die räumliche Nähe zu dem im Süden gelegenen Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit Baumschule und zu den als Lagerplatz genutzten Grundstücken Fl. Nrn. 136 und 136/1 Gemarkung Daglfing.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail

wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 26.2** Die Gärtnerei solle fortgeführt werden. Für einen wirtschaftlichen Betrieb sei es notwendig, die bestehenden Gebäude abzurechen und neue, wirtschaftliche Glashäuser zu errichten. Dies wäre bei Inkrafttreten der Verordnung ausgeschlossen. Ein Fortbestand würde unmöglich gemacht. Die betriebsnotwendige Fläche diene einer intensiven gärtnerischen Nutzung.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Der gartenbauliche Betrieb in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang ist von den Verbotsbeschränkungen und von der Erlaubnispflicht der LSV unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 LSV) und daher weiterhin möglich.

Der Abbruch der bestehenden Gebäude und die Neuerrichtung von Glashäusern wären jedoch erlaubnispflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV.

Auf die weiteren Ausführungen zu den Erlaubnisvorbehalten, zu den Erlaubnispflichten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen, zur Sozialbindung des Eigentums und zu den Befreiungsmöglichkeiten wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I. 20.3 verwiesen.

- 26.3.** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.20.3 wird verwiesen.

27. Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 986/0, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 27.1** Das Grundstück Fl.Nr. 986/0 Gemarkung Daglfing grenze im Westen an das mit Betriebsgebäude mit Betriebsleiterwohnhaus bebaute Grundstück Fl.Nr. 985/0 Gemarkung Daglfing an. Im Süden liege die Fl. Nr. 986/2 mit Wohngebäude. Der Bereich sei geprägt durch den Lagerplatz der Stadt München auf den Grundstücken Fl.Nrn. 136 und 136/1 mit 3,3 ha. Südlich angrenzend befinde sich auf Fl. Nr. 134 ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb und die Baumschule. Das einwendungsgegenständliche Grundstück wurde seit jeher im Rahmen einer Erwerbsgärtnerei genutzt, es handele sich um ein konventionelles Betriebsgrundstück einer Erwerbsgärtnerei.

Die Fläche läge außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiese die Fläche nicht auf. Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach sei das Grundstück nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Der Fläche weise keine naturschutzfachliche Besonderheiten auf, noch wiesen diese eine besondere Flora bzw. Fauna oder Besonderheiten im Blick auf die Bodenbeschaffenheit auf.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Wie bereits in der Stellungnahme zu den Einwendungen unter A.I.26.1 ausgeführt gelten die erwerbsgärtnerische Nutzung und die dazu gehörenden Bauten wie etwa Hallen oder sogar Gewächshäuser als landschaftstypisch und sind daher nicht geeignet, die Schutzwürdigkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche in Frage zu stellen. Auch die thematisierte räumliche Nähe zu dem im Süden gelegenen Garten- und Landschaftsbetrieb mit Baumschule und den als Lagerplatz genutzten Grundstücken Fl.Nrn. 136 und 136/1 Gemarkung Daglfing wirkt sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit des in Rede stehenden Grundstücks aus.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständliche Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 27.2** Das Grundstück solle Bestandteil der Erwerbsgärtnerei auf dem westlich angrenzenden Grundstück (Fl.Nr. 985) werden. Auf Fl.Nr. 986 müssen deshalb Produktionsgewächshäuser errichtet werden. Dies würde durch die Verordnung ausgeschlossen. Die Fläche sei für die Gärtnerei betriebsnotwendig. Reglementierungen seien nicht akzeptabel.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Bestehende Erwerbsgärtnereien, wie z.B. auf Fl.Nr. 985, sind in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang von den Verbotsbeschränkungen der LSV unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung auf den bisher genutzten

Flächen ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 LSV). Die Neuerrichtung von Produktionsgewächshäusern jedoch ist erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV). Mit dem Erlaubnisvorbehalt wird den Eigentümer*innen nicht grundsätzlich die Möglichkeit genommen, nach § 35 BauGB zulässige Bauten zu errichten. Für bauliche Maßnahmen, die nach Baurecht im Außenbereich möglich sind, sind zusätzliche landschaftsschutzrechtliche Einschränkungen durch die LSV nicht ersichtlich. Auf die weiteren Ausführungen zu den Erlaubnisvorbehalten, zu den Erlaubnispflichten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen, zur Sozialbindung des Eigentums und zu den Befreiungsmöglichkeiten wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.20.3 verwiesen.

- 27.3** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.20.3 wird verwiesen

- 28. Die Eigentümer*innen des Grundstücks Fl. Nrn. 986/2, Gemarkung Daglfing, machen folgende Einwendungen geltend:**

- 28.1** Das Fl. Nr. 986/2 ist mit einem Wohngebäude bebaut. Der Bereich ist geprägt durch die Gebäude der westlich angrenzenden Fl. Nr. 985 sowie durch die Bebauung südlich der Straße im Moosgrund. Westlich angrenzend befindet sich auf Fl. Nr. 134 ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb und die Baumschule. Die Landeshauptstadt München (Baureferat) betreibt auf Fl. Nrn. 136 und 136/1 einen Lagerplatz mit 3,3 ha. Es handle sich insgesamt um einen besiedelten Bereich.

Die Fläche läge außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Dem Wohnbaugrundstück käme keine besondere Bodenqualität zu. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiese die Fläche nicht auf. Auch liegt die Fläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach sei das Grundstück nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Einbeziehung eines zu Wohnzwecken bebauten und genutzten Grundstück ist grundsätzlich möglich, wenn es sich wie im Fall des gut durchgrüntes Grundstückes Fl:Nr. 986/2 als Teil der schützenswerten Umgebung darstellt. Im Detail wird auf die Stellungnahme unter Ziffer 6.2.2.2 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Soweit hinsichtlich des Grundstückes ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 28.2** Das Wohnhaus auf dem Grundstück wird von der Mandantschaft auch zu diesem Zweck genutzt. Der Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung würde jede Erweiterungsmöglichkeit, die aktuell nach § 35 Abs. 4 BauGB möglich wäre, genommen.

Die Mandantschaft wurde von der Münchner Stadtentwässerung dazu verpflichtet, das Grundstück an den Kanal anzuschließen. Dies dokumentiere das Ziel der Stadt, den besiedelten Bereich dauerhaft und umweltgerecht zu erschließen. Dadurch würde bei den Anliegern ein Vertrauenstatbestand geschaffen. Auch sei es für die Mandantschaft wirtschaftlich unververtretbar die erheblichen Kanalanschlussgebühren zu bezahlen und auf der anderen Seite durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung die Erweiterungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 4 BauGB zu verlieren.

Auch befinden sich auf den Grundstücksflächen Unterstellflächen und Lagerschuppen, die eine konkreten Zuweisung zu einem Gärtnereibetrieb aufweisen. Für diese seien die Gebäude und deren Nutzung konzeptionell unverzichtbar. Diese Nutzungsmöglichkeit durch eine Landschaftsschutzverordnung zu unterbinden sein inakzeptabel.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Beibehaltung der bestehenden Gebäude und die derzeitige Nutzung wird durch den Erlass der LSV nicht geregelt und damit nicht in Frage gestellt. Auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I. 4.2 wird verwiesen. Erweiterungsmöglichkeiten richten sich nach baurechtlichen Vorschriften. Eine baurechtlich zulässige Bebauung wird durch die Erlaubnisvorbehalte von Neubauten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV), sofern die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken gegeben ist, nicht verhindert. Auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I.3.3 wird verwiesen.

- 28.3.** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und

Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen (vgl. auch A.I.3.3).

29. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 946/3, 947/3, 948/3, 984/2 1144/0, 1132/0, 1113/0, und 1114/0, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen:

- 29.1** Die Grundstücke Fl.Nrn. 946/3, 947/3, 948/3 und 948/2 Gemarkung Daglfing befinden sich im äußersten südöstlichen Bereich. Mit Ausnahme des Bahndamms fänden sich keine geschützten Bereiche in der Umgebung. Die Flächen würden durch einen Antennenplatz und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die unmittelbare Randlage ließe zusammen mit dem Antennenplatz und der nördlich angrenzenden Bebauung der Gemeinde Aschheim die Notwendigkeit zur Aufnahme ausscheiden.

Das Grundstück Fl. Nr. 1144/0 Gemarkung Daglfing im äußersten Nordwesten sei durch die Siedlung Am Hierlbach mit angrenzender Hofstelle geprägt. Nördlich befindet sich die Umgehungsstr. M 3. Das Gebiet wird durch eine Hochspannungsleitung gequert, welche dem Bereich jede naturschutzfachliche Besonderheit nähme. Gleiches gelte für die östlich der Siedlung gelegene Fl. Nr. 1132/0 Gemarkung Daglfing. Im östlichen Bereich befindet sich ein zugeschütteter Graben. Eine Schutzwürdigkeit der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sei nicht feststellbar.

Das Grundstück Fl.Nr. 1114/0 Gemarkung Daglfing sei durch die nördliche Randlage geprägt. Auf dem südlich angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1113/0 Gemarkung Daglfing ist bereits ein Biotop kartiert. Ein weiterer Schutz wäre nicht erforderlich.

Die Flächen lägen (mit Ausnahme von Fl. Nr. 1113/0) allesamt außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen wiesen die Flächen nicht auf. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegen sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Die Biotopfläche auf Fl. Nr. 1113/0 Gemarkung Daglfing ist bereits geschützt, weitere naturschutzfachliche Eingriffe seien nicht notwendig.

Die Grundstücksflächen wiesen keinerlei schützenswerte Qualität in naturschutzfachlicher Hinsicht auf, stellten die Existenzgrundlage für den Pächter dar und seien betriebsnotwendig. Die Vorbelastung schließe eine zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes aus. Ihnen käme weder eine schützenswerte Bodenqualität zu, noch wiesen sie eine besondere Flora bzw. Fauna auf oder hätten Besonderheiten im Blick auf die

Bodenbeschaffenheit.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke Fl. Nrn. 946/3, 947/3, 948/3 und Gemarkung Daglfing, liegen am südlichen Rand des LSG und grenzen unmittelbar, bzw. das Grundstück 948/2 mittelbar, über den Anschluss an die Fl. Nr. 948/3 an den geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr.128). Wie bereits in der Stellungnahme zu Einwand A.I.1.1 ausgeführt ist durch die Randlage der Grundstücke weder deren Schutzwürdigkeit noch die Erforderlichkeit zur Einbeziehung dieser Flächen in den Gebietsumgriff in Frage gestellt. Die Ausführungen unter Einwand A.I.1.1 gelten entsprechend auch für diese Grundstücke.

Mit der Lage am geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128) weisen diese Flächen - anders als behauptet - zudem auch die thematisierte Nahbeziehung zu einem Biotop bzw. geschützten Landschaftsbestandteil auf, wenngleich dies keine Voraussetzung für eine rechtmäßige Schutzgebietsausweisung ist.

Für die genannten Grundstücke sowie Fl.Nr. 948/2 gilt zudem, dass der Antennenplatz auf Fl. Nr. 950/2 über 100 m entfernt liegt. Die benachbarten Bebauungen unterbrechen aufgrund ihrer Abstände zueinander, ihrer lockeren Gruppierung und ihrer Eingrünung mit Gehölzen den landschaftlichen Zusammenhang nicht und begründen keinen eigenen Siedlungscharakter. Sie wirken sich nicht negativ auf die Schutzwürdigkeit der einzelnen Grundstücke sowie des Gebiets in seiner Gesamtheit aus. Der Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gehölzbereichen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Altbäume) bildet den Charakter der Landschaft und das typische Landschaftsbild aus. Insofern dienen die Flächen zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzverordnung. Der Einwand, dass die Grundstücke keine schützenswerte Qualität aufweisen, ist somit nicht gerechtfertigt.

Die Grundstück Fl. Nrn. 1113 und 1114 Gemarkung Daglfing sind ebenfalls rein landwirtschaftliche genutzte Flächen. Das Grundstück Fl.Nr. 1113 Gemarkung Daglfing ist entgegen den Ausführungen in den Einwendungen nicht als Biotop ausgewiesen, sondern lediglich an seiner Westseite auf einer Länge von 100 m durch den linienhaften Biotop Nr. 130-004 (naturnahe Hecke) begrenzt. Diese rein fachliche Kartierung hat keinerlei Auswirkungen auf die Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung. Beide Grundstücke sind Teil der weitaus größten zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen im LSG, welche in ihrem offenen landschaftlichen Charakter genau die Tiergruppen (hier vor allem Vögel der Feldflur) beheimaten, die die LSV mit ihrem entsprechenden, in § 3 Nr. 1 Buchstabe a) festgelegten Schutzzweck zu schützen beabsichtigt. Die betreffenden Arten wurden in dem Teilraum der Landschaft mit den genannten Grundstücken zuletzt 2022 nachgewiesen. Der Einwand, eine Schutzwürdigkeit sei nicht gegeben, trifft somit nicht zu.

Auch die Grundstücke Fl. Nr. 1132 und Fl. Nr. 1144 Gemarkung Daglfing sind landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück Fl.Nr. 1132/0 Gemarkung Daglfing liegt im Gewinn Stauerbacher Wiesen. Hier liegen die landschaftsgliedernden Gehölzbereiche eher in größeren Abständen voneinander. Die westlich angrenzenden Gewannen Etz (mit Fl.-Nr. 1144/0) und Hirtenwiese sind hingegen stärker durch Gehölze gegliedert. Beide Flächen sind integraler Bestandteil des durch den Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzbereichen geprägten Landschaftsraumes, der durch die Ausweisung als LSG bewahrt werden soll und dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes gemäß § 3 Nr. 2 der Landschaftsschutzverordnung erhalten werden soll. Die beiden Grundstücke liegen mit den benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken inmitten der Feldflur und sind eben nicht durch die Nähe zur Siedlung „Am Hierlbach“ geprägt, wie im Einwand behauptet wird. Auch die angeführte Vorbelastung der Flächen durch

die Nähe zu Infrastruktureinrichtungen wie der Umgehungsstraße „M3“ oder der das Gebiet querenden Hochspannungsleitung stehen einer Einbeziehung der Flächen in den Schutzgebietsumgriff nicht entgegen. Insbesondere liegt die Straße „M3“ nicht unmittelbar benachbart, sondern 120 bis 130 m von den Grundstücken entfernt und wird gegenüber der Feldflur durch eine Gehölzreihe abgeschirmt. Die Hochspannungsleitung überquert das Grundstück Fl.Nr. 1144/0 Gemarkung Daglfing und die benachbarten Grundstücke am nordwestlichen Rand des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Sie wirkt in diesem Bereich als Vorbelastung für das Landschaftsbild, begründet aber keine wesentliche Störung dieses Bereichs. Insbesondere steht nur ein Mast dieser Leitungstrasse innerhalb des Schutzgebietes. Die Leitungstrasse bildet auch keine wahrnehmbare Unterbrechung oder Grenze innerhalb der Landschaft, so dass der Geltungsbereich der Schutzverordnung hier unter der Leitung hindurch bis zu den jeweiligen Stadtgrenzen gezogen wurde. Im Detail wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziffer 6.2.2.4 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 29.2** Die Eigentümer seien auf die Pachteinnahmen angewiesen. Ziel der Verordnung sei die Begrenzung der konventionellen Landwirtschaft auf extensive Bewirtschaftung ohne Bodenbruch, wie den Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde zu entnehmen sei. Dies würde zu unverhältnismäßigen finanziellen Einbußen führen. Eine Rechtfertigung für diese Einschränkungen, einschließlich des daraus resultierenden Wertverlustes, gäbe es nicht.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden.

Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bodennutzung, die die Ziele von Naturschutz- und Landschaftspflege berücksichtigt. Damit ist keine Beschränkung der konventionellen Landwirtschaft auf eine extensive Bewirtschaftung verbunden. Vielmehr wird durch diese

Ausnahmebestimmung in der LSV zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung die besondere Bedeutung der Landwirtschaft berücksichtigt. Durch Ausnahme- und Befreiungsvorschriften unter sorgfältiger Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen werden Vorkehrungen getroffen, die eine unverhältnismäßige Belastung der Eigentümer*innen bzw. Nutzer*innen vermeiden.

Grünlandumbruch ist seit 2019 gesetzlich nach Art. 3 Abs. 4 Nr. 1 BayNatSchG verboten und unabhängig von der LSV zu beachten.

Auf die Ausführungen unter Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 29.3** Die Fl. Nrn. 1113/0 und 1114/0 lägen in der Vorrangfläche für Kiesabbau. Nach der Auskiesung soll hier ein hochwertiges Biotop entwickelt werden. Ein Abbauverbot in der Verordnung würde dies konterkarieren und zu erheblichen finanziellen Einbußen führen. Der Naturschutz würde nicht gefördert; das Gegenteil bewirkt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Auf die detaillierten Ausführungen zu Einwand A.I.6.4. und auf die Ausführungen unter Ziff. 6.5.2.3. in der Sitzungsvorlage wird verwiesen. Anders als in den Einwendungen behauptet, liegen die Fl.Nrn. 1113/0 und 1114/0 nicht in einer im Regionalplan dargestellten *Vorrangfläche für Kiesabbau*, sondern in einem im Regionalplan dargestellten Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (vgl. hierzu die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.4).

- 29.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

30. Die Eigentümer*innen der Grundstücke Fl. Nr. 1140/0 und 1148/0, Gemarkung Daglfing und Pächter*innen der Grundstücke Fl. Nrn. 1145/0, 1149/0 und 1148/2, Gemarkung Daglfing, machen folgende Einwendungen geltend:

- 30.1** Die Flächen befinden sich im nordöstlichsten Bereich, unmittelbar nördlich der Siedlung Am Hierlbach. Die Flächen liegen in einem besiedelten Bereich, dem keine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit zukäme. Die Fl. Nrn. 1148/0 und 1140/0, Gemarkung Daglfing, könnten wie die Siedlung Am Hierlbach vom Umgriff abgetrennt werden. Schon die unmittelbare Randlage, verknüpft mit der Bebauung Am Hierlbach, ließe die Notwendigkeit der Aufnahme in das Schutzgebiet ausscheiden.

Die Flächen lägen nicht nur im vorbelasteten, sondern im besiedelten Bereich. Eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit scheidet durch die Vorbelastung aus. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ebenfalls ausgeschlossen. Die

Hofstelle (Nebenerwerbsbetrieb mit ca. 7 ha) sei aus dem Umgriff herauszunehmen. Zudem wird angeregt, diese in den Umgriff des Bebauungsplans Am Hierlbach (1866) mit einzubeziehen. Dies beträfe die Fl. Nrn. 1148/0 und 1140, Gemarkung Daglfing.

Die Flächen lägen außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keine besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegen sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Flurstücke Fl. Nrn. 1148/0 und 1140/0 Gemarkung Daglfing liegen zwar am westlichen Rand des Schutzgebiets, sind aber typisch in ihrer landwirtschaftlichen Ausprägung für die Kulturlandschaft Moosgrund.

Die Nähe der Grundstücke zur Siedlung Am Hierlbach stehen der Unterschutzstellung der Grundstücke nicht entgegen. Insbesondere liegen die Grundstücke nicht innerhalb des Siedlungszusammenhangs sondern gemeinsam mit benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Feldflur. Im Osten und Westen grenzen sie an Feldgehölze. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im geplanten Landschaftsschutzgebiet wird durch den Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzbereichen gebildet.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Hinsichtlich der Grenzziehung des LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ sind die normativen Voraussetzungen des § 26 BNatSchG einzuhalten. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage zu Ziff. 6.2.4 wird verwiesen. Die Forderung, das Grundstück in den Umgriff des Bebauungsplans aufzunehmen, ist nicht Gegenstand des naturschutzrechtlichen Inschutznahmeverfahrens.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche

Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 30.2** Das Grundstück Fl.Nr. 1148/0, Gemarkung Daglfing, ist bebaut und stellt den Mittelpunkt des Nebenerwerbsbetriebes (7 ha) dar. Durch die Ausweisung würde dem Betrieb jede Entwicklungsmöglichkeit genommen. Mittelfristig müssten die Betriebsgebäude erneuert werden. Dies wäre durch die Verordnung ausgeschlossen. Auch die Einschränkung auf den Pachtflächen sei nicht hinnehmbar. Die uneingeschränkte Bewirtschaftung sei betriebsnotwendig.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

Die Beibehaltung des bestehenden Betriebsgebäudes wird durch die LSV nicht in Frage gestellt. Jedoch stellt die geplante LSV die Erneuerung der Betriebsgebäude unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV) und enthält Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Hofstellen sowie land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und Anlagen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 11). Darüber hinaus sieht die LSV auch Befreiungsmöglichkeiten im Einzelfall vor. Eine betriebliche Weiterentwicklung wird daher im vorneherein nicht ausgeschlossen. Sofern die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit den Schutzzwecken gegeben ist, wird durch die Erlaubnisvorbehalte von Neubauten eine baurechtlich zulässige Bebauung nicht verhindert. Eine erhebliche Einschränkung für den Nebenerwerbsbetrieb und auf den Pachtflächen ist daher nicht erkennbar. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.3.3 wird verwiesen.

- 30.3** Die Hereinnahme der Flächen wäre im besonderen Maße unverhältnismäßig. Die Fl.Nr. 1448/0, Gemarkung Daglfing, sei nicht anders besiedelt als der Bereich Am Hierlbach. Die Aufnahme einer Wohnbebauung in ein Landschaftsschutzgebiet wäre zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Das Grundstück Fl. Nr. 1448/0, Gemarkung Daglfing, ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Hier befindet sich eine Hofstelle, die vor allem wegen der vorhandenen Hallen noch als solche erkennbar ist. Ein landwirtschaftlicher Nebenwerb liegt vor. Durch die Art der Bebauung und den Abstand zum südlich benachbarten Wohngebiet „Am Hierlbach“ steht die Hofstelle nicht im Zusammenhang mit diesem Baugebiet und bildet auch keinen eigenen Siedlungscharakter aus. Wie bereits oben unter 30.1. dargestellt, ist die Erforderlichkeit der Einbeziehung des Grundstücks in den Gebietsumgriff nicht in Frage gestellt. Durch das für diese Kulturlandschaft charakteristische Nebeneinander von Hofstelle und Ackerfläche und der Eingrünung durch Feldgehölze fügt sich das Grundstück trotz Bebauung soweit in die Landschaft ein, dass es nicht störend wirkt und als Teil der schützenswerten Umgebung wahrgenommen werden kann. Auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.2.2 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

- 30.4** Die Fl.Nr. 1140/0, Gemarkung Daglfing, würde wie der östliche Bereich der Fl.Nr. 1148/0, Gemarkung Daglfing, seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie seien bestens für eine uneingeschränkte, betriebsnotwendige landwirtschaftliche Nutzung

geeignet. Diese existenzsichernde Bewirtschaftung wäre künftige verwehrt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 30.5** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang) sowie auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4 und A.I.3.3).

31. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1007, 1008, 1009, 1010 und 1011, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 31.1** Die Eigentumsflächen liegen zentral innerhalb des Schutzgebietes und würden außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen. Fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Die Grundstücke lägen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen und außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon ihrer Lage nach seien die Flächen nicht schutzwürdig. Sie wiesen auch keine Pufferfunktion auf. Deshalb wäre die Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebiet erforderlich. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei hier ausgeschlossen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen wiesen in naturschutzfachlicher Sicht keinerlei Qualität auf. Diese Vorbelastung durch die Landwirtschaft stünde ebenfalls für eine mangelnde Schutzwürdigkeit und würde die künftige Entwicklung eines naturnahen Raumes ausschließen.

Den intensiv genutzten Flächen kommt keine schützenswerte Bodenqualität zu. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna auf, noch würden sich Besonderheiten im Blick auf die Bodenbeschaffenheiten ergeben. Es handele sich um Flächen mit guter Bonität, die eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordern würden. Einschränkungen dieser Nutzung wären nicht hinnehmbar und nicht akzeptabel. Eine erhebliche Wertminderung wäre die Folge. Die Verwertungsmöglichkeiten würden in einer nicht von Art. 14 GG gedeckten Art und Weise beschränkt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Auf den o.g. Flurstücken befand sich eine Kiesgrube. Wie beim nahe gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271) finden sich auf diesen Flurstücken auch weiterhin entsprechend typische Arten für solche Flächen ein. Ebenfalls nahe gelegen sind wärmeliebende Ruderalfluren, Rohboden und Ackerland. Die Flurstücke liegen in der Biotopverbundachse entlang des Hüllgrabens / Abfanggrabens insbesondere auch zusammen mit den Flächen des geschützten Landschaftsbestandteil „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132). Die Flurstücke sind als Biotopentwicklungsflächen kartiert.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 31.2** Die Hereinnahme der Flächen wäre unverhältnismäßig. Sie sind verpachtet und seien für eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung bestens geeignet. Es sei nicht zu akzeptieren, dass sich diese künftig naturschutzfachlichen Belastungen ausgesetzt sähen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist durch die LSV nicht ausgeschlossen (vgl. Ausnahme in § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV). Die Einbeziehung der betroffenen Flächen in Schutzgebietsumgriff ist insoweit nicht unverhältnismäßig. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 31.3** Die Flächen seien potenziell kiesabbaufähig. Diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit würde dem Eigentümer genommen. Die Flächen seien denjenigen Bereichen zugeordnet, die seitens des Regionalplans für den Kiesabbau vorgesehen sind. Somit entstände ein elementarer Widerspruch zwischen Regionalplan und Schutzverordnung. Dieser könne nicht zu Lasten einer Einschränkung der wirtschaftlichen Verwertung in Blick auf den Kiesabbau gelöst werden.

Der Eigentümer sei auf die Sicherstellung einer uneingeschränkten Verwertbarkeit im

Blick auf Kiesabbau sowie im Blick auf die konventionelle Landwirtschaft angewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 und zur Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung wird auf die Stellungnahmen zu Einwand A.I.1.3 und zu Einwand A.I.1.2 verwiesen. Die betroffenen Grundstücke wurden bereits ausgekiest und wiederverfüllt. Insofern dürfte das Potenzial für eine erneute und erweiterte Kiesgewinnung auf den Grundstücken gering sein.

- 31.4 Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

32. Die Eigentümer*innen der Grundstücke Fl. Nrn. 134/3, 1156, 1156/1 und 1156/2, Gemarkung Daglfing, machen folgende Einwendungen geltend:

- 32.1** Das Grundstück Fl. Nr. 134/3 grenzt südlich an die Straße Im Moosgrund an. Nördlich befindet sich die Bebauung auf Fl. Nr. 985 und 986/2. Östlich, westlich und südlich angrenzend befindet sich ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb. Insbesondere die Fl. Nr. 134 sei auf Grund des Gewerbebetriebes intensiv baulich genutzt. Östlich an Fl. Nr. 135 befindet sich auf den Fl. Nrn. 136/1 und 136/0 der Lagerplatz des Baureferates (Größe 3,3 ha). Die Grundstücksfläche befände sich in einem zersiedelten Gebiet und würde durch die gewerbliche Nutzung geprägt. Eine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit könne nicht festgestellt werden.

Die Fl. Nrn. 1156, 1156/1 und 1156/2 liegen im äußersten Westen des Schutzgebietes und südlich der Siedlung Am Hierlbach. Es handelt sich um Weideflächen ohne jede naturschutzfachliche Besonderheit.

Bereits die Randlage, verknüpft mit der Bebauung Am Hierlbach sowie den westlich und östlich befindlichen Gebäuden, ließe die Notwendigkeit der Aufnahme ausscheiden. Die Flächen, wie auch Fl. Nr. 134/3 lägen in einem vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheide.

Die Flächen würden außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen. Zudem würden keine fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestehen und die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen liegen. Weiterhin würden die Flächen außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des

regionalen Grünzuges liegen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiese die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon ihrer Lage nach seien die Flächen nicht schutzwürdig. Sie wiesen auch keine Pufferfunktion zum Siedlungsbereich auf. Deshalb wäre die Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebiet erforderlich. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei hier ausgeschlossen.

Die Flächen wiesen keinerlei naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Bei Fl. Nr. 134/3 könne eine Schutzwürdigkeit nicht im Ansatz festgestellt werden. Sie sei geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nördlich der Straße Im Moosgrund, im Süden durch die F. Becker und im Osten durch den Lagerplatz des Baureferates.

Die Fl. Nrn. 1156/0, 1156/1 und 1156/2 werden konventionell landwirtschaftlich genutzt. Auch hier befindet sich östlich und westlich Bebauung. Entscheidend wäre aber die Siedlung Am Hierlbach. Diese ohne Genehmigung errichteten Wohnhäuser würden derzeit im Rahmen eines Bebauungsplanes legalisiert. Sie prägten den südlich angrenzenden Grundstücksstreifen, der sich im äußersten Westen des Schutzgebietes befindet.

Die Fl. Nrn. 1156 ff. werden seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie seien als Weideflächen uneingeschränkt geeignet. Die Fl. Nr. 134/3 muss an die öffentliche Entwässerung angeschlossen werden und hat den Charakter eines Baugrundstückes, ohne naturschutzfachliche Besonderheiten.

Die Flächen wiesen keinerlei naturschutzfachlich relevante Besonderheiten auf. Den den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen käme weder eine schützenswerte Bodenqualität zu, noch wiesen diese eine besondere Flora bzw. Fauna auf, noch ergäben sich Besonderheiten im Blick auf die Bodenbeschaffenheit.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Flurstücke Fl. Nrn. 1156, 1156/1 und 1156/2 Gemarkung Daglfing werden landwirtschaftlich genutzt. Südlich angrenzend an Fl.Nr. 1156/2 Gemarkung Daglfing grenzen als Biotop kartierte Gehölzbereiche des vormaligen Gleißbachs an. Die Flächen liegen innerhalb der Feldflur. Die Kombination der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Gehölzbereichen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Altbäume) bildet den Charakter der Landschaft und das typische Landschaftsbild aus. Insofern dienen auch die genannten Flächen zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzverordnung. Der Einwand, dass die Grundstücke keine schützenswerte Qualität aufweisen, ist somit nicht gerechtfertigt.

Von der Siedlung „Am Hierlbach“ trennen die Grundstücke mindestens 130 m Entfernung und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie stehen deshalb nicht in einer Verknüpfung mit dem Siedlungsgebiet „Am Hierlbach.“

Das insgesamt gut eingegrünte Grundstück Fl.Nr. 134/3 Gemarkung Daglfing wird zu Wohnzwecken genutzt. Diese Nutzung steht in keinem Widerspruch zur Schutzgebietsausweisung. Bei Aufgabe der Landwirtschaft ist es üblich, dass Hofstellen ihren Betriebscharakter verlieren und ausschließlich dem Wohnen dienen. Dennoch bleibt die ehemalige Struktur, also die Hofstelle, erhalten. Auf die Stellungnahme zu Einwendung A.I.8.1. wird verwiesen.

Auch die Nähe zu dem sich im Süden anschließenden, von einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzten Grundstück Fl. Nr. 134 Gemarkung Daglfing steht der Einbeziehung des Grundstücks 134/3 Gemarkung Daglfing in den Schutzgebietsumfang nicht entgegen. Es kann hier von keiner der natürlichen Eigenart der Landschaft

widersprechenden Nutzung gesprochen werden, die eine Ausgrenzung des betroffenen Landschaftsteils erfordern würde. Das gleiche gilt für die thematisierte Nahbeziehung zu dem östlich gelegenen Lagerplatz der Stadt München (Fl. Nrn. 136/0 und 136/1 Gemarkung Daglfing) und den bebauten Grundstücken Fl. Nr. 985/0 und 986/2 Gemarkung Daglfing nördlich der Straße Im Moosgrund.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 32.2** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Da die Nutzung des bestehenden Wohnhauses vom Erlass der LSV unberührt bleibt und soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen das Wohnhaus wie bisher genutzt werden kann, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Insbesondere sind bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken von der Erlaubnispflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19 LSV), wodurch bisherige und für das LSG unschädliche Nutzungen fortgeführt werden können. Auch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist in der bisherigen Art und bisherigem Umfang weiterhin möglich ist.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang) sowie auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4 und A.I.3.3).

- 33. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1141/0, 1133/0, 952/3, 1118/0, 1118/2, 1115/0, 1116/0, 1097/0, 1092/0, 1091/0, Gemarkung Daglfing, und Pächter der Grundstücke Fl. Nrn. 1135/0, 1143/0, 1153/0, 1132/0, 1124/2, 1123/0, 984/0, 983/0,**

982/0, 981/0, 980/0, 953/5, 126/2, 147/2, 1113/0, 1114/0, 1111/0, 1112/0, 1006/0, 1006/2, 1100/0, 1096/0, 1090/0, 1076/5, 1144/0 und 1075/4, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 33.1** Die Fl. Nrn. 952/3, 953/5, 984/0, 983/0, 982/0, 981/0, 980/0, 1124/2, 1123/6, 1153/0, 1132/0, 1133/0, 1135/0, **1142/0** und 1441/0, Gemarkung Daglfing, im westlichen Teil des Schutzgebietes, seien geprägt durch zersiedelte Bereiche. Der gesamte Bereich wiese keine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit auf. Die Siedlung Am Hierlbach trennt die Fl. Nr. 1153/0, Gemarkung Daglfing, von den nördlich angrenzenden Flächen. Die Fl. Nrn 980 bis 984, Gemarkung Daglfing, würden durch die umliegende Bebauung geprägt.

Schon die Lage, verknüpft mit der Bebauung, ließe die Notwendigkeit der Aufnahme ausscheiden. Die Flächen lägen insgesamt in einem bereits vorbelasteten, Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheide.

Alle anderen Flächen außer Fl.Nr. 1126/2 Gemarkung Daglfing liegen im Vorbehaltsgebiet Kiesabbau. Nach der Kiesausbeute soll sich hier eine hochwertige ökologische Wasserfläche entwickeln; im südlichen Bereich Freizeit- und Badeflächen. Durch das Verbot der Abgrabung würden diese Entwicklungsmöglichkeiten genommen.

Lediglich die Fl. Nrn. 126/2, 1113/0 und 1116/0 befänden sich in der Nähe von Landschaftsbestandteilen. Zum Schutz dieser Flächen wären die bereits ergriffenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen völlig ausreichend. Es bedürfe keines weiteren Schutzes.

Die Flächen werden seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wäre eine Schutzwürdigkeit nicht vorhanden. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ebenfalls ausgeschlossen. Der Bereich nördlich des Abfanggrabens diene als landschaftliche Nutzfläche, würde keine Schutzwürdigkeit aufweisen und sei zur Existenzsicherung des Betriebes erforderlich.

Die Flächen wiesen keinerlei naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen machen mit einer Größe von 57,7 ha 63,41 % des Betriebsfläche aus. Dies bedeute ein erhebliches Belastungspotential. Sämtliche Flächen dienen neben dem Ackerbau, der Versorgung der Tiere und dem Anbau zum Zwecke des Betriebs der einzigen Münchner Biogasanlage. Das Biogasgärssubstrat müsse auf den Flächen ausgebracht werden.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke Fl. Nrn. 1118/0 und 1118/2 Gemarkung Daglfing sind zwischenzeitlich im Flurstück Fl. Nr. 1115/0 Gemarkung Daglfing aufgegangen.

Fl.Nr. 1091/0 Gemarkung Daglfing ist in Fl. Nr. 1090 Gemarkung Daglfing aufgegangen

Die Fl.Nr. 1123/6 Gemarkung Daglfing wird nur in den textlichen Ausführungen der Einwendungen erwähnt existiert jedoch nicht. Es handelt sich hierbei wohl um einen Übertragungsfehler in den Einwendungen. Dieses Grundstück wurde daher in der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Gemeint sein dürfte das im Eigentum des Einwenders stehende Grundstück Fl.Nr. 1123/0 Gemarkung Daglfing.

Auch bei Fl. Nr. 1441/0 handelt es sich wohl um einen Übertragungsfehler in den Einwendungen. Das Flurstück existiert nicht und wurde in der Stellungnahme nicht behandelt. Gemeint ist wohl Fl.Nr. 1141/0, für das Einwendungen geltend gemacht werden.

Fl.Nr. 1126/2 existiert nicht, gemeint ist wohl das Grundstück Fl. Nr. 126/2 Gemarkung Daglfing das laut Ausführungen im Eigentum des Einwenders steht.

Die Grundstücke Fl.Nr. 1123/0, 1124/2, 1132/0 und 1133/0 Gemarkung Daglfing liegen im Gewann Stauerbacher Wiesen. Dabei handelt es sich um einen zusammenhängenden, unbebauten und größtenteils landwirtschaftlich genutzten Teil des Landschaftsschutzgebietes. Dieser Teil der Landschaft ist in alle Himmelsrichtungen durch Gehölzbestände eingefasst und ansonsten weiträumig und offen. Bebauungen sind nur jenseits der Gehölzeinfassungen vorhanden. Die genannten Grundstücke liegen innerhalb dieser offenen Flur. Insofern können die genannten Grundstücken nicht durch „zersiedelte Bereiche“ geprägt sein, wie in der Einwendung aufgeführt. Der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 der Landschaftsschutzverordnung, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzen zu erhalten, kann mit diesen Grundstücken erfüllt werden. Insofern ist eine Schutzwürdigkeit für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben, anders als in der Einwendung ausgeführt.

Die Grundstücke Fl.Nr. 1135/0, 1141/0, 1142/0, 1143/0 und 1144/0 Gemarkung Daglfing bilden den nördlichen Abschluss des Landschaftsschutzgebiets an der Grenze zu Unterföhring und zur Umgehungsstraße M3. Sie bilden einen zusammenhängenden, unbebauten und größtenteils landwirtschaftlich genutzten Teil des Landschaftsschutzgebietes und sind insofern nicht durch „zersiedelte Bereiche“ geprägt. Der diesbezügliche Einwand trifft nicht zu. Sie sind mit Einzelgehölzen und heckenartigen Strukturen durchsetzt. Der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 der Landschaftsschutzverordnung, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzen zu erhalten, kann mit diesen Grundstücken erfüllt werden. Insofern ist - anders als in der Einwendung ausgeführt - eine Schutzwürdigkeit für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben.

Das Grundstück Fl. Nr. 1153/0 Gemarkung Daglfing liegt südlich angrenzend an der Siedlung „Am Hierlbach“ an. Es ist von dieser Siedlung klar abgegrenzt und eindeutig als Bestandteil der Landschaft anzusehen. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die auf beiden Seiten von biotopkartierten und typischen Hecken und feldgehölzartigen Strukturen gerahmt ist. Die Fläche befindet sich im städtischen Eigentum. Südlich benachbart liegen mit Hofstellen bebaute Grundstücke. Der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 der Landschaftsschutzverordnung, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzen zu erhalten, kann auch unter Einbeziehung dieses Grundstücks erfüllt werden. Insofern ist eine Schutzwürdigkeit, anders als in der Einwendung ausgeführt, gegeben.

Die Grundstücke Fl.Nr. 953/5 und Fl.Nr. 952/3 Gemarkung Daglfing liegen innerhalb der Feldflur. Die nächsten Grundstücke mit baulichen Anlagen sind mindestens 100 m entfernt. Insofern sind die Grundstücke nicht durch „zersiedelte Bereiche“ geprägt, wie in der Einwendung aufgeführt. Anders, als in der Einwendung dargestellt, liegen sie angrenzend an den geschützten Landschaftsbestandteilen „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128). Insofern dienen auch die genannten Flächen zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzverordnung. Der Einwand, dass die Grundstücke keine schützenswerte Qualität aufweisen, ist somit nicht gerechtfertigt. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen .

Die Grundstücke Fl. Nrn. 980/0, 981/0, 982/0, 983/0 sowie 984/0 Gemarkung Daglfing, bilden einen zusammenhängenden und von unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gehölzkulissen geprägten Bereich. Sie tragen dazu bei, den Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzen zu erhalten. Insofern sind die Grundstücke nicht durch „zersiedelte Bereiche“ geprägt. Der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 kann mit diesen Grundstücken erfüllt werden. Insofern ist - anders als in der Einwendung ausgeführt - eine Schutzwürdigkeit für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben.

Die Grundstücke Fl. Nr. 1075/4, 1076/5, 1090/0, 1091/0, 1092/0, 1096/0, 1097/0, 1100/0, 1111/0, 1112/0, 1113/0, 1114/0, 1115/0 und 1116/0 Gemarkung Daglfing liegen in dem Teil der Landschaft, der die weitaus größten zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen im LSG umfasst. Der offene landschaftliche Charakter erlaubt es, dass hier vor allem Vögel der Feldflur, vorkommen können. Der in § 3 Nr. 1 Buchstabe a) festgelegte Schutzzweck der Landschaftschutzverordnung sieht vor, dass auch für diese Tierarten vorhandene Biotopstrukturen erhalten und entwickelt werden sollen, so dass die genannten Grundstücke diesbezüglich schutzwürdig sind. Die betreffenden Arten wurden in dem Teilraum der Landschaft mit den genannten Grundstücken zuletzt 2022 nachgewiesen. Der Einwand, eine Schutzwürdigkeit für diese Grundstücke sei nicht gegeben, trifft somit nicht zu.

Das Grundstück Fl.Nr. 126/2 Gemarkung Daglfing liegt am Hüllgraben und grenzt an zum Teil biotopkartierte Gehölzbereiche an. Südwestlich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt zusätzlich der geschützte Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128). Ein benachbartes Grundstück ist zwar bebaut, die Bebauung jedoch durch Gehölzbestände kaum wahrnehmbar. Das Grundstück liegt in einem eher kleinräumig gegliederten Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Eine Prägung durch umliegende Bebauungen ist nicht erkennbar. Der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 kann mit diesen Grundstücken erfüllt werden. Insofern ist - anders als in der Einwendung ausgeführt - eine Schutzwürdigkeit für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben.

Die Grundstücke Fl.Nr. 1006 und Fl.Nr.1006/2 Gemarkung Daglfing befinden sich zwischen einer größtenteils verfüllten Auskiesung mit Funden naturschutzbedeutsamer Arten und den geschützten Landschaftsbestandteilen „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271) und „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132). Sie liegen innerhalb der zentralen Biotopverbundachse im Landschaftsschutzgebiet entlang des etwas weiter südlich gelegenen Hüllgrabens. Die nächsten Bebauungen sind über 400 m entfernt. Eine Prägung durch umliegende Bebauungen ist somit nicht gegeben. Der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 kann mit diesen Grundstücken erfüllt werden. Insofern ist - anders als in der Einwendung ausgeführt - eine Schutzwürdigkeit für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben. Liegen in der Nachbarschaft.

Das Grundstück Fl.Nr.147/2 befindet sich zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) und der Stadtgrenze zu Aschheim, wo sich Kiesabbauflächen angrenzen. Gebäude sind jeweils über 400 m entfernt. Eine Prägung durch umliegende Bebauungen ist somit nicht gegeben.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb

des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 33.2** Der Einwendungsführer ist auf die konventionelle Landwirtschaft mit entsprechender Düngung angewiesen. Es bestünden einzuhaltende Lieferverpflichtungen. Die Nutzbarkeit der betriebsnotwendigen Grundstücke müsse in uneingeschränkter Form erhalten bleiben.

Durch die Schutzverordnung würde dies auf eine rechtlich wie tatsächliche Art und Weise unterbunden. Die Existenzgrundlage wäre zerstört. Die Ausweisung wäre existenzvernichtend. Die Flächen haben eine gute Bonität, die eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordere. Einschränkungen seien nicht hinnehmbar.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zur Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 verwiesen.

- 33.3** Die Flächen sind potentiell kiesabbaufähig. Diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit würde dem Eigentümer genommen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 33.4** Künftig sollen mobile Hühnerställe eingesetzt werden.). Die Freilaufhaltung wäre eine weitere Intensivierung der landschaftlichen Nutzung, die mit dem Schutzzweck kollidieren würde. Das Schutzgebiet würde die weitere Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes verhindern.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Hühnerhaltung in mobilen Hühnerställen ist im Grundsatz von der Ausnahme in § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV erfasst. Die Beibehaltung bereits betriebener mobiler Hühnerställe wird von der LSV nicht berührt. Ihre erstmalige Errichtung obliegt jedoch der Erlaubnispflicht gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 LSV. Mobile Hühnerställen sind jedoch nicht von vorneherein unzulässig. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die Erlaubnis wäre nur dann zu versagen, wenn nachweislich schädigende Auswirkungen auf den Schutzzweck vorliegen und diese selbst unter Berücksichtigung möglicher Nebenbestimmungen nicht abgewendet werden können. In Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 7 der LSV. Auch hier bedarf es einer Einzelfallprüfung.

Anhaltspunkte für die Verhinderung der weiteren Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes werden daher nicht gesehen. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6.5.2.1 in der Sitzungsvorlage verwiesen).

- 33.5** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und

Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die betrieblichen Strukturen schlossen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung aus.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

34. Die Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 1075/4, Gemarkung Dagfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 34.1** Die Fläche liegt im nordöstlichsten Bereich des Schutzgebietes. Sie grenzt im Norden an die Erschließungsstraße zum dortigen Kieswerk an. Im Osten liegt der dazugehörige Lagerplatz sowie ein Golfplatz. Die Fläche liegt mitten in einem Bereich, der von einer intensiven gewerblichen Nutzung geprägt sei und nicht im Ansatz eine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit aufweisen würde.

Bereits die unmittelbare Randlage ließe zusammen mit der gewerblichen Prägung die Notwendigkeit der Aufnahme in das Schutzgebiet ausscheiden. Zudem läge die Fläche insgesamt in einem vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheiden würde. Das Grundstück ist als Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau dargestellt. Im Anschluss soll ein hochwertiges Biotop entstehen. Die Festsetzung des Schutzgebietes würde diese ökologische Aufwertung ausschließen.

Die Fläche läge außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie weise keinerlei besondere Flora bzw. Fauna auf. Zudem würden keine fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen bestehen. Das Grundstück würde außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen und außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung sowie außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges liegen. Aus diesen vorausgegangen Festsetzungen würde deutlich, dass die o.g. Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit aufwiesen.

Bereits auf Grund ihrer Nahbeziehung zum Golfkurzplatz und zum Kieswerk ohne erkennbare Pufferfunktion wäre die Fläche nicht schutzwürdig. Dies würde die Ausnahme der Fläche erfordern. Dies wäre ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung wäre ausgeschlossen.

Zudem wiese die Fläche eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. naturschutzfachlich keinerlei schützenswerte Qualität auf. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Nahbeziehungen zur Lagerfläche und zum Golfplatz wirken sich nicht negativ auf die

Schutzwürdigkeit des Grundstücks Fl.Nr. 1075/4 Gemarkung Daglfing aus. Von diesen Bereichen ist es durch einen Gehölzstreifen getrennt. Insofern ist es klar der benachbarten, offenen Landschaft im geplanten Landschaftsschutzgebiet zugeordnet und von der landwirtschaftlichen und nicht der gewerblichen Nutzung geprägt.

Das Grundstück ist ferner im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau dargestellt. Die Kiesausbeute ist durch die Ausnahme in § 6 Abs. 1 Ziffer 10 LSV gewährleistet, soweit der Schutzzweck der Verordnung bei der Renaturierung oder der Folgenutzung berücksichtigt wird. Da der Kiesabbau weiterhin möglich ist, schließt die Festsetzung des Schutzgebietes somit auch nicht wie vorgetragen die ökologische Aufwertung der Fläche aus.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich des Grundstücks ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden, wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch das einwendungsgegenständliche Grundstück miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, das in Rede stehenden Grundstück eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff.6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 34.2** Die Fläche wird seit jeher einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die betroffene Fläche ist verpachtet. Der Pächter benötigt die Grundstücke zur Sicherung seines landwirtschaftlichen Betriebes.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und im bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 34.** Die Fläche ist im Regionalplan zum Kiesabbau vorgesehen. Dies Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen. Hieraus ergebe sich ein Vermögensverlust im oberen sechsstelligen Eurobereich. Diese Wertvernichtung wäre naturschutzfachlich unzumutbar, da nach der Auskiesung ein hochwertiges Biotop renaturiert werden soll. Die Ausweisung würde, neben dem Wertverlust, auch einer ökologischen Aufwertung entgegenstehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 34.** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die betrieblichen Strukturen schlossen Einschränkungen im Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird.

Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang) sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4)

- 35. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1040/0, 1041/0, 1037/0, 1044/0, 1042/0, 1043/0, 1048/0, 1056/0, 1035/2 und 1076/0, Gemarkung Dagfing, und Pächter der Grundstücke Fl. Nrn. 1038/0, 1055/2, 1055/3, 1060/0, 1061/0, 1062/0, 1064/0, 1076/5, 1076/3, 1075/4, 1077/0, 1089/0, 1121/1, 1121/2, 1070/2 und 1070/3, Gemarkung Dagfing, macht folgende Einwendungen geltend:**

- 35.1** Die Fl. Nrn. 1121/1 und 1121/2, Gemarkung Dagfing, lägen in einem zersiedelten Bereich. Der auf Grundstücken befindliche Graben sei zwischenzeitlich durch die Stadt München verfüllt wurden. Somit lägen die Flächen in einem siedlungsnahen Bereich ohne besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Alle anderen Flächen lägen im vom Regionalplan festgesetzten Vorranggebiet für Kiesausbeute. Nach der Auskiesung sollen die Flächen im nördlichen Bereich ökologische hochwertig entwickelt werden. Im südlichen Bereich soll eine intensive Bade- und Freizeitnutzung möglich sein. Die Verordnung würde diese Entwicklung verhindern. Dies hätte neben negativen ökologischen Folgen auch einen erheblichen Wertverlust zu Folge.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Flächen würden darüber hinaus allesamt außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keinerlei besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen Landschaftsbestandteilen beständen nicht. Auch würden die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen liegen. Weiterhin würden die Flächen

außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges liegen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Die Kiesabbauflächen der Gemeinde Aschheim grenzen unmittelbar an.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Fl. Nrn. 1121/1 und 1121/2, Gemarkung Daglfing liegen zwar nördlich eines bebauten Grundstücks. Diese Hofstelle allein prägt jedoch keinen Siedlungscharakter. Nördlich der beiden genannten Flurstücke liegt weithin völlig unbebaute landwirtschaftliche Flur. Ein siedlungsnaher Bereich liegt hier nicht vor.

Alle in der Einwendung genannten Grundstücke liegen in Bereichen, in denen das für das geplante Landschaftsschutzgebiet prägende Landschaftsbild mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzen unterschiedlicher Art gegeben ist. Deshalb kann der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 LSV erfüllt werden. Insofern ist - anders als in der Einwendung ausgeführt - eine Schutzwürdigkeit für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben. Darüber hinaus ist für eine Reihe der Grundstücke eine für diese Landschaftsstruktur typische Fauna zuletzt 2022 nachgewiesen worden, so dass auf diesen zusätzlich auch der § 3 Nr. 1 der Landschaftsschutzverordnung genannte Schutzzweck erfüllt werden kann. Zudem liegen die Flächen teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geschützten Landschaftsbestandteil „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132). Der Einwand mangelnder Schutzwürdigkeit und mangelnder Ausstattung mit besonderer Flora und Fauna trifft somit nicht zu.

Anders als in den Einwendungen behauptet, liegen die Grundstücke (ausgenommen die Fl.Nrn. 1121/1 und 1121/2 Gemarkung Daglfing) nicht in einer im Regionalplan dargestellten Vorrangfläche für Kiesausbeute, sondern in einem im Regionalplan dargestellten Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (vgl. hierzu die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.4).

Da die Grundstücke im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau dargestellt sind, ist anders als vorgetragen eine ökologische Aufwertung der Flächen infolge des durch die Ausnahme in § 6 Abs. 1 Ziffer 10 LSV gewährleisteten Kiesabbaus jederzeit möglich, soweit der Schutzzweck der Verordnung bei der Renaturierung oder der Folgenutzung berücksichtigt wird.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb

dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 35.2** Für die Sicherung der langfristigen Existenz des Betriebes soll der bestehende Pferdepensionsbetrieb erneuert und ausgebaut werden. Ein Antrag auf Vorbescheid sei anhängig. Das Schutzgebiet würde jede betriebliche Entwicklungsmöglichkeit zerstören, da auch landwirtschaftliche Neubauten untersagt werden sollen. Es müssten jedoch dringend neue Betriebsgebäude errichtet werden, da diese baufällig und nicht mehr zeitgemäß seien. Es sei unverständlich, warum der Reiterhof unter Landschaftsschutz gestellt werden soll. Dort befinden sich nicht nur eine Vielzahl von Gebäuden, sondern auch eine genehmigte Trabrennübungsbahn und Weideflächen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die betriebliche Entwicklung des Pferdepensionsbetriebs und die Errichtung von landwirtschaftlichen Neubauten werden mit Erlass der LSV nicht grundsätzlich verhindert, sofern die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken gegeben ist. Die Erneuerung bzw. der Ausbau des Pferdepensionsbetriebs ist ggf. nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LSV und soweit damit die Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSV erlaubnispflichtig, soweit nicht ohnehin die Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 11 LSV greift. Die Erlaubniserteilung ist davon abhängig, ob das Vorhaben im Einklang mit den besonderen Schutzzwecken der Verordnung und dem Charakter des Gebietes steht und ggf. schädigende Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Die Einzelfallentscheidung ist von Art und Umfang sowie vom Standort des geplanten Vorhabens abhängig und wird von der Unteren Naturschutzbehörde nach fachlicher und rechtlicher Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen getroffen.

Maßgeblich für die Zulässigkeit einer Erweiterung sind darüber hinaus aber vor allem auch die geltenden baurechtlichen Bestimmungen, die sich aus den strengen Vorgaben des § 35 BauGB ergeben. Auf die weiteren Ausführungen der Stellungnahme zu Einwand A.I.7.4 und A.I. 3.3 wird verwiesen.

Wie bereits oben dargestellt, ist die Einbeziehung des Reiterhofs in den Gebietsumgriff aus naturschutzfachlichen Gründen nicht in Frage zu stellen. Er stellt eine für diese Kulturlandschaft typische Nutzung dar und kann als Teil der schützenswerten Landschaft wahrgenommen werden. Auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.2.2 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

- 35.3** Die Flächen machen mit 42 ha 100 % des Betriebes aus. Die betriebsnotwendigen Flächen würden für die intensive ackerbauliche Nutzung in existenzsichernder Art und Weise benötigt. Da die angrenzende Biogasanlage beliefert wird, müsse von dort auch Biogasgärs substrat abgenommen und auf den Flächen aufgebracht werden. Dies würde durch die Verordnung untersagt, obwohl für den Betrieb eine Abnahmeverpflichtung bestehe.

Die Flächen müssten auch künftig konventionell, mit entsprechender Düngung genutzt werden. Es bestünden vertragliche Lieferverpflichtungen. Die bisherigen Mengen müssten auch künftig angebaut werden.

Es handle sich vielmehr um Böden mit einer guten Bonität, die eine uneingeschränkte künftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordern würden. Einschränkungen seien nicht hinnehmbar.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der

Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 35.4** Zudem seien die Flächen nicht nur potenziell kiesabbaufähig. Im Regionalplan seien diese zum Abbau vorgesehen. Die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre dem Eigentümer künftig genommen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen. Wie oben ausgeführt, stellt der Regionalplan, anders als in den Einwendungen vorgetragen, ein Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand dar. Ein Vorbehaltsgebiet wirkt im Unterschied zum Vorranggebiet nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG), sondern soll lediglich als Grundsatz der Raumordnung Berücksichtigung finden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

- 35.5** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die betrieblichen Strukturen schlossen Einschränkungen im Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang), auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4 und A.I.3.3).

36. Die Eigentümerin des Grundstücks FI.Nr. 134 und die Pächterin der Grundstücke FI. Nrn. 134, 134/2 und 135, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 36.1** Das Grundstück FI. Nr. 134, Gemarkung Daglfing, dient dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb sowie der Baumschule der Mandanten. Beide Betriebe seien genehmigt. Seit 1970 wurden Genehmigungen für Gewerbe und Wohnhäuser erteilt. Die gesamte FI. Nr. 134 seit geprägt von den Gebäuden der Betriebe und 3 Wohnhäusern. Die Struktur unterscheide sich in keiner Weise von der Bebauung Am Hierlbach, die nicht in den Umgriff des Schutzgebietes fallen soll. Die FI. Nrn. 134/2 und 135 Gemarkung Daglfing werden als Kulturfläche für die Baumschule genutzt.

Die Flächen befinden sich angrenzend an die Straße Im Moosgrund, nördlich des Lebermoosweges und damit an der südlichen Grenze des Schutzgebietes. Die Flächen lägen in einem zersiedelten Bereich, der ohnehin keine Schutzbedürftigkeit aufwiese. Sie würden geprägt durch den Lagerplatz des Baureferates auf den FI.Nrn. 136 und 136/1 mit einer Größe von rund 3,3 ha. Bei den Flächen der Mandanten handle es sich um ein vielfältig bebautes Gewerbegrundstück in einem nachhaltig vorbelasteten Bereich, für den eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit per se ausscheide. Die zukünftige

Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Flächen lägen allesamt außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keine besondere Flora bzw. Fauna auf. Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen bestünde nicht. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wies die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich, ohne erkennbare Pufferfunktion, würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei hier ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die genannten Flurstücke weisen Wohnzwecke, Gartenland und ein Betriebsgebäude und -gelände für Erwerbsgartenbau aus. Eine entsprechende Vorbelastung insbesondere des als Betriebsstandort und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks Fl.Nr. 134/0 Gemarkung Daglfing wird nicht in Abrede gestellt. Die Grundstücke sind jedoch gut eingegrünt und trotz der Nutzung und der vorhandenen Bebauung noch als Teil der sie umgebenden Kulturlandschaft erkennbar. Es besteht der direkte Anschluss an den als geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesenen LB „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128) mit naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Vorkommen besonderer Tier- und Pflanzenarten. Auch auf dem östlich benachbarten Lagerplatz des Baureferates wurden bereits seltene Tierarten nachgewiesen, die ihren Aktionsraum durchaus auch auf die Grundstücke ausdehnen können, die Gegenstand der Einwendung sind.

Es können auch weniger schützenswerte und vorbelastete Flächen in den Schutzzumfang einbezogen werden. Auch vermeintlich nicht schutzwürdige Flächen sind für das Gesamtgefüge des LSG von Bedeutung. Auf die diesbezügliche Stellungnahme zu Einwand A.I. 1.1 wird verwiesen.

Die Siedlung am Hierlbach wird sehr viel stärker durch reine Wohnnutzungen und eine auch durch einen Bebauungsplan geordnete Siedlungsstruktur geprägt. In der Umgebung der Straße Am Moosgrund ist hingegen die Bebauung insgesamt lockerer und insgesamt zusammenhängend. Es ist ablesbar, dass sich die Bebauung aus Hofstellen entwickelt hat und insofern nicht landschaftsfremd ist. Auch die stark ausgeprägte Eingrünung der bebauten Grundstücke und Grundstücksteile trägt dazu bei, dass vor allem Feldflur und Gehölzbestände die Landschaft prägen und sich eben kein davon klar unterschiedener Siedlungscharakter entwickelt hat, der mit der Siedlung „Am Hierlbach“ vergleichbar wäre. Die Einbeziehung der Flächen in den Schutzgebietsumgriff ist daher nicht erforderlich.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1

sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 36.2** Besonders die Grundstücksfläche von Fl. Nr. 134 ist mit Wohn- und Gewerbegebäuden bebaut. Es fände ständig PKW und LKW-Verkehr statt. Insbesondere auf den Fl.Nrn. 134/ 2 und 135 werden Sträucher kultiviert. Diese werden direkt verkauft oder vom Garten- und Landschaftsbaubetrieb verwertet. Der Gewerbebetrieb sei darauf angewiesen, dass er sich am Standort erweitern könne. Auf Grund hoher Investitionen in den letzten Jahren sei eine Umsiedlung ausgeschlossen.

Bei Inkrafttreten der Verordnung würde die notwendige Erweiterungsmöglichkeit genommen. Auf Grund des technischen Fortschritts nähme die Größe der eingesetzten Geräte ständig zu. Diese müssten geschützt untergebracht werden. Baurechtlich zulässige Erweiterungen würden durch die Verordnung ausgeschlossen. Diese wäre existenzbedrohend. Die Gesamtflächen werden durch die Betriebe und Wohngebäude intensiv genutzt. Es handele sich um Flächen, die seit über vier Jahrzehnten den Betrieben der Mandantschaft dienen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Der gartenbauliche Betrieb im Gebiet in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang ist somit weiterhin möglich und ist von den Verbotsbeschränkungen und von der Erlaubnispflicht der LSV unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 LSV). Für Neubauten oder eine (teilweise) Verlagerung des Baumschulbetriebs können sich jedoch aus der LSV Einschränkungen dahingehend ergeben, dass hierfür die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Nr 1 LSV erforderlich ist. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I. 20.3 wird verwiesen.

- 36.3** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die betrieblichen Strukturen schlossen Einschränkungen im Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und

Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.2 (Fortführung des gartenbaulichen Betriebes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang) sowie auf die Erlaubnispflicht für neue Bauvorhaben als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums unter Ziff. 6.5.2.4 wird verwiesen.

37. Die Eigentümerin der Grundstücke außerhalb des Stadtgebietes Münchens - Kiesabbauflächen Fl. Nrn. 294 ff, Gemarkung Daglfing (südlich gelegenes Kiesabbaugebiet, genehmigter Kiesabbau) angrenzend an Fl. Nr. 1041 und 1041/1, jeweils Gemarkung Daglfing, bis zur ehemaligen Bahnlinie Fl. Nr. 55/2, Gemarkung Daglfing macht folgende Einwendungen geltend:

- 37.1** Die Einwendungsführerin betreibt einen genehmigten Nassabbau von Kies und Sand. Das Werk grenzt südöstlich an das Schutzgebiet an. Die Ausweisung würde einen eigentumsrechtlich relevanten, konkret existenzgefährdenden Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, weil die Betriebsflächen einer ständigen Erweiterung bedürften. Dies sei dem Kiesabbau immanent. Die Mandantin sei auf den Vorhalt ausreichender kiesabbaufähiger Flächen angewiesen. Sie sähe sich deshalb in der betrieblichen Entwicklung massiv gehindert.

Die Verordnung stelle für den Abbau von Bodenschätzen erhebliche Hürden auf. Der Abbau würde erheblich erschwert, im Falle einer Schutzzweckgefährdung sogar gänzlich unterbunden. Dies würde den Betriebsstandort erheblich gefährden. Die Mandantin sei darauf angewiesen, sich in das Schutzgebiet hineinzuentwickeln. Der Standort sei im unmittelbaren Umgriff für den Kiesabbau tauglichen Flächen absolut sachgerecht. So weist auch der Regionalplan im Schutzgebiet Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau aus.

Die Ausweisung stünde damit in einem erheblichen Widerspruch zum Regionalplan und würde dessen Zielen nicht gerecht.

Die Mandantin sei auf die Sicherstellung der betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten angewiesen. Innerhalb des Schutzgebietes liegenden Vorbehaltsflächen müssen in Anspruch genommen werden können. Hier läge die einzige Entwicklungsmöglichkeit. Der Betrieb grenzt bereits jetzt an das Schutzgebiet an. Die Notwendigkeit der Entwicklung in das Schutzgebiet hinein würde sich künftig ergeben. Die Verhinderungswirkung der Verordnung sei nicht akzeptabel.

Durch die Verordnung würde der Betrieb existenzbedrohend gefährdet. Dies sei unverhältnismäßig. Auch sei die Einbeziehung der kiesabbaufähigen Vorbehalts- und sonstigen Flächen unverhältnismäßig und belaste das Eigentumsrecht der Mandantin maßgeblich. Die Herausnahme der gesamten kiesabbaufähigen Flächen wird beantragt. Die existentielle Gefährdung des Betriebes, welche sich aus der Verordnung ergäbe, sei tatsächlich wie rechtlich nicht haltbar.

Der Kiesabbau liegt im öffentlichen Interesse. Die Stadt und der Ballungsraum München sei auf einen sachgerechten Kiesabbau angewiesen. Dieser würde durch die Festsetzungen der Verordnung verhindert. Hieraus resultiere eine Eigentumsbetroffenheit/ Existenzgefährdung des Betriebes. Auch böte der Kiesabbau erhebliche Potentiale für den Naturschutz. Über den Kiesabbau können sich naturschutzfachlich relevante Räume ergeben, die aktuell nicht vorhanden seien.

Von der Verordnung würde ein bürokratischer Aufwand ausgehen, der eine erhebliche Belastung für den Betrieb darstellen würde. Die Verordnung sei unverhältnismäßig und nicht sachgerecht. Eine infrastrukturelle Neuausrichtung an anderer Stelle sei wirtschaftlich nicht darstellbar und auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen

Rahmenbedingungen nicht zu verlangen

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die oben genannten Flurstücke befinden sich außerhalb der Planungshoheit der LH München. Sie befinden sich in der Gemarkung Dornach (Gemeinde Aschheim) und nicht wie in den Einwendungen vorgetragen in der Gemarkung Daglfing.

Die betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten des Kiesabbaus in das Schutzgebiet sind nicht gefährdet. Die gegenwärtige und zukünftige Ausbeutung von Kiesvorkommen ist von den Beschränkungen der geplanten LSV ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 LSV) und auch weiterhin innerhalb des im Regionalplan der Region München ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ möglich, soweit der Schutzzweck der Verordnung bei der Renaturierung oder Folgenutzung berücksichtigt wird.

Die Unterschutzstellung verstößt daher nicht gegen das Raumordnungsgesetz bzw. den Regionalplan. Auf die Ausführungen unter Ziff. 6.4 der Sitzungsvorlage der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Kiesgruben können besondere Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen und schutzwürdige Flächen darstellen. Sie können sich zu wertvollen Biotopen entwickeln und bieten so die Möglichkeit für Folgenutzungen für eine naturnahe Erholung und Artenschutz.

Die Unterschutzstellung ist auch nicht unverhältnismäßig noch führt die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einem eigentumsrechtlich relevanten, konkret existenzgefährdenden Eingriff in den Gewerbebetrieb, da der Kiesabbau wie oben dargestellt weiterhin möglich ist. Bzgl. der Einhaltung der Grenzen der zulässigen Eigentumsbindung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.5.2.3 verwiesen.

- 37.2** Die unmittelbar angrenzenden Grundstücksflächen, die dem Kiesabbau vorbehalten bleiben sollen, weisen nicht die erforderliche naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit (§§ 22 und 26 BNatSchG) auf. Die Schutzzwecke ließen sich nicht verwirklichen. Die Flächen wären für die betriebliche Entwicklung zwingend erforderlich. Die Aufnahme der Flächen sei nicht erforderlich.

Die Flächen seien durch die intensiv landschaftliche Nutzung vorbelastet, wiesen weder besondere schützenswerte Flora und Fauna auf und seien für die weitere landschaftliche Nutzung mit anschließender Kiesausbeute tauglich. Es läge ein Verstoß gegen die regionalplanerischen Vorgaben vor, welche auszuräumen sei.

Alle potentiell kiesabbaufähigen Flächen wiesen keine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit auf. Die Umsetzung des Schutzgebietes mache deren Hereinnahme nicht erforderlich. Die Schutzzwecke seien nicht zu verwirklichen. Die Verordnung stünde im eklatanten Widerspruch zu den Vorgaben im Regionalplan und den eigentumsrechtlichen Interessen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes. Die Ausweisung würde eine besondere Betroffenheit bedeuten.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Es können auch weniger schützenswerte und vorbelastete Flächen in den Schutzzumfang einbezogen werden. Auch vermeintlich nicht schutzwürdige Flächen sind für das Gesamtgefüge des LSG von Bedeutung. Auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.2.1 und Ziff. 6.2.2.3 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Auch die Einbeziehung des Vorbehaltsgebietes Kies und Sand in den künftigen Gebietsumfang des LSG ist gerechtfertigt.

Im Regionalplan der Region München sind weitgehend deckungsgleich das Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sandabbau Nr. 10 und das landschaftliches Vorbehaltsgebiet nebeneinander festgelegt. Konkurrierende Nutzung sind auf der Ebene der Vorhabenszulassung zu regeln. Der Kiesabbau als solcher steht nicht im vorneherein im Widerspruch zum Landschaftsschutz, da der Regionalplan die Biotopentwicklung und die naturorientierte Erholung als Folgenutzung aufführt. Auf die Ausführungen unter Ziff. 6.4 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

38. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 138/1 und 138/0, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 38.1** Die betroffenen Flächen befinden sich in einer unmittelbaren Randlage nordöstlich des Bahndamms. In Abgrenzung zu den sich nördlich und östlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Bebauungen vorgelagert. Die Flächen seien somit dem Siedlungsbereich nordöstlich des Bahndamms zuzuordnen. Zudem haben die Flächen eine unmittelbare Nahbeziehung zum Lagerplatz des Baureferates auf Fl.Nrn. 136/0, 136/1. Sie befänden sich deshalb gerade nicht im frei zugänglichen Naturraum, sondern lägen in einem von Zersiedlung geprägten Bereich, der per se einer Landschaftsschutzgebietsausweisung nicht zugänglich sei.

Wegen der sich ergebenden baulichen Vorbelastungen in allen Richtungen, kämen den Flächen selbst keine besondere naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit zu. Sie seien auch keinem flächenhaften Ausschnitt i.S. eines Naturraums mit einheitlicher Naturlausstattung zuzuordnen. Eine Schutzwürdigkeit scheide aus.

Auch durch die ackerbauliche Nutzung sei eine dauerhafte Vorbelastung entstanden, die die mangelnde Schutzwürdigkeit der Flächen belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ebenfalls ausgeschlossen.

Die Entfernung zu punktuell schutzwürdigen Bereichen stehe bereits für eine fehlende Schutzwürdigkeit. Für Flächen, die bereits bisher von einer Schutzkategorie umfasst waren, wären diese ausreichend gewesen, um einen notwendigen naturschutzfachlichen Standard zu gewährleisten. Im Wesentlichen wiesen die Flächen aber keine naturschutzfachliche Besonderheit auf. Ihnen käme keine schützenswerte Bodenqualität zu, sie wiesen keine besondere Flora bzw. Fauna auf und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf.

Eine fachlich relevante Nahbeziehung zu kartierten Biotopen wiesen die Flächen nicht auf. Biotope kämen auch nicht auf den Flächen zu liegen. Dasselbe gälte für die vorhandenen Landschaftsbestandteile. Einzig liegen die Flächen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aber wiederum außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegen sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien im Wesentlichen bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiesen die Flächen auch keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Soweit sich Schutzkategorien finden (Darstellung FNP), ergäbe sich im Blick auf die vergangenheitsbezogene Nutzung, dass die Schutzkategorie vollständig ausreichend gewesen sei, um dem Naturschutz ausreichen Rechnung zu tragen. Darüberhinausgehende Belastungen seien rechtlich nicht vertretbar. Kooperationsmodelle seien deutlich praktikabler als eine Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die Fl. Nr. 138 sei zudem über eine dort verlaufende Wasserleitung (Dienstbarkeit UR-Nr. 1375/83 G) vorbelastet. Da hier keine die Leitung gefährdenden Pflanzen angebaut werden dürfen, wären naturschutzfachliche Aufwertungen schon deshalb ausgeschlossen. Es ergebe sich keine besondere Wertigkeit.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Beide Flurstücke sind landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Grundstücke liegen inmitten des zukünftigen LSG und grenzen sowohl im Norden als auch im Südosten an kartierte Biotope an. Über die genannten Biotope besteht sogar Anschluss und Verbindung im Sinne von wichtigen Trittsteinbiotopen an die hochwertigen Begleitflächen des Abfanggrabens. Die Flächen sind Bestandteil des für das Landschaftsbild im Schutzgebiet typischen Wechsels aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzbereichen. Der Schutzzweck, dieses Landschaftsbild zu erhalten, kann auch auf den beiden Flurstücken erfüllt werden.

Bezüglich der fehlenden konkreten Schutzwirkung der Darstellung „Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan und zur Freiwilligkeit und Unverbindlichkeit individueller Kooperationsmodellen wird auf die Stellungnahmen zu Einwand A.I.6.1 und zu Einwand A.I.11.1 verwiesen.

Die auf Fl.Nr. 138 Gemarkung Daglfing verlaufende Wasserleitung wird von den Bestimmungen der LSV nicht berührt. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen sind von den Beschränkungen der LSV ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 LSV).

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 38.2** Der Pächter sei auf die uneingeschränkte Ausnutzbarkeit der betriebsnotwendigen Flächen auf Basis der konventionellen Landwirtschaft mit entsprechender Düngung angewiesen. Einschränkungen seien nicht tragfähig.

Es handle sich um einen Boden mit guter Bonität, der einen uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordere. Einschränkungen seien nicht hinnehmbar.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden.. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 38.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 38.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die betrieblichen Strukturen schlossen Einschränkungen im Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschützstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang) sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

39. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1117/2 und 1131, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 39.1** Die Eigentumsfläche Fl. Nr. 1131/0 Gemarkung Daglfing weist eine Randlage auf und grenzt an die vorhandenen Siedlungsbereiche, insbesondere an die ausgenommene Siedlung Am Hierlbach. Sie würde deshalb eine Zuordnung zu den bebauungstechnisch vorbelasteten Bereichen aufweisen. Auch die Fl. Nr. 1117/2 wiese eine unmittelbar Nahbeziehung zu durch Bebauung vorbelastete Bereiche auf. Hinzu käme eine durch Drainagegräben existierende Vorbelastung, welche eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit ausscheiden ließe. Die Grundstücke wären keinem flächenhaften Ausschnitt zuzuordnen, der sich durch eine einheitliche Naturausstattung auszeichnet.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke selbst eine durch die ackerbauliche Nutzung entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ganz konkret deren mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ausgeschlossen.

Die Flächen würden außerhalb von Bereichen mit punktuell naturschutzfachlichen Besonderheiten liegen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keine besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen und vorhandenen

Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Zudem würden die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche oder Flächen mit Nutzungsbeschränkung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen liegen. Weiterhin würden die Flächen außerhalb der dargestellten übergeordneten Grünbeziehung und außerhalb der Bereiche des regionalen Grünzuges liegen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Flächen in Ansatz gebracht wurden, wiese die Flächen keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon ihrer Lage nach seien die Flächen nicht schutzwürdig. Ihre Nahbeziehung zum Siedlungsbereich würde keine Pufferfunktion aufweisen. Deshalb wäre die Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebiet erforderlich. Dies sei ohne relevanten Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei hier ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Das Grundstück Fl.Nr. 1117/2 Gemarkung Daglfing liegt in dem Teil der Landschaft, der die weitaus größten zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen im LSG umfasst. Der offene landschaftliche Charakter erlaubt es, dass hier Tiere, vor allem Vögel der Feldflur, vorkommen. Der in § 3 Nr. 1 Buchstabe a) festgelegte Schutzzweck der Landschaftschutzverordnung sieht vor, dass auch für diese Tierarten vorhandene Biotopstrukturen erhalten und entwickelt werden sollen, so dass das genannte Grundstück diesbezüglich schutzwürdig ist. Die betreffenden Arten wurden in dem Teilraum der Landschaft mit dem genannten Grundstück zuletzt 2022 nachgewiesen. Der Einwand, eine Schutzwürdigkeit für das Grundstück sei nicht gegeben, trifft somit nicht zu.

Das Grundstück Fl.Nr. 1131/0 Gemarkung Daglfing liegt im Gewann Stauerbacher Wiesen. Dabei handelt es sich um einen zusammenhängenden, unbebauten und größtenteils landwirtschaftlich genutzten Teil des Landschaftsschutzgebietes. Dieser Teil der Landschaft ist in alle Himmelsrichtungen durch Gehölzbestände eingefasst und ansonsten weiträumig und offen. Bebauungen sind nur jenseits der Gehölzeinfassungen vorhanden. Das genannte Grundstück liegt inmitten dieser offenen Flur. Insofern kann es nicht zu bebauungstechnisch vorbelasteten Bereichen zugeordnet werden, wie in der Einwendung aufgeführt. Der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 der Landschaftsschutzverordnung, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzen zu erhalten, kann mit diesem Grundstück erfüllt werden. Insofern ist eine Schutzwürdigkeit für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet, anders als in der Einwendung ausgeführt, gegeben.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Es gibt keine Gründe, die gegen eine Einbeziehung der Grundstücke in den Schutzgebietsumfang sprechen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 39.2** Die Flächen sind seit jeher zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hierzu seien sie bestens geeignet. Der Pächter sei auf die uneingeschränkte landwirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Flächen auf Basis konventioneller Landwirtschaft angewiesen.

Es handelt sich um Boden mit guter Bonität, der eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit erfordern würden.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

- 39.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 39.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die betrieblichen Strukturen schlossen Einschränkungen mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung aus. Die Beschränkungen, die von der Verordnung ausgehen, würden ein nicht zu rechtfertigendes Belastungspotential bedeuten. Es sei mit Pachtzinsreduzierung bis hin zu einer Unverpachtbarkeit der Flächen zu rechnen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Da Flächen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden können gehen keine nicht zu rechtfertigenden Belastungen von den Beschränkungen der LSGV aus. Auswirkungen auf die Verpachtung bis hin zur Unverpachtbarkeit wie dargestellt sind nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

40. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 981, 982, 983 und 984, Gemarkung Daglfing, macht folgende Einwendungen geltend:

- 40.1** Die Flächen in einer Randlege seien dem Siedlungsgebiet oberhalb des Bahndamms zuzuordnen. Sie würden durch eine in allen Richtungen vorgelagerte Bebauung von den nördlich und östlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen getrennt. Die Flächen grenzen unmittelbar an einen gartenbaulichen Betrieb an. Zudem ergäbe sich eine Nahbeziehung zum Lagerplatz der Stadt München (Fl. Nrn. 136/0 und 136/1). Sie befänden sich daher gerade nicht im frei zugänglichen Naturraum, sondern in einem von Zersiedlung geprägten Bereich, der per se einer Schutzgebietsausweisung nicht zugänglich sei. Die Flächen wiesen keine besondere Schutzwürdigkeit auf und seien auch keinem flächenhaften Ausschnitt eines Naturraums mit einheitlicher Naturausstattung zuzurechnen. Sie seien durch die Vorbelastungen geprägt.

Zudem wiesen die einwendungsgegenständlichen Grundstücke auch durch die ackerbauliche Nutzung eine entstandene dauerhafte Vorbelastung auf, die ebenfalls die mangelnde Schutzwürdigkeit belegen würde. Die zukünftige Entwicklung eines naturnahen Raumes sei dadurch ebenfalls ausgeschlossen.

Die Flächen lägen allesamt außerhalb der Bereiche, die punktuell naturschutzfachliche Besonderheiten aufweisen, dies gelte auch mit Blick auf die Bodenbeschaffenheit. Sie wiesen keine besondere Flora bzw. Fauna und keine naturschutzfachlich schützenswerte Qualität auf. Fachlich relevante Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen sowie den Landschaftsbestandteilen bestünden nicht. Auch liegen die Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten ökologischen Vorrangfläche, der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und außerhalb der übergeordneten Grünbeziehung. Zudem liegt sie außerhalb der Bereiche, die dem regionalen Grünzug des Regionalplans unterfallen. Da diese naturschutzfachlichen Instrumentarien bisher nicht für die Fläche in Ansatz gebracht wurden, wies die Fläche keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Schon der Lage nach seien die Grundstücke nicht schutzwürdig. Die Nahbeziehung zum Siedlungsbereich ohne erkennbare Pufferfunktion würde die Herausnahme erforderlich machen. Dies sei ohne Eingriff in den Schutzgegenstand möglich. Eine Schutzzweckverwirklichung sei ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Grundstücke Fl. Nrn. 980/0, 981/0, 982/0, 983/0 sowie 984/0 Gemarkung Daglfing, liegen in einem von unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gehölzkulissen geprägten Bereich. Sie tragen dazu bei, den Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und Gehölzen zu erhalten. Insofern sind die Grundstücke nicht durch „zersiedelte Bereiche“ geprägt. Die behauptete Zuordnung zum Siedlungsgebiet ist zu verneinen, da die wenigen locker angeordneten Bebauungen in der Nachbarschaft keinen Siedlungszusammenhang begründen können. Der Schutzzweck des § 3 Nr. 2 der Landschaftsschutzverordnung kann mit diesen Grundstücken erfüllt werden. Insofern ist - anders als in der Einwendung ausgeführt - eine Schutzwürdigkeit für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben.

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich ist die Darstellung „regionaler Grünzug“ aus dem Regionalplan München Region 14 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Soweit hinsichtlich der Grundstücke ohne weitergehende grundstücksbezogene Spezifizierung bzw. Differenzierung inhaltlich dieselben Argumente und Einwendungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der unter Einwand A.I.1.1 genannten Grundstücke, wird

zur Vermeidung von Wiederholungen im Detail auf die Würdigung unter Einwand A.I.1.1 sowie auf die dort genannten Textstellen der Sitzungsvorlage verwiesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Geltendmachung der fehlenden Schutzwürdigkeit aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich, der fehlenden naturschutzfachlichen Besonderheiten bzw. Wertigkeiten und fachlich relevanten Nahbeziehungen zu kartierten Biotopen, der Vorbelastungen auf den Grundstücken und in der Umgebung, der Darstellung im Flächennutzungsplan und der bisher diesbezüglich nicht zur Umsetzung gekommenen „naturschutzfachlichen Instrumentarien“.

Die insgesamt in Zweifel gezogene und nach § 26 BNatSchG erforderliche Schutzwürdigkeit des zur Inschutznahme als LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ vorgesehenen Gebietes ist ausreichend belegt (vgl. hierzu Ziff. 6.2.1 der Sitzungsvorlage). Betrachtet wurde dabei sowohl das Gesamtgefüge der einzelnen Grundstücke innerhalb des gewählten Gebietsumgriffs, welches auch die einwendungsgegenständlichen Grundstücke miteinschließt, als auch die Funktionen der einzelnen Grundstücke innerhalb dieses Gefüges. Ebenso ist die Realisierbarkeit der Schutzzwecke innerhalb des Gebietes, die in Rede stehenden Grundstücke eingeschlossen, gewährleistet. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 40.2** Die Gesamtflächen seien seit jeher intensiv landwirtschaftlich genutzt und verpachtet. Einwendungsführerin und Pächter seien auf die uneingeschränkt konventionelle Ausnutzung der Flächen mit entsprechender Düngung angewiesen. Die Fläche seien in der bisherigen Nutzbarkeit zur Verfügung zu stellen. Durch die Verordnung sei mit einer Reduzierung des Pachtzinses oder einer Unverpachtbarkeit zu rechnen. Die wirtschaftlichen Ausnutzungsmöglichkeiten würden entfallen.

Die Verordnung stelle ein nicht zu rechtfertigendes Belastungspotential dar.

Es handle sich um Böden in guter Bonität, die eine uneingeschränkte Nutzbarkeit erfordern würden.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.2 wird verwiesen.

Da Flächen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden können gehen keine nicht zu rechtfertigenden Belastungen von den Beschränkungen der LSV aus. Auswirkungen auf die Verpachtung bis hin zur Unverpachtbarkeit wie dargestellt sind nicht zu befürchten. Auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.4 wird verwiesen.

- 40.3** Die Flächen sind potenziell kiesabbaufähig. Auch diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit wäre mit der Ausweisung genommen.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Zur Fortführung des Kiesabbaus innerhalb des im Regionalplan der Region München (14) ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.1.3 verwiesen.

- 40.4** Die Ausweisung als LSG sei in besonderer Art und Weise unverhältnismäßig. Die Ausweisung und die Regelungsinhalte der künftigen VO mit den Erlaubnisvorbehalten und Verbotsregelungen würden zu einer massiven Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten und damit zu einer massiven Minderung der Werthaltigkeit des Grundbesitzes führen. Die betrieblichen Strukturen schlossen Einschränkungen im Blick

auf die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Unterschutzstellung ist weder unverhältnismäßig noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Auf die Ausführungen zu den Regelungen der LSV als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums unter Ziff. 6.5 der Sitzungsvorlage, insb. auf Ziff. 6.5.2.1 (Fortführung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie auf Ziff. 6.5.2.3 (Möglichkeit des Kiesabbaus) wird verwiesen (vgl. auch A.I.1.4).

II. Einwendungen der nicht von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Beschwerdeführer*innen

Nachfolgend werden die grundstücksbezogenen Einwendungen aus dem Jahr 2014 eines nicht von der Anwaltskanzlei vertretenen Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten, der innerhalb des künftigen LSG Eigentums- und Pachtgrundstücken besitzt, behandelt.

1. Die Eigentümerinnen der Grundstücke Fl. Nrn. 1055/2, 1055/3, 1061/0, 1064/0, 1162/2, 1055/0 jeweils Gemarkung Daglfing machen folgende Einwendungen geltend:

Die Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Auf Fl.Nr. 1055/0, Gemarkung Daglfing ist ein Wohnhaus vorhanden. Durch die Ausweisung würden sich in folgenden Punkten erhebliche Nachteile ergeben:

Die PKW-Anbindung an die Stadt München wäre gefährdet. Müllabfuhr, Notarzt und Post könnten das Gebiet nicht mehr erreichen. Das Tun und Handeln auf dem eigenen Grundstück wären eingeschränkt. Die Medien-, Wasserversorgung usw. würde eingeschränkt.

Es sei eine Anhebung des Wasserstandes angestrebt. Die Bausubstanz würde geschädigt. Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke würden wirtschaftlich unbrauchbar. Die entstehende enorme Wertminderung wäre nicht tragbar.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen kann in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang unter der Prämisse der guten fachlichen Praxis weitestgehend wie bisher fortgeführt werden. Auf die Ausführungen unter A.I. 1.2 wird verwiesen.

Die Beibehaltung des bestehenden Wohn-/Betriebsgebäude auf Grundstück Fl.Nr. 1055/0 Gemarkung Daglfing wird durch die LSV nicht berührt. Auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I. 4.2 wird verwiesen. Eine Einschränkung der Erreichbarkeit der Hofstelle über die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen ist mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes nicht verbunden. Darüber hinaus stellt die Verordnung durch die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 3 LSV sicher, dass die Privatnützigkeit von bebauten Privatgrundstücken und Hausgärten nicht unzumutbar eingeschränkt wird, in dem bestimmte Handlungen wie z.B. das Befahren und Parken, das Grillen, das feste Feiern von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Auf die Ausführungen unter 6.5.2.4 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Die Anhebung des Wasserstandes wird nicht angestrebt. Der in der Verordnung von 2014 enthaltene Schutzzweck, den natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalt zu erhalten und wiederherzustellen, ist in der neuen Fassung der Verordnung entfallen.

B. Individuelle Einwendungen 2020

Im Anschluss an die Behandlungen der individuellen grundstücksbezogenen Einwendungen aus dem Jahr 2014 werden in diesem Abschnitt die im zweiten Beteiligungsverfahren im Jahr 2020 geltend gemachten individuellen grundstücksbezogenen Einwendungen der Grundstückseigentümer*innen und Nutzungsberechtigten der innerhalb des künftigen LSG liegenden Eigentums- und Pachtgrundstücken behandelt.

Im Rahmen dieses erneuten Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung 2014 vorgebrachten Anregungen und Bedenken weiterhin Gültigkeit haben und nicht erneut vorgetragen werden müssen (vgl. Ziff. 3.4 der Sitzungsvorlage). Trotzdem haben viele Einwendungsführer*innen ihre Bedenken gegen die LSG Ausweisung nochmals über ihre bereits 2014 beauftragte Anwaltskanzlei, direkt oder unter neuer anwaltschaftlicher Vertretung vorgebracht. Diese werden nachfolgend unter B I und B II aufgeführt.

Auch für diese 2020 erneut vorgetragene Einwendungen gilt nach wie vor, dass die betreffenden Grundstücke keine Besonderheiten aufgrund ihrer Lage, Vorbelastung, Nutzung oder sonstigen Beschaffenheit aufweisen, die unter Berücksichtigung der in 2020 geänderten LSV eine andere Würdigung der hierzu vorgebrachten Einwendungen als die unter A. I. dieser Anlage dargestellten Würdigung erfordern würden.

Die Ausweisung des geplanten LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ in dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Umfang ist geeignet und erforderlich, um die mit der Schutzgebietsausweisung beabsichtigten Schutzzwecke zu erreichen. Dies gilt im Einzelnen auch für das einwendungsgegenständliche Grundstück.

Soweit die Herausnahme der Grundstücksflächen aus dem Schutzgebietsumfang gefordert wird, wird dies von der Verwaltung vollumfänglich abgelehnt. Die Grundstücke sind aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit im Umgriff des geplanten LSG zu belassen.

Hinsichtlich der Geltendmachung der bereits in 2014 vorgebrachten allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6 verwiesen.

I. Einwendungen der von der RA-Kanzlei vertretenen Mandant*innen

Der Rechtsanwalt teilte in den Einwendungen von 2020 mit, dass die individuellen Einwendungen aus dem Jahr 2014 vollinhaltlich zum Gegenstand der Einwendungserhebung für 2020 gemacht werden und diese uneingeschränkt zu berücksichtigen und auf den aktualisierten Verordnungsentwurf von Juli 2020 zu übertragen seien. Die Belastungszustände würden fortbestehen. Die in den Schriftsätzen von 2014 enthaltenen hilfsweise geltend gemachten Anträge auf jeweilige Herausnahme der Einzelflächen sind ebenfalls in der Abwägung uneingeschränkt zu berücksichtigen. Alle Einwendungen seien zu prüfen und abzuwägen und das Abwägungsergebnis sei den Einwender*innen mitzuteilen.

Soweit der Rechtsanwalt einwendet, dass die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Abwägung der Einwendungen bis heute nicht stattgefunden habe und die Einwendungsführer*innen über das Ergebnis nicht informiert worden seien, ist dies abzulehnen.

Gem. Art. 52 Abs.4 BayNatSchG teilt die Untere Naturschutzbehörde den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung von Bedenken und Anregungen zwar mit. Die Betroffenen haben hingegen keinen Anspruch über das laufende Verfahren informiert zu werden. Dem Wortlaut des Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG ist überdies keine Festlegung zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt die Mitteilung erfolgen muss. Ohnehin hätte die Verzögerung der Mitteilung auch keinen Einfluss auf das wirksame Zustandekommen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Mitteilung dient lediglich der Information der Einwendungsführer, ohne diesen eine weitere Einflussnahme auf das Normsetzungsverfahren durch förmliche Rechtsbehelfe einzuräumen

(BayVGH, U.v. 5.7.1983 - 9 N 82 A.365 - NuR 1984, 53/54).

Bis auf zwei Ausnahmen (siehe Einwendungen und Würdigung unter der nachfolgenden Nrn. 3 und 16) werden keine neuen oder geänderten Einwendungen erhoben. Daher wird auf eine erneute inhaltliche Darstellung und Würdigung der Einwendungen im Folgenden verzichtet und stattdessen auf die Ausführungen zu den jeweiligen Grundstücken unter I.A verwiesen.

Ergänzend wurden zu einigen individuellen Einwendungsschriftsätzen Klarstellungen zu Eigentümerwechsel und zur Pachtbeendigung vorgenommen.

Von der Rechtsanwaltskanzlei werden die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte folgender Grundstücke im Beteiligungsverfahren 2020 vertreten:

1. Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nr. 978/0 und 977, Gemarkung Daglfing

Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 4. wird verwiesen.

2. Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 122/0, 119/3, 160/2, 159/2, 1124 und 146/2, Gemarkung Daglfing

Der Rechtsanwalt stellte in den Einwendungen klar, dass der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 112/0, 119/3, 160/2, 159/2 jeweils Gemarkung Daglfing Gesamteigentümer aller einwendungsgegenständlicher Grundstücke geworden ist. Dies sei entsprechend zu berücksichtigen.

Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 7. wird verwiesen.

3. Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1161/0, 1160, 1158, 1157 und 1158/2, Gemarkung Daglfing

Der Eigentümer der o.g. Grundstücke macht folgende zusätzliche Einwendung geltend:

Auf Grundstück Fl.Nr. 1160 Gemarkung Daglfing befindet sich ein geschützter Gebäudebestand, der mit der aus dem Schutzzumfang des LSG ausgegrenzten Siedlung am Hierlbach zu vergleichen sei und eine unmittelbare Grenzlage zum äußersten Rand des LSG aufweise. Die Flächen sind daher aus dem Umfang des künftigen LSG im Sinne der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs.1 GG herauszunehmen, so wie dies z.B. auch bei den Grundstücksflächen Fl.Nr. 944/3 ff. Gemarkung Daglfing in der LSV 2020 veranlasst wurde.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Die einwendungsgegenständlichen Flächen sind nicht vergleichbar mit der Siedlung am Hierlbach. Bei dem Gebäudebestand handelt es sich um eine kulturlandschaftstypische Hofstelle, die sich in die schützenswerte Landschaft einfügt und trotz der Randlage als Teil des schutzwürdigen Landschaftsausschnitts wahrgenommen werden kann.

Die unbebauten Grundstücke 944/3, 946/3, 947/3, 948/3 und 949/3 jeweils Gemarkung Daglfing wurden aus dem Schutzzumfang herausgenommen, weil dieser Bereich für die erforderliche verkehrliche Erschließung der geplanten städtebaulichen Entwicklung südlich des Bahndammes vorgesehen ist und nicht aufgrund ihrer Randlage. (vgl. Ziff. 3.4. der Sitzungsvorlage). Insofern liegt keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A.I.12 verwiesen.

4. Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1076/3, 1148/2 und 1139, Gemarkung Daglfing

Auf die Ausführungen zu Einwand A.I.13. wird verwiesen.

5. **Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn.137/4, Gemarkung Daglfing**
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 14. wird verwiesen.
6. **Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1149/0, 1076/4 und 1001/0, Gemarkung Daglfing**
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I.15. wird verwiesen.
7. **Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn.1032/2, 1030, 1032, 1021, 1023, 1078 und 1086 und Pächterin der Grundstücke Fl. Nrn. 1031 und 1024, Gemarkung Daglfing**
Der Rechtsanwalt stellte in den Einwendungen klar, dass die Pacht des Grundstücks Fl. Nr. 1087 Gemarkung Daglfing beendet wurde, die in 2014 geltend gemachten Einwendungen für die anderen Pachtverhältnisse auf Fl. Nrn. 1031 und 1024 jeweils Gemarkung Daglfing sowie für die o.g. Eigentumsflächen jedoch weiterhin gelten.
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 16 wird verwiesen.
8. **Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 121/0, Gemarkung Daglfing**
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 17. wird verwiesen.
9. **Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1154 und 1155, Gemarkung Daglfing**
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 19 wird verwiesen.
10. **Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1031, 1063 und 1108, Gemarkung Daglfing**
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 21. wird verwiesen.
11. **Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 986/2, Gemarkung Daglfing**
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 28. wird verwiesen.
12. **Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, Gemarkung Daglfing**
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 31. wird verwiesen.
13. **Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 138/1 und 138/0, Gemarkung Daglfing**
Der Rechtsanwalt stellte in den Einwendungen klar, dass die einwendungsgegenständlichen Grundstücke zwischenzeitlich auf die neue Eigentümerin als Rechtsnachfolgerin übergegangen sind. Die in 2014 für die Voreigentümerin noch geltend gemachten Einwendungen werden für die neue Eigentümerin weiterhin aufrechterhalten.
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 38. wird verwiesen.
14. **Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 981, 982, 983 und 984, Gemarkung Daglfing**
Auf die Ausführungen zu Einwand A.I. 40. wird verwiesen.
15. **Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1141/0, 1133/0, 952/3, 1118/0, 1118/2, 1115/0, 1116/0, 1097/0, 1092/0 und 1091/0 und Pächter der Grundstücke Fl. Nrn. 1135/0, 1143/0, 1153/0, 1132/0, 1124/2, 1123/0, 9848/0, 983/0, 982/0, 981/0, 980/0, 953/5, 126/2, 147/2, 1113/0, 1114/0, 1111/0, 1112/0, 1006/0, 1006/2, 1100/0, 1096/0, 1090/0, 1076/5, 1144/0 und 1075/4, Gemarkung Daglfing**
Der Rechtsanwalt hat für diesen Eigentümer einen eigenen Einwendungsschriftsatz vorgelegt.
Darin werden alle in 2014 geltend gemachten Einwendungen vollinhaltlich zum Inhalt der Einwendungen von 2020 gemacht. Auf die Ausführungen zu Einwand A.I.33 wird verwiesen.
16. **Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1085/0 und 1088/2, Gemarkung Daglfing**

Seit dem Beteiligungsverfahren 2014 fand ein Eigentümer*innenwechsel statt. Nachdem der allgemeine Einwendungsschriftsatz vom 01.09.2014 nebst Gutachten auch im Namen der Voreigentümerin verfasst und erhoben wurde, macht die RA Kanzlei im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2020 diese vollumfänglich zum Inhalt der Einwendungen der neuen Eigentümerin.

Es wird sowohl bezüglich der mit dem allgemeinen Einwendungsschriftsatz vom 01.09.2014 geltend gemachten Einwendungen wie auch der Würdigung dieser allgemeinen nicht grundstücksbezogenen Einwendungen auf die Ausführungen unter Ziffer 6 der Sitzungsvorlage verwiesen.

Neben den allgemeinen, nicht grundstücksbezogenen Einwendungen werden zudem die individuellen Einwendungen vorgetragen, die sich in den Kernaussagen mit den im Namen der Voreigentümerin vorgetragenen individuellen Einwendungen decken. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Darstellung dieser Einwendungen und deren Würdigung unter A.I.24 verwiesen.

Ergänzend wird 2020 geltend gemacht:

- 16.1** Hinsichtlich der fehlenden schützenswerten Qualität der Grundstücksflächen aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung wird zusätzlich vorgebracht, dass Ackerflächen selbst im Planungsreferat der Stadt München als die in ökologischer Hinsicht wertlosesten Flächen gesehen werden, fast gleichzusetzen mit voll versiegelten Flächen. In Bauungsplanverfahren werden bei der Umwandlung von Ackerflächen deshalb auch keine ökologischen Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt München gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Auch Ackerflächen können den Schutzzweck des LSG erfüllen. Sie dienen als offene unversiegelte Flächen der Kaltluftproduktion und damit dem Stadtklima und der Lufthygiene. Zudem sind sie Lebensraum, Ort zur Nahrungssuche und großräumiger Schutzbereich für geschützte Feldvogelarten. Auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2.2.1 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

- 16.2** Der Wegfall des potentiellen Kiesabbaus stellt eine Wertminderung des Grundstücks dar

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Der Kiesabbau innerhalb des im Regionalplan der Region München ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ ist weiterhin möglich (vgl. Ausführungen zu Einwand A.I.1.3). Daher ergeben sich in dieser Hinsicht keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Einschränkung der Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder erheblichen Wertminderung der Grundstücksflächen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. 6.5.2.3 der Sitzungsvorlage wird verwiesen.

II. Einwendungen weiterer Beschwerdeführer*innen

1. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 137, 993/0 und 1121/2 Gemarkung Daglfing

macht Einwendungen geltend, die bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Jahr 2014, wie unter A.I.20 dargelegt, damals durch die anwaltschaftliche Vertretung vorgebracht wurden. Das Grundstück Fl.Nr. 1121/2 Gemarkung Daglfing wurde von der Eigentümerin im Jahr 2020 neu erworben und mit Sonderkulturen, die durch einen Wildschutzaun eingezäunt werden, bebaut.

Die Einwendungen aus 2014 sollen weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Zudem gehe die Einwendungsführerin davon aus bzw. fordert, dass bestimmte für die landwirtschaftliche Nutzung geltenden Ausnahmeregelungen auch für Gartenbaubetriebe und Baumschulen zutreffen bzw. zur Anwendung kommen sollten. Um dies sicher zu stellen, sollten in § 6 Abs.1 Nr. 6 der Verordnung „Gartenbau/ Baumschule“ (Sonderkulturen) mit aufgenommen werden. Die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung sollte auch für „Gartenbaubetriebe / Baumschulen“ gelten und entsprechend ergänzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung – Den Einwendungen wird z.T. entsprochen.

Bezüglich der Fortgeltung der Einwendungen aus 2014 wird auf die Darstellung der Einwendungen und deren Würdigungen unter A.I.20 und, das Grundstück Fl. Nr. 1121/2 betreffend, auf A.I.35 verwiesen. Zwischenzeitlich wurde die Betriebserweiterung der Gartenbaumschule (Hallenneubau, Betriebsleiterwohnhaus, Gewächshaus mit Freiflächen zur Pflanzenaufzucht) baurechtlich genehmigt.

Zu den darüber hinausgehenden, in 2020 vorgetragenen Einwendungen wird Folgendes ausgeführt:

Der Forderung nach einer Ausnahmeregelung wie in § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung (*„Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- und forwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Anlagen, unabhängig von den baurechtlichen Bestimmungen, sind von den Verbots- und Erlaubnisbeschränkungen der Verordnung ausgenommen“*) für die Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung kann nicht entsprochen werden. Erweiterungsbauten von Betriebsgebäuden von Gartenbaubetrieben/ Baumschulen innerhalb der Betriebsflächen sind von den Beschränkungen der LSV somit nicht ausgenommen. Von einer analogen Ausnahmeregelung für Erwerbsgärtnereien und Baumschulen wurde abgesehen, weil es sich hierbei nicht immer um klassische Hofstellen im Sinne einer komprimierten Einheit von Wohn- und Betriebsstätten handelt.

Der Ausnahmetatbestand in § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung für die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen wurde um Forstkulturzäune und Zäunen für Sonderkulturen im Bereich von Baumschulen und Gartenbaubetrieben, soweit die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt und der Eigenart der Landschaft angepasst werden, entsprechend den Einwendungen ergänzt.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 6.5.2.2 wird verwiesen.

2. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1072, 1074, 1075 und 1075/2 Gemarkung Aschheim macht folgende Einwendungen geltend:

Die Eigentümerin eines Kieswerks betreibt auf Teilflächen der vorgenannten Grundstücke einen Lagerplatz als Kies- und Sandlager für den östlich an den Lagerplatz angrenzenden Betrieb, der im Gemeindegebiet Aschheim liegt. Die Lagerflächen am Betriebsgelände ermöglicht eine Reduzierung des Fahrverkehrs und einen ressourcenschonenden Betriebsablauf. Es existiert eine befristete Genehmigung durch das Landratsamt München bis zum 31.12.2021. Der Platz wird dringend benötigt, weshalb ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden soll. Der Lagerplatz sei auf Grund der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme als organisatorische und logistische Infrastruktur auch im Interesse der Stadt München.

Es wird deshalb angeregt, die räumliche Ausdehnung des Schutzgebietes im Nordosten zu überprüfen und zumindest die o.g. Grundstücke aus dem Geltungsbereich des künftigen LSG herauszunehmen.

Das künftige Schutzgebiet überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Kies und

Sand Nr. 10 des Regionalplans für die Region München (14). § 6 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung, welcher den Abbau von Kies und Sand ermöglicht, wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Die Lagernutzung auf den Eigentumsgrundstücken der Fa. sollte deshalb weiterhin möglich sein.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Eigentümerin eines Kieswerksbetriebs nutzt Teilflächen der im Stadtgebiet München gelegenen Grundstücke Fl. Nrn. 1072, 1074, 1075 und 1075/ 2 Gemarkung Daglfing (nicht Gemarkung Aschheim wie in den Einwendungen vorgetragen) als Sand- und Kieslager für den östlich an den Lagerplatz angrenzenden Betrieb, der wiederum zur Gänze im Gemeindegebiet Aschheim liegt. Die Forderung nach Herausnahme der o.g. Grundstücke wurde bereits in den Einwendungen 2014 unter A.I.25 geltend gemacht. Der Lagerplatz (Kies- und Sandlager), für den zunächst nur eine befristete Genehmigung bis 31.12.2021 galt, wurde zwischenzeitlich bis zum Ende des Kiesabbaus im Vorranggebiet VR 800 bzw. der Vorbehaltsfläche VB 10 genehmigt. Er befindet sich im nördlichen Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1072, 1074, 1075 und 1075/ 2 Gemarkung Daglfing. Bis auf Flurstück 1075/2 liegen die anderen weder im Vorbehalts- noch im Vorranggebiet. Die Beibehaltung der bestehenden genehmigten Lagernutzung wird durch die LSV nicht geregelt und damit auch nicht in Frage gestellt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I.4.2 sowie auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage zur Vereinbarkeit der LSG Ausweisung und den Zielen der Raumordnung, zum Kiesabbau und zur Festlegung des Schutzzumfangs unter den Ziffern 6.4, 6.5.2.3 und 6.2.4 wird verwiesen.

3. Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 951/2, 949/2, 1122, 1109, 1110, 11105 und die Miteigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 135 jeweils Gemarkung Daglfing machen erstmals 2020 folgende Einwendungen geltend:

- 3.1** Es gäbe keine Gründe für die Aufnahme von Flächen westlich der Apenrader Str. in das Schutzgebiet. Diese seien im Norden und Osten durch Siedlungsflächen/Straßen vom sonstigen Schutzgebiet optisch getrennt und wiesen deshalb für das Landschaftsbild eine untergeordnete Bedeutung auf. Dies sei bereits daran erkennbar, dass der westliche Teil der Flächen aus der Verordnung genommen wurde. Es sei zudem absehbar, dass der Bereich durch die Erschließung der südlich des Schutzgebietes geplanten Siedlungsmaßnahme durchschnitten oder zumindest geprägt würde.

Ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft sei im Bereich westlich der Apenrader Straße nicht erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Bei den in den Einwendungen genannten westlich der Apenrader Straße liegenden Grundstücken handelt es sich um die Grundstücke Fl. Nrn. 949/2 und 951/2, Gemarkung Daglfing. Diese Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128). Sie weisen keinerlei Überprägungen oder Nutzungen oder Vorbelastungen auf, die eine Herausnahme aus dem Schutzgebietsumgriff erfordern würden. Insbesondere unterbricht die zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 949/2 und 951/2 Gemarkung Daglfing liegende Antennenanlage mit ihren baulichen Anlagen den landschaftlichen Zusammenhang nicht.

Die Grundstücke Fl.Nr. 1109/0, 1110/0, 1115/0, 1122/0 wie auch das Grundstück Fl.Nr. 135 Gemarkung Daglfing liegen östlich der Apenrader Straße. Deshalb sind sie von den Einwendungen, die sich in der Begründung ausdrücklich auf die Grundstücke westlich der Apenrader Straße beziehen, nicht betroffen.

Die Tatsache, dass an der westlichsten Spitze des LSG ein kleiner Teilbereich der Fläche westlich der Apenrader Straße am Scheitelpunkt zwischen dem ehemaligen

Bahndamm und der nördlich verlaufenden Stadtgrenze aus dem Schutzgebietsumgriff herausgenommen wurde, ist der ggf. erforderlichen Erschließung der südlich des Gebietes anschließenden geplanten städtebaulichen Entwicklung geschuldet. Ob dieser Korridor tatsächlich in Anspruch genommen werden muss und Auswirkungen auf das sich anschließende LSG entstehen könnten, wird sich erst nach Konkretisierung der Planungen zeigen. Was die geltend gemachte mögliche Beeinträchtigung des Gebietes durch den Neubau einer Erschließungsstraße betrifft, ist diese vor allem von der konkreten Ausführung und Gestaltung der Erschließungsmaßnahme abhängig. Eine Durchschneidung des Gebietes wird durch die Randlage des Korridors jedoch in jedem Fall vermieden.

Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einwendungsgegenständlichen Grundstücke steht nicht in Frage. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziffern 6.2 und 6.3 der Sitzungsvorlage verwiesen.

- 3.2** Die Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung unterläge künftig erheblichen Beschränkungen. Die vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen seien für eine angemessene Bewirtschaftung nicht ausreichend. So greift die Ausnahme in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung nur für die bislang ausgeübte Art und Umfang der Bewirtschaftung. Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung müssten jedoch zulässig bleiben. Die Pflicht zur vorherigen Einholung einer Erlaubnis würde die Eigentümer unangemessen beschränken.

Die Erhaltung des derzeitigen „status quo“ der landwirtschaftlichen Nutzung wäre zudem nicht geboten, da § 5 BNatSchG ohnehin Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft enthalte, deren Einhaltung eine dem Naturschutz verträgliche Nutzung ermögliche und die auch im Landschaftsschutzgebiet gelten. Es bestünde daher keine Rechtfertigung für eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern bedürfte vielmehr einer Erweiterung der Ausnahmeregelung mit dem Ziel, mit dem LSG verträgliche Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung ohne vorherige Erteilung einer Erlaubnis zuzulassen.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist gerechtfertigt. Gründe für eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen sind nicht ersichtlich. Die Beschränkung der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf die bisher genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang begründet sich aus der Rechtsprechung. Es besteht in der Rechtsprechung Einigkeit, dass das naturschutzrechtliche Landwirtschaftsprivileg nicht für die Veränderung der Form und der Gestalt der geschützten Grundflächen gilt (vgl. VGH München, Beschluss v. 14.8.2008, 14 ZB 07.1251, juris).

Durch diese Ausnahmeregelung werden die privaten Interessen der Land- und Forstwirtschaft*innen an der Fortführung ihrer Betriebe und das öffentliche Interesse an der Ausweitung des LSG und dessen Schutzzweck miteinander abgewogen, so dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung weitestgehend so fortgeführt werden kann wie bisher. Im Detail wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziffer 6.5.2.1 verwiesen.

- 4. Die Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1019, 1118, 1104/3, 1104/2, 1104, 1080, 1084, 1090, 967/0 und 968/0 jeweils Gemarkung Daglfing trägt folgendes vor:**

Die Eigentümerin wird durch eine neue Anwaltschaft vertreten. Diese mache für die Eigentümerin den für die Grundstücke Fl.Nrn. 1019, 1118, 1104/3, 1104/2, 1104, 1080, 1084, 1090 Gemarkung Daglfing bereits vorgebrachten Sach- und Einwendungsvortrag von 2014 inhaltlich auch für die Einwendungen in 2020 zu eigen (vgl hierzu Einwendungen unter A.I.23). Dieser gelte zudem auch für die in den Einwendungen 2020 erstmals

genannten Liegenschaften mit der Fl. Nr. 967/0 und 968/0 jeweils Gemarkung Daglfing.

Ergänzend zu den Einwendungen von 2014 wird inhaltlich neu vorgebracht, dass für das Grundstück „Im Moosgrund 52“ (Fl. Nr. 1019/0 Gemarkung Daglfing) im April 2020 ein Antrag auf Vorbescheid (Wohnnutzung auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle) eingereicht wurde. Die Beziehung des baurechtlichen Vorgangs zur Abwägung wird gefordert. Die LSV würde die Möglichkeiten zur baurechtlichen Zulassung dieses Vorhabens einschränken und dadurch die Grundstückseigentümerin in grundgesetzlich geschützten Eigentums- und berufsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten verletzen.

Weiter wird vorgebracht, dass sich auf den Liegenschaften Fl. Nr. 967/0 und 968/0 Gemarkung Daglfing eine genehmigte, aktive Lagernutzung für Baumaterialien in einer großen Lagerhalle sowie ein Erweiterungsbau für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb befinde. Diese Flächen sind vermietet. Die Eigentümerin sei auf diese Einnahmen angewiesen. Die LSV schränke die durch § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB gewährleisteten Möglichkeiten zur baurechtlichen Entwicklung auf diesen Flächen ein und verletze insoweit die gemäß Art. 14 und 12 GG geschützten Eigentums- und berufsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Eigentümerin.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Die Einwendungen waren bereits Gegenstand des Anhörungsverfahrens im Jahr 2014 und wurden durch die vormalige anwaltschaftliche Vertretung, wie unter A.I.23 dargelegt, vorgebracht. Auf die dortigen Ausführungen der Einwendungen und deren Würdigung unter A.I. 23. wird verwiesen.

Zu dem bezüglich Grundstück Fl.Nr. 1019/0 Gemarkung Daglfing ergänzend vorgetragene Einwand, die Schutzgebietsausweisung würde Möglichkeiten zur baurechtlichen Zulassung der beabsichtigten Wohnnutzung auf dem genannten Grundstück einschränken, wird auf die Ausführungen unter A.I.3.3 und unter A.I.23 verwiesen.

Bzgl. der geltend gemachten Verletzung der eigentumsrechtlichen Möglichkeiten wird angemerkt, dass das Grundeigentum in seinem verfassungsrechtlich geschützten Kern grundsätzlich nicht alle Befugnisse umfasst, die in der Sache her möglich sind und sich wirtschaftlich denkenden Eigentümer*innen als lohnendste und erträglichste Nutzung anbieten (BVerfG, Beschl. v. 15.7.1981, BVerfGE 58, 300). Die Berufsfreiheit ist vorliegend schon gar nicht betroffen. Der Zusammenhang zwischen der Wohnnutzung auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle und etwaigen berufsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht gegeben.

Die Beibehaltung der bestehenden Lagernutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 967/0 und 968/0 wird durch die LSV nicht geregelt und damit nicht in Frage gestellt. Auf die Ausführungen in der Würdigung unter Einwand A.I.4.2 wird verwiesen. Darüber hinaus wird die in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB geregelte Möglichkeit zur baurechtlichen Entwicklung durch die LSV nicht eingeschränkt. § 35 Abs.4 Satz 1 BauGB legt lediglich fest, dass sonstige Vorhaben i.S.d. § 35 Abs.2 BauGB insofern begünstigt sind, als ihnen bestimmte öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs.3 BauGB nicht entgegengehalten werden können. Allerdings sind nur die explizit in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Belange hiervon ausgenommen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier gerade nicht aufgelistet und bleiben daher weiterhin relevant. Bei der baulichen Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes können die Belange des Naturschutzes demnach auch nach den baurechtlichen Vorschriften entgegengehalten werden. Die Einschränkung baurechtlicher Entwicklungsmöglichkeiten stellt insofern eine rechtmäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung der Eigentumsfreiheit i.S.d. Art. 14 GG dar. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Stellungnahme zu Einwand A.I.3.3. verwiesen.

Inwiefern die Berufsfreiheit der Eigentümerin bei vermieteten Flächen berührt sein soll, ist darüber hinaus nicht ersichtlich. Es liegt somit kein Eingriff in Art. 12 GG vor.

5. Die Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 134/3, 1156, 1156/1 und 1156/2 Gemarkung Daglfing,

machen Einwendungen geltend, die bereits Gegenstand des Anhörungsverfahrens in 2014 waren und, wie unter A.I.32 dargelegt, damals durch ihre anwaltschaftliche Vertretung vorgebracht wurden.

Ergänzend zu den Einwendungen in 2014 wird vorgebracht, dass bzgl. der Behandlung der Grundstücksflächen -vor dem Hintergrund steigender Grundstückspreise- weder das Gleichheitsprinzip angewandt noch ein materieller und finanzieller Ausgleich angeboten wird, so dass sich der Grundstückswert durch die Unterschützstellung erheblich verringere. Auch ohne Ausweisung als LSG wurden die Grundstücksflächen sorgsam von den bewirtschaftenden Bauern gepflegt.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Bezüglich der Darstellung der Einwendungen, die bereits Gegenstand des Anhörungsverfahrens in 2014 waren, und deren Würdigung wird auf die Ausführungen unter A.I.32 verwiesen.

Zu den in 2020 ergänzend vorgetragenen Einwendungen wird ausgeführt, dass wie in der Stellungnahme zu Einwand A.I.32.2 dargestellt, keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass die LSV mit ihren Regelungsinhalten zu einer erheblichen Wertminderung oder zu einer nachhaltig eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeit führen wird. Die geltend gemachte Wertminderung muss sich in erster Linie an den vor der Unterschützstellung rechtlich zulässigen und vernünftigerweise in Betracht zu ziehenden Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten messen lassen. Im vorliegenden Fall ist dies die landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücksflächen bzw. die Verpachtung der Grundstücke zu diesem Zweck. Ggf. für anderweitige Nutzungen erforderliche Erlaubnispflichten der geplanten LSV sind Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die vom Eigentümer im Rahmen der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen sind. Durch die Nutzungsbeschränkungen der LSV werden keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern lediglich die Art und Weise der Nutzung von Eigentum näher geregelt.

Eine Verletzung des im Grundgesetz verankerten Gleichheitsprinzip/Gleichheitsgebotes bzw. des aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitenden Willkürverbotes ist anders als in den Einwendungen vorgetragen bezüglich der Behandlung der Grundstücksflächen nicht erkennbar. Die Einbeziehung der Grundstücke in den Schutzgebietsumgriff erfolgt nicht willkürlich, sondern knüpft an die grundstücksspezifischen naturschutzfachlichen Gegebenheiten bzw. Besonderheiten der Grundstücke an. Es wäre daher lediglich dann ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot bzw. das aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Willkürverbot anzunehmen, wenn die* der Ordnungsgeber*in ohne sachlichen Grund einerseits – in weiten Bereichen – weniger schutzwürdige Flächen miteinbezogen, andererseits besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Flächen nicht miteinbezogen hätte. Dies ist bei der Schutzgebietsausweisung nicht erfolgt, da für den gewählten Umgriff nachvollziehbare naturschutzfachliche sowie rechtliche Gründe vorliegen. Im Detail wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Verwaltung unter 6.2.4 der Sitzungsvorlage verwiesen. Auf die weiteren Ausführungen unter Einwand A.I.1.4 wird verwiesen.

Auch die bisherige konventioneller Landwirtschaft in der Vergangenheit spricht nicht gegen die Schutzbedürftigkeit des geplanten LSG. Die gewählte Form der Sicherung durch Unterschutzstellung als LSG nach § 26 BNatSchG ist das erforderliche und geeignete Mittel, die in diesem Bereich noch vorhandenen Freiflächen als Erholungsgebiete für Menschen und als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen rechtlich verbindlich und dauerhaft zu sichern. Bzgl der Schutzbedürftigkeit wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.3 verwiesen.

6. **Die Einwendungsführerin ohne Grundstücksbezug**

erhebt 2020 erstmals die gleichen Einwendungen wie die Eigentümer unter B.II.5. Bei der Unterschutzstellung des Gebietes würde weder das Gleichheitsprinzip angewandt noch ein materieller und finanzieller Ausgleich für die Betroffenen angeboten. Die Naturlandschaft im Moosgrund wurde seit Jahrzehnten von den Bewohnern und bewirtschaftenden Bauern sorgsam gepflegt.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Auf die Ausführungen der Einwendungen und deren Würdigung unter B.II.5 wird verwiesen.

7. **Der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1037, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1048, 1053, 1056, 1057, 1076, 1035, 1046 und 1060, Gemarkung Daglfing**

verweist in seinen Einwendungen inhaltlich auf seine Einwendungen aus 2014. Diese sind unter A.I.35 dargestellt.

Zwischenzeitlich wurde das Grundstück Fl. Nr. 1041/0 Gemarkung Daglfing geteilt und besteht nunmehr aus den Fl. Nrn. 1041/0, 1041/1, 1041/2 und 1041/3 jeweils Gemarkung Daglfing. Für die Grundstücke 1041/1, 1041/2 und 1041/3 hat ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Diese neuen Eigentümer haben keine Einwendungen erhoben. Darüber hinaus werden 2020 erstmals Einwendungen für die Grundstücke Fl.Nr. 1035, 1039, 1046, 1053, und 1057 Gemarkung Daglfing geltend gemacht. Eine spezifische grundstücksbezogene Begründung wird nicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf eine erneute Darlegung der Einwendungen verzichtet und stattdessen auf die Ausführungen und die Würdigung der Einwendungen unter A.I. 35 verwiesen. Dies gilt auch für die 2020 erstmals zum Gegenstand der Einwendungen gemachten Grundstücke Fl:Nr. 1035, 1039, 1046, 1053 und 1057 Gemarkung Daglfing.

8. **Die Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 1121, Gemarkung Daglfing, hat bereits 2014 Einwendungen erhoben (siehe hierzu Darstellung unter A.I. 22.)**

und macht in ihren Einwendungen 2020 zusätzlich geltend, dass die Ausweisung als LSG ein nicht zu akzeptierender Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte sei.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Auf die Ausführungen der Einwendungen und die Würdigung der Einwendungen unter A.I. 22 wird verwiesen.

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG liegt überdies nicht vor. Dabei trägt die Grundstückseigentümerin weder konkret vor wodurch sie ihr Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, noch inwiefern dieses tatsächlich betroffen ist.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht zielt auf die Wahrung der Integrität (BeckOK GG/Lang, 56. Ed. 15.8.2023, GG Art. 2 Rn. 66). Es schützt kein bestimmtes Verhalten, sondern die Subjektqualität des einzelnen Bürgers. Es erstreckt sich nur auf Eingriffe, die geeignet sind, die engere Persönlichkeitssphäre zu beeinträchtigen (BVerfGE 34, 238 (247) = NJW 1973, 891).

Die Landschaftsschutzverordnung greift aber schon nicht in die Persönlichkeitssphäre von Grundstückseigentümer*innen ein. Sie betrifft allenfalls die Grundstücke von Eigentümer*innen in der Weise, dass bestimmte Handlungen und Nutzungen auf diesem Grundstück nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich sind. Die Privatsphäre der bzw. des Eigentümerin/-s wird dadurch aber nicht berührt. Sofern damit also gemeint ist, dass durch den Regelungsinhalt der LSV die Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten des Grundstückes eingeschränkt werden, handelt es sich um das Eigentumsrecht, das betroffen ist. Der durch die LSV verursachte Eingriff ist allerdings gerechtfertigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter A.I.22.2 verwiesen.

9. **Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1121/1 Gemarkung Daglfing**

macht erneut, wie bereits 2014 durch seine anwaltschaftliche Vertretung vorgebracht, einen nicht zu duldenen Eingriff in sein Eigentumsrecht und in seine Persönlichkeitsrechte geltend. Da sein privates und wirtschaftliches Handeln durch die LSV unannehmbar eingeschränkt werde, erleide er einen erheblichen Wertverlust.

Stellungnahme der Verwaltung - Ablehnung

Auf die Ausführungen der Einwendungen und die Würdigung der Einwendungen unter A.I. 3.2 bis A.I.3.4 wird verwiesen. Zu dem vorgebrachten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte gelten die in der Stellungnahme der Verwaltung unter B.II.8 bereits gemachten Ausführungen.

10. **Die Eigentümer*innen der Grundstücke Fl. Nrn. 1140 und 1148/0 Gemarkung Daglfing und Pächter*innen der Grundstücke Fl.Nrn. 1145/0, 1149/0 und 1148/2 Gemarkung Daglfing**

bekräftigen ihre Einwendungen aus 2014, wie unter A.I. 30 dargestellt. Die geplante Unterschutzstellung führe zu einer starken Einschränkung der betrieblichen und zukünftigen Weiterführung des landwirtschaftlichen Anwesens mit den dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen. Eine Modernisierung bzw. Erweiterung über die eingezäunte Hofstelle am Grundstück hinaus sei nicht mehr möglich. Es wäre auch zu befürchten, dass durch den starken Wertverlust zum Erhalt der Gebäude keine finanzielle Unterstützung z.B. durch Banken mehr gewährleistet ist.

Die Eigentümer*innen stellen erneut die Unterschutzstellung des gesamten Gebietes in Frage, da der Erhalt des angeblichen Niedermoors, welches durch die Entwässerung mit dem Abfanggraben sowieso nicht mehr existiere, gleichzeitig mit der Möglichkeit zum Kiesabbau angestrebt wird.

Stellungnahme der Verwaltung – Ablehnung

Auf die Ausführungen der Einwendungen und die Würdigung der Einwendungen unter A.I. 30. wird verwiesen.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Gebietes wird auf die Sitzungsvorlage unter Ziff. 6.2 verwiesen. Der Erhalt des Niedermoors ist nicht Schutzzweck des künftigen LSG.

Der Erhalt und die Wiederherstellung des natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalts ist in der geänderten LSV von 2020 entfallen. Bzgl. der Vereinbarkeit des LSG mit dem Kiesabbau wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.4 und 6.5.2.3 verwiesen.